Hansestadt Rostock

Der Oberbürgermeister

Vorlage-Nr: Status

2015/BV/1198 öffentlich

Beschlussvorlage

Datum: 21.09.2015

OB, Roland Methling

Entscheidendes Gremium:

Bürgerschaft

bet. Senator/-in:

fed. Senator/-in:

Federführendes Amt: Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft

bet. Senator/-in:

Beteiligte Ämter:

Amt für Kultur, Denkmalpflege und

Amt für Stadtgrün, Naturschutz u.

Landschaftspflege Amt für Umweltschutz

Bauamt

Kataster-, Vermessungs- und

Liegenschaftsamt Ortsamt Mitte

Tief- und Hafenbauamt Zentrale Steuerung

12. Änderung des Flächennutzungsplanes Erweiterung von Bauflächen in Biestow

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
14.10.2015	Ortsbeirat Biestow (13)	Vorberatung
21.10.2015	Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus	Vorberatung
22.10.2015	Ausschuss für Stadt- und Regionalentwick Vorberatung	lung, Umwelt und Ordnung
27.10.2015	Bau- und Planungsausschuss	Vorberatung
04.11.2015	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans vorgebrachten Anregungen und Hinweise der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Bürgerschaft mit dem in der Anlage 1 dargestellten Ergebnis geprüft.
- 2. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschließt die 12. Änderung des Flächenutzungsplans (Anlage 2) in der vorliegenden Fassung.
- 3. Die Begründung (Anlage 3) wird gebilligt.

Beschlussvorschriften: § 22 Abs. 3 Nr. 7 KV M-V

bereits gefasste Beschlüsse: 2015/BV/0619

Sachverhalt:

Im Bereich Biestow soll ein dort bereits ansässiger, familiengeführter Pensionsbetrieb erweitert werden. Auf dem ehemaligen Schulgrundstück am Rand des historischen Dorfkerns befinden sich derzeit ein Restaurant mit Veranstaltungsraum, ein Biergarten und ein Hotel.

Für eine dauerhaft rentable Betreibung ist eine Vergrößerung des Hotels erforderlich. Ein zentraler Punkt ist hierbei neben der Erhöhung der Bettenzahl die Schaffung von Wellness-Einrichtungen. Es ist vorgesehen, die Gesamtanlage umzustrukturieren und baulich zu erweitern.

Für die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" aufgestellt. Die im wirksamen Flächennutzungsplan für diesen Bereich getroffenen Darstellungen entsprechen nicht den getroffenen Festsetzungen. Derzeit erfolgt eine Ausweisung als Wohnbaufläche (0,25 ha) und als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" (0,75 ha). Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden. Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 29.05.2015. Während der öffentlichen Auslegung der Planung sind Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die abwägungsrelevanten Hinweise oder Anregungen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen. Schwerpunkte der eingegangenen Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren die Themen:

- 1. Berücksichtigung übergeordneter Planungen
- 2. Städtebauliche Einordnung, Größe und Ausdehnung der Planung
- 3. Ortsbild und Denkmalpflege
- 4. Verkehrsbelastung
- 5. Immissionsschutz. (Anlage 1)

Die auf Flächennutzungsplan – Ebene mögliche Berücksichtigung der Belange ist erfolgt.

Das Abwägungsergebnis führt im Plan zu keiner Änderung gegenüber dem Entwurf. (Anlage 2)

Auch in der Begründung erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Inhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Lediglich werden in die Begründung zum besseren Verständnis teilweise Aussagen, die Gegenstand der Abwägung sind, ergänzend übernommen.

In Punkt 4.1 der Begründung werden die die wichtigsten Aussagen der Umweltprüfung für die Schutzgüter des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" zusammenfassend und auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung angepasst, dargelegt. Hier erfolgt eine Änderung/ Ergänzung entsprechend der Konkretisierung im Bebauungsplan. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind davon nicht betroffen. (Anlage 3).

Die zum Beschluss vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung sind im Verfahren mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung abgestimmt worden.

Die vorliegende 12. Änderung des Flächennutzungsplanes soll beschlossen werden.

Vorlage 2015/BV/1198 der Hansestadt Rostock Ausdruck vom: 29.09.2015

Finanzielle Auswirkungen: keine

Bezug zum Haushaltssicherungskonzept: keiner

Roland Methling

Anlage/n:

- Übersicht Abwägung
 Schwerpunktabwägung
- Abwägungstabelle Öffentlichkeit
 Abwägungstabelle TÖB
- 5. Plan
- 6. Begründung

HANSESTADT ROSTOCK 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS - ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW -

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG ÜBERSICHT

BEHANDLUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN (A)

Die in den Stellungnahmen zu den Entwürfen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit sowie von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange werden wie folgt abgewogen:

- berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- TÖB 2 Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- TÖB 6 Untere Naturschutzbehörde Rostock (Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege)
- TÖB 8 Untere Denkmalschutzbehörde
- TÖB 10 E.DIS AG
- TÖB 11 EURAWASSER Aufbereitungs- und Entsorgungs- GmbH

- teilweise berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

- Bürger 1 Einwohner im Bebauungsplan "Dorf Biestow"
- Bürger 2 Einwohner im Bebauungsplan "Dorf Biestow"
- Bürger 3 Einwohner im Stadtgebiet
- Bürger 4 Einwohner in der Südstadt
- Bürger 5 Einwohner im Stadtgebiet
- Bürger 6 Einwohner in der Südstadt
- Bürger 7 Einwohner in der Südstadt
- Bürger 8 Einwohner im Bebauungsplan "Dorf Biestow"
- Bürger 9 Anwohner, gegenüber
- Bürger 10 Nachbar
- Bürger 11 Anwohner, gegenüber
- Bürger 12 168 Unterschriften von Einwohnern des Ortsteils Biestow, der Südstadt, dem Stadtgebiet und Nachbargemeinden (nicht geprüft auf Doppelungen)
- Bürger 13 Einwohner des Ortsteils Biestow
- Bürger 14 Einwohner der Ortsteils Biestow
- Bürger 15 Einwohner der Ortsteils Biestow
- Bürger 16 Garagenmieter
- Bürger 17 Einwohner des Ortsteils Biestow
- Bürger 18 Einwohner in der Südstadt
- Bürger 19 Einwohner in der Südstadt
- Bürger 20 Einwohner in der Südstadt

- nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen von:

Es liegen keine vollständig unberücksichtigten Stellungnahmen vor.

WEITERE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN WÄHREND DES GESAMTEN VERFAHRENS, DIE ZUR KENNTNIS GEGEBEN WERDEN (K)

Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

- TÖB 1 Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg- Vorpommern
- TÖB 3 Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege M-V
- TÖB 4 Warnow Wasser- und Abwasserverband
- TÖB 5 Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow Küste"
- TÖB 9 Stadtwerke Rostock AG
- TÖB 12 Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
- TÖB 14 Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- TÖB 15 Industrie- und Handelskammer

Diese Stellungnahmen enthielten die Zustimmung zum Entwurf bzw. keine die Planung betreffenden Hinweise oder Anregungen, die abwägungsrelevant sind.

AUSGEBLIEBENE STELLUNGNAHMEN

- TÖB 14 Untere Immissionsschutzbehörde (Umweltamt)
- TÖB 11 BUND Rostock
- TÖB 15 NABU Mittleres Mecklenburg e.V.
- TÖB 17 Der Propst Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis

Die Untere Immissionschutzbehörde hat den Umweltbericht erarbeitet.

Darüber hinaus wird davon ausgegangen, dass die Belange bereits durch die Planung und insbesondere die Darstellungen im Umweltbericht beachtet wurden.

12. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT ROSTOCK ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW

BEHANDLUNG DER ANREGUNGEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Aus den eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit zum Entwurf vom 25.03.2015 während der Auslegung vom 27.04. – 29.05.2015 haben sich mehrere Schwerpunktthemen der Einwendungen ergeben.

Für diese Themen erfolgt zunächst eine umfassende Betrachtung aller vorgebrachten Belange.

Das ermöglicht eine allseitige Behandlung des Belanges und gibt auch dem Einwender über seine Einwendung hinaus umfassendere Informationen zur Behandlung seines Belanges.

Im Folgenden werden diese Themen als Abwägungsschwerpunkte behandelt:

- 1. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN
- 2. STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG, GRÖSSE + AUSDEHNUNG DER PLANUNG
- 3. ORTSBILD UND DENKMALPFLEGE
- 4. VERKEHR
- 5. IMMISSIONSSCHUTZ

1. BERÜCKSICHTIGUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Siedlungszäsur Frisch- und Kaltluftproduktion.

Tourismusschwerpunktraum Internationaler Radfernweg Berlin – Kopenhagen

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005 sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der MM/R vom 22.08.2011.

Die Hansestadt Rostock ist nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Oberzentrum. Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs. Die Hansestadt Rostock ist gemäß RREP Tourismusschwerpunktraum an der Außenküste.

Das Plangebiet befindet sich gemäß des RREP in einem **Tourismusschwerpunktraum** im Übergangsbereich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

Ein vielfältiges, zeitgemäßes und aufeinander abgestimmtes Angebot an Beherbergungs- und Freizeitangeboten und eine hohe Dienstleistungsqualität sind Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung.

In diesen Räumen soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Gerade durch die Schaffung eines attraktiven ergänzenden Angebotes in geeigneten Stadtgebieten kann eine Entlastung für die schon jetzt intensiv genutzten Bereiche direkt an der Ostsee geschaffen werden und damit die Stadt für einen nachhaltigen und ganzjährigen Tourismus noch attraktiver gemacht werden. Biestow mit seiner Lage im Stadtgebiet und seiner naturräumlichen Ausstattung wird dafür als besonders geeignet angesehen.

Westlich von Biestow ist im RREP eine **Siedlungszäsur** festgelegt (Z 4.1(6)). Siedlungszäsuren dienen vor allem der Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den betreffenden Bereichen und sollen die Erhaltung des noch verbliebenen Freiraums garantieren und ein Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verhindern. Ziel dieser Zäsur ist die Freiraumsicherung und die Frisch- und Kaltluftproduktion.

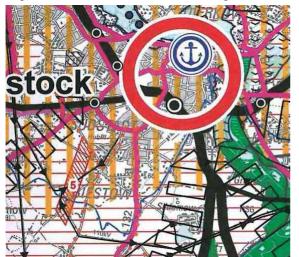
Eine ganz genaue Lage ist dabei aus der Karte M 1: 100.000 nicht abschließend abzuleiten, entscheidend sind die Beschreibung und der ZWECK der Zäsur.

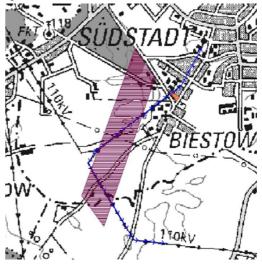
Die Änderungsfläche geht in ihrer räumlichen westlichen Ausdehnung nicht über die bereits in westlicher Richtung gelegenen Siedlungsflächen hinaus. Südwestlich der Änderungsfläche befinden sich bebaute Grundstücke, die auch im Bebauungsplan Nr. 09.W.57 "Dorflage Biestow" als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurden. Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Garagenkomplex. Beide Siedlungsflächen bestimmen den westlichen Ortsrand. Mit der jetzigen Erweiterung der Baufläche wird die äußere Verbindungslinie beider vorgenannten Gebiete gerade erreicht, keinesfalls aber überschritten. Durch die Änderung werden die mit der Ausweisung der Zäsur verbundenen Ziele gewahrt.

Eine für den Siedlungsraum relevante Frischluftbahn führt nicht über das Plangebiet oder angrenzende Bereiche. Durch die hinzukommende Versiegelung wird kleinräumig eine klimaaktive Fläche für die Frischluftproduktion entzogen. Allerdings weist diese keinen direkten Bezug zu besiedelten Wirkungsräumen auf und ist als gering empfindlich gegenüber Nutzungsänderungen einzuschätzen.

Somit wird die für den Siedlungsraum relevante Frisch- und Kaltluftproduktion aufgrund der Größe und Lage der Bauflächenerweiterung nicht beeinträchtigt.

Auch unabhängig davon kann selbst bei einem Vergleich der Lage in der Karte kann zumindest nicht gefolgert werden, dass die 12. Änderung in der Zäsur liegt.





Darstellung der Lage der Zäsur im RREP und auf der Grundlage der Topografischen Karte M 1:20.000,

Über den Biestower Damm verläuft der internationale **Radwanderweg** Berlin - Kopenhagen. Unter Punkt 13.9. der Begründung des Flächennutzungsplans wird er auch als wichtige touristische Infrastruktur mit landesweiter und internationaler Bedeutung aufgeführt und im Beiplan 15 dargestellt.

Die eigentliche Route wird durch die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Ein touristisches Angebot direkt an diesem Fahrradweg mit Wellnessangeboten wird aber eher als förderlich für die Attraktivität der Strecke eingeschätzt.

Das für die Belange der Raumordnung und Landesplanung zuständige Amt für Raumordnung Region Rostock hat mitgeteilt, dass die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Rostock mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

2. STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG, GRÖSSE + AUSDEHNUNG DER PLANUNG

Ausweisung eines Sondergebietes ohne irgendwelche Abgrenzungen mit der Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie - Zerschneidung des betroffenen Bereichs (Wohngebiet)
Die Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht dem jetzigen Charakter als Allgemeines Wohngebiet. - Ein Beherbergungsbetrieb ist im Allgemeinen Wohngebiet nur in Ausnahmefällen zulässig. keine positive Entwicklung für den Ortsteil zumutbare Belastungen erreicht oder überschritten Einzelinteressen, nicht zum Wohle der Nachbarschaft - ausschließlich überregionale Nutzung

Der Geltungsbereich der 12. Änderung befindet sich im südlichen Stadtgebiet im Ortsteil Biestow. Die ehemals eigenständige Dorflage Biestow grenzt heute im Norden und im Osten an die ab 1961 ent-

standene Südstadt und ist über den Biestower Damm an das Straßennetz der Hansestadt Rostock angebunden.

Die Bebauung des Biestower Damms ist durch straßenbegleitende Einzel- und Doppelhäuser auf relativ schmalen und tiefen Grundstücken geprägt. Diese ehemaligen "Häuslerwohnstätten" sind durch An- und Ausbauten z.T. stark überformt und es gibt teilweise eine Hauptnutzung in zweiter Reihe. Es überwiegt die Wohnbebauung. Einige gewerbliche Nutzungen sind eingestreut. Der Raum wird stark durch den Biestower Damm als Erschließungsstraße für den Garagenkomplex, den Friedhof und den alten Dorfkern geprägt. (FNP W.9.7)

Das eigentliche Änderungsgebiet mit dem ehemaligen neuen Schulgebäude liegt räumlich am Ende dieser Reihe, unmittelbar am Biestower Damm, an der Gabelung zum Dammerower Weg und bildet gleichzeitig den nördlichen Rand des historischen Dorfkerns, zu dessen Denkmalschutzbereich es z.T. gehört. (FNP W.9.7)

Im Nordwesten grenzt das Änderungsgebiet direkt an die Freiflächen eines Reiterhofes, der gemeinsam mit dem als Radwanderweg genutzten Damerower Weg zur Attraktivität dieses Bereiches als Naherholungsgebiet beiträgt. (FNP SPA.9.2)

Im Südosten grenzen auf der Ostseite des Biestower Damms der Friedhof und eine Reihe Einzel- und Doppelhäuser, die außer dem historischen Gebäude der "Alten Schule" (Biestower Damm 55 +55a) nach 1990 entstanden sind, an. (FNP FRD.9.1 und W.9.11)

Der südwestlich angrenzende ehemalige Dorfkern befindet sich in einem durch Bebauungsplan festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet (B-Plan Nr. 09.W.57 "Dorflage Biestow"). (FNP W.9.11)

Im südlichen und westlichen Bereich stellt die Ortslage Biestow den "grünen Stadtrand" als Übergang zum Freiraum mit überwiegend weiten landwirtschaftlich genutzten Flächen, die teilweise durch Kleingewässer, Feldgehölz und Hecken gegliedert sind, dar. (FNP LW.9.1)

Die Ortslage befindet sich in der Spannungszone zwischen Großstadt und Landschaft.

Die Änderungsfläche befindet sich zwischen einem faktischen allgemeinen Wohngebiet im Norden und einem durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet im Süden.

In dieser Lage, am Rand des Dorfkerns, am Übergang zur "städtischen" Siedlungsreihe am Biestower Damm wird ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" (SO) dargestellt. Das SO wird entsprechend dem Bestand eines ansässigen Hotelbetriebes mit Gaststätte und einer moderaten Erweiterungsfläche abgegrenzt. Das sonstige Sondergebiet SO 9.5 umfasst eine Fläche von insgesamt 0,75 ha; 0,25 ha Bestand und 0,5 ha für eine mögliche Erweiterung.

Der konkrete Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die beabsichtigte Vergrößerung des bereits ansässigen Pensionsbetriebes bestimmt.

Doch unabhängig davon wird aus stadtplanerischer Sicht die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow an dem Standort zwischen der Südstadt und dem historischen Dorfkern als besonders geeignet angesehen.

Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch nach wie vor eine Stärkung der Attraktivität für den Ortsteil Biestow gesehen.

Das in den "Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hansestadt Rostock" formulierte Ziel, dass insbesondere die Tourismuswirtschaft zu stärken ist und Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich zu schaffen sind, kann umgesetzt werden und die Stadt wird für einen nachhaltigen und ganzjährigen Städte-, Tagungs-, Gesundheits- und Eventtourismus noch attraktiver gemacht.

Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow zu ermöglichen. Dazu wird die Baufläche vergrößert und es erfolgt die Ausweisung als SO 9.5.

Die Ausweisung eines SO-Gebietes wird als erforderlich angesehen, um das Planungsziel bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verdeutlichen und durch die Behandlung möglicher Konflikte eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten.

Wie angemerkt, ist die Einordnung von Beherbergungsbetrieben in Wohnnähe durchaus kritisch zu betrachten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese beiden Nutzungen in Nachbarschaft zueinander nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzung gewahrt bleiben. Dieses vermag der Flä-

chennutzungsplan als vorbereitende Stufe der Konfliktminimierung im Bauleitplanverfahren aber nicht abschließend zu leisten. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden bzw. hat in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen.

Ein Gebietserhaltungsanspruch aus den benachbarten allgemeinen Wohngebieten besteht grenzüberschreitend nicht. Dennoch besteht für die hinzukommende Nutzung ein Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Umgebung. Das Maß des Zumutbaren darf durch ein hinzutretendes Vorhaben nicht überschritten werden.

3. ORTSBILD UND DENKMALPFLEGE, FREIRAUM

Zielsetzung der Denkmalschutzverordnung

Vorhaben widerspricht der Ortsgestaltungskonzeption Biestow, das Dorf als hochwertiges teilweise denkmalgeschütztes reines Wohngebiet zu erhalten.

Vorhaben verstößt gegen den Rahmenplan Biestow Teil I März 1996: die Erhaltung des Dorfes Biestowals Hauptziel

Biestows dörflicher Charakter muss gewahrt werden und würde durch die Hotelerweiterung verloren gehen. Biestow als Erholungsgebiet muss unbedingt naturbelassen bleiben.

Der **Denkmalbereich** "Biestow" ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Der vordere Teil des neuen Sondergebietes (Restaurant, bestehendes Hotelgebäude) ist Bestandteil und gleichzeitig nördlicher Abschluss des Denkmalbereiches "Biestow".

Schutzgegenstand des Denkmalbereichs ist der überlieferte historische Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen). Schutzgegenstand ist weiterhin das historische Erscheinungsbild, welches getragen wird von der überlieferten historischen Substanz und bestimmt wird durch: die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die räumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen.

Mit der Nutzungsaufnahme des alten Schulhauses als Restaurant wurde ein ortsbildprägendes Gebäude bewahrt. Die Erweiterung der Baufläche liegt bereits außerhalb des Denkmalbereichs Biestow. Der Erhalt der Gesamtstruktur sollte aber bei der Erweiterung durch einheitliche Strukturen, eine lockere Bebauung und gute Einbindung in die Grünstrukturen besondere Beachtung finden.

Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen nach der "Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches Biestow" vom 27. April 2011, der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Dies ist am konkreten Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen geregelt werden.

Aufgrund der Bebauungsstruktur in der unmittelbaren Dorflage, die auch gerade im Denkmalbereich eine Reihe von Gebäuden mit großem Bauvolumen aufweist und der Baustruktur im Bereich des Biestower Damms wird auch die Einordnung eines größeren Baukörpers - wie für die geplante Nutzung durchaus üblich - als verträglich angesehen. Damit werden die Belange der Denkmalpflege im FNP ausreichend berücksichtigt.

Der **Rahmenplan Biestow** liegt in der Form des Zwischenberichtes vom März/Mai 1996 vor. Dabei ist der

- der Teil I der eigentliche Zwischenbericht des Rahmenplans und
- der Teil II enthält als Materialsammlung Planungen, auf die der Rahmenplan aufbaut.
 Unter Anlage 1 ist hier die Ortsgestaltungskonzeption Rostock-Biestow aus dem Jahr 1984 (geringfügig aktualisiert) zu finden.

Anlass für den Zwischenbericht war die beabsichtigte Aufstellung des B-Planes 09.W.57 "Dorflage Biestow". Die in dem übergeleiteten FNP (Generalbebauungsplan "Plan der Flächennutzung" von 1977) für den Bereich "Dorflage Biestow" dargestellten Planinhalte waren zu einem großen Teil nicht mehr relevant. Daher wurde für die Entwicklung des B-Planes "Dorflage Biestow" der Entwurf des Rahmenplanes zu Grunde gelegt und der Bebauungsplan als vorzeitiger Bebauungsplan aufgestellt.

Eine Fortführung des Rahmenplans gab es nicht.

Seit 2006 liegt für die Hansestadt Rostock der gültige Flächennutzungsplan vor, der auch die Grundzüge der Entwicklung in der Ortslage Biestow darstellt. Die Inhalte des Rahmenplans als informeller Plan finden ihre Umsetzung – soweit sie noch aktuell waren - im Flächennutzungsplan.

Als Ziele sah der im Rahmenplan unter Pkt. 3.3 vor:

3.3 Planungsziele

Der Rahmenplan sieht für den Bereich südlich der Linie Damerower Weg - Alter Friedhof zunächst die Sicherung des alten Dorfkerns mit dem dazugehörigen Bestand vor, der Gebäude und Freiflächen umfaßt.

Die Aufgabe des MBH-Geländes südlich der Kirche ist die entscheidende Voraussetzung zur Entwicklung einer hochwertigen Wohnbaufläche an seiner Stelle. Dadurch würde auch der Ziel- und Quellverkehr mit hohem Schwerlastanteil reduziert und damit das gesamte Dorf erheblich entlastet werden.

Durch Festsetzung von Bauflächen auf der südlich gelegenen Ackerfläche und östlich der Straße soll das Gebiet abgerundet werden. Dazu kommt die Sicherung der Kleingartenanlage und der östlich des Biestower Dammes gelegenen Freiflächen.

Hinter der östlichen Bebauung am Biestower Damm sollen keine weiteren Hochbauten wie z.B. eine Tennishalle entstehen.

Weitere Ziele:

- Erhalt und Pflege historischer Bausubstanz;
- Gestalterische Auflagen für Neubauten;
- Ausschließlich Festsetzung der Wohnbebauung (Einzelhäuser, Doppelhäuser jeweils eingeschossig mit ausbaubarem Dachgeschoß).
- Sanierung des Dorfteiches und der anderen Gewässer, Vergrößerung der Wasserfläche, Neuarlage der Freiflächen, Einleitungsstopp in den Dorfteich;
- Reduzierung der Verkehrsbelastungen
- Herstellung eines Festplatzes mit Mehrfachnutzung in der Nähe des Hermteiches;
- Modernisierung der technischen Infrastruktur (Abwasser);

In Umsetzung des Bebauungsplans 09.W.57 sind in der Dorflage Biestow ca. 60 Einzel- und Doppelhäuser errichtet worden und durch mehr oder weniger gelungenen Um- und Ausbau historischer Substanz weiterer Wohnraum geschaffen worden. Seit 1990 sind auch außerhalb des Bebauungsplans im unmittelbar an das Änderungsgebiet angrenzenden südöstlichen Bereich weitere Wohnbauten entstanden. Entsprechende Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der Ausbau der Verkehrswege ist erfolgt.

Dies bedeutete eine sehr große Veränderung für die Dorflage und das Ortsbild.

Trotzdem wird von den Einwendern eingeschätzt, dass dies den Planungszielen entspricht und der ländliche Charakter gewahrt wurde.

Es wird nicht gesehen, dass die nun vorgesehene Änderung zu einem Verlust des jetzigen Charakters des Ortsteils führen wird.

Im Rahmenplan wurde von einem großen Impuls für die Entwicklung des Ortsteils durch die Entwicklung des ZOO ausgegangen. In der Ortsgestaltungskonzeption 1984 wurde die "neue Schule als öffentliches zentrales Zoogebäude gesehen, das – in Nachbarschaft des Dorfkruges – mit einem Spielplatz den Dorfkern als kleines gesellschaftliches Zentrum abrundet."

Auch noch im Rahmenplan 1996 wird unter "8. Zielkonzept und Prognose" von einer weiteren Entwicklung des ZOOs am Standort Biestow ausgegangen: "Die Erhaltung des Dorfes Biestow, das durch die Pferdezucht, den Haustierzoo und die damit verbundenen Anlagen zusätzlich zum Institut für nachwachsende Rohstoffe einen ländlichen Charakter behält, ist als Hauptziel zu sehen."

Der ZOO hat für den Ortsteil Biestow keine eigenen Nutzungs- oder Planungsabsichten mehr. (Abtretung des Erbbaurechts). Das Institut für nachwachsende Rohstoffe hat seinen Sitz aus Biestow verlagert.

So war es wichtig, dass für den Ortsteil eine angemessene, in die ländlich geprägte Umgebung zu integrierende Nutzung, gefunden wurde. Seit 1996 beleben das bestehende Hotel und die Gastronomie den Ortsteil. Funktional passt sich somit auch die Erweiterung dieser Nutzung in die Struktur der Ortslage ein.

Auch zu der Schlussbemerkung des Rahmenplans 1996 wird kein Widerspruch gesehen:

"Mit dem städtebaulichen Rahmenplan Biestow wird der Versuch vorgelegt, ein Dorf zu erhalten und zu entwickeln, das in einer Spannungszone zwischen Großstadt und Landschaft liegt. Dabei soll keinesweges ein bewohntes Freilichtmuseum, aber auch kein Wohnpark im Landhausstil entstehen. Es müßte im Interesse aller Beteiligten liegen, diesen Versuch positiv enden zu lassen, so daß es die Stadt, das Dorf und auch die Landschaft später noch gibt."

Im Sinne der Schlussbemerkung des Rahmenplans wird mit der Bestandswahrung des touristischen Angebotes durch die Möglichkeit einer qualitativen Weiterentwicklung in dem geplanten Erweiterungsrahmen der Gefahr, Biestow zu einem städtischen "Schlafdorf" werden zu lassen, entgegengewirkt. Gerade in Verbindung mit der Funktion Biestows als "grüner Stadtrand" hat der Ortsteil auch eine Naherholungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet zu erfüllen (bereits Ziel der Ortsgestaltungskonzeption). Durch die Lage am Internationalen Radweg bekommt dieses Angebot auch überörtliche Bedeutung.

Auch eine Zerstörung des Landschaftsbildes und eine Beinträchtigung der Erholungsfunktion erfolgen durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht.

Die Entwicklung in den Außenbereich ist eher gering.

Der Innenbereich im Bereich der Änderungsfläche erstreckt sich bis hinter das bestehende Pensionsgebäude. Daran schließt sich eine unbebaute Fläche an, die im Norden durch ein in zweiter Reihe stehendes Wohngebäude und im Süden durch das "Bauernhaus Biestow" begrenzt wird. Die Entfernung zwischen beiden Gebäuden beträgt ca. 130 m, so dass der Bereich zwar nicht mehr als Baulücke, aber als sogenannter Außenbereich im Innenbereich, also durchaus integriert, angesehen werden kann

Die Flächenausweisung des SO.9.5 orientiert sich an den nördlich und südlich angrenzenden Nutzungen. Nur eine geringe Fläche von ca. 0,25 ha geht über die unmittelbar angrenzenden Nutzungen hinaus. Bei Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen des nördlichen Garagenstandortes und des Dorfkerns findet keine Überschreitung statt.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer künftigen Entwicklung der SO – Nutzung dieser Bereich auch nicht für die hochbauliche Nutzungen, sondern zur Lösung des sich mit der Erweiterung ergebenen Stellplatzbedarfes – wie bei dem konkreten Vorhaben auch – oder für Freiflächen des Wellnessbereiches genutzt wird. Eine separate Darstellung im Flächennutzungsplan erfolgt aber nicht, da die Fläche nur ca. 0,25 ha groß ist.



Der von der Planung betroffene Landschaftsbildraum ist eher klein und wird von verschiedener Bebauung und vereinzelten Grünstrukturen begrenzt. Insgesamt ist eine starke anthropogene Ausprägung vorhanden. Die nördliche Erweiterung findet im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum statt. Der Dammerower Weg hat eine Funktion als Wander- und Radweg im Stadtrandbereich von Rostock. Prägend ist hier die Abwechslung von offenen und bebauten Bereichen.

In der Vergangenheit wurde die Fläche durch den ZOO/Fohlenhof für Nebenanlagen (Eingang, Behausung für Kleintiere) genutzt. Der ZOO hat für diese Flächen aber keine eigenen Nutzungs- oder Planungsabsichten mehr. (Abtretung des Erbbaurechts).

Auch die westlich angrenzenden Flächen mit dem Fohlenhof Biestow stellen keinen völlig freien Landschaftsraum dar, sondern sind durch eingefriedete Einzelgehöfte und den Fohlenhof geprägt. Eine Beeinträchtigung des Landschaftsraums wird somit – schon aufgrund der Größe der Fläche - nicht gesehen.

Durch die Sondergebietsnutzung wird es zu Versiegelungen kommen. Künftige Vorhaben lassen in ihrer Gestaltung der Freiflächen aber eine hohe Qualität erwarten, die sich alleine schon aus der auf das Wohlbefinden der Gäste zielende Nutzung ergibt.

4. VERKEHR

Es wird befürchtet, dass die Unfallgefahr auf dem Damerower Weg insbesondere für Fußgänger, Radfahrer und Kinder zunimmt. Konfliktpunkte seien u.a. die enge Einmündung in den Biestower Damm, die geringe Querschnittsbreite, die perspektivische Verkehrszunahme sowie die Nutzung durch Lieferfahrzeuge.

Die Verkehrsbelastung des Biestower Damm liegt nach Zählung des Tief- und Hafenbauamtes Rostock in 2014 bei durchschnittlich 3.060 Kfz/d. Der Schwerverkehrsanteil (3,5 t) beträgt 1,8 %. Der Biestower Damm stellt eine innerstädtische Sammelstraße da, die im Wesentlichen auf Betreiben der Anwohner als Zone 30 ausgewiesen und mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen versehen wurde. Entsprechende Straßen sind im Grundsatz für die Aufnahme von Verkehrsmengen zwischen 4.000 bis 8.000 Fahrzeugen je Tag geeignet.

Durch die Ausweisung eines Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" ist es möglich, die Beherbergungskapazität an diesem Standort bis zur Verträglichkeitsgrenze mit den umgebenden Nutzungen zu erhöhen und weitere touristische Angebote wie Wellness-Einrichtungen oder Tagungsangebote zu schaffen.

Damit werden sich Verkehraufkommen und Stellplatzbedarf erhöhen.

Als Hilfe für die Bewertung <u>der Bewegungshäufigkeit</u> wird die Bayerischer Parkplatzlärmstudie (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 6. überarbeitete Auflage) für kleine Hotels (Hotels < 100 Betten) herangezogen.

In der verwendeten Parkplatzlärmstudie wird ein Mittelwert der Bewegungshäufigkeit im Zeitraum Tag (6-22 Uhr) von 0,07 Bewegungen je Bett/Stunde ermittelt. Die Maximalwerte der Bewegungshäufigkeiten tags betragen 0,11 Bewegungen je Bett/Stunde. Bei angenommenen 100 Betten im Plangebiet und Vollauslastung des Hotels ergibt sich eine mittlere Bewegungshäufigkeit von 7 Fahrten/Stunde. Der Maximalwert der Bewegungshäufigkeit beträgt 11 Fahrten/Stunde. Die größten Fahrzeugbewegungen bei Hotelgästen erfolgen zwischen 18 und 19 Uhr.

Legt man somit eine mittlere Fahrtenhäufigkeit von 7 Fahrten/Stunde über einen Zeitraum von 18 Stunden (6.00 Uhr bis 24.00 Uhr) für Hotel- und Pensionsgäste zugrunde, dann ergeben sich aus der Beherbergung 126 Fahrten mit dem Pkw täglich.

Für die bestehende <u>Gaststätte</u> mit 120 Plätzen, deren Kapazität sich nicht erhöht, werden entsprechend einschlägiger Analysen 150 Fahrten mit dem PKW täglich angenommen.

Schwerer lassen sich unabhängig vom konkreten Vorhaben die Verkehrsbewegungen z.B. von Wellnessgästen und von Tagungsteilnehmern bestimmen. Für die Bewegungshäufigkeit sowie die Fahrtenhäufigkeit sind die konkreten Nutzungsarten und das Betreiberkonzept maßgebend. Daher ist es sinnvoll, auf das Beispiel eines konkreten Vorhabens zurückzugreifen. Bei der Größe des derzeit geplanten Vorhabens wird eine mittlere Bewegungshäufigkeit von 5 Fahrten/Stunde über einen Zeitraum von 16 Stunden (6.00 (!) Uhr bis 22.00 Uhr) erreicht. Das ergibt eine Anzahl von 80 Fahrten täglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der <u>Lieferverkehr</u> nicht zwangsläufig, insbesondere nicht in größerem und unzumutbarem Umfang erhöhen wird.

Die Betrachtung der mittleren Fahrtenhäufigkeit geht hier von absoluten Obergrenzen bei den Übernachtungen und bei den Gaststättenbesuchen des gesamten Vorhabens auf der Sondergebietsfläche aus. Es werden auch die vorhandenen 30 Betten und die bestehende Gaststätte in die Betrachtung einbezogen, um die Gesamtauswirkung der Sondergebietsfläche erfassen zu können und bei den angenommenen Werten für künftige Vorhaben werden die Betrachtungen für eine sehr intensive Nutzung für den vollen Tageszeitraum ausgelegt.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche (0,5 ha Erweiterungsfläche) und der umgebenen Nutzungen (und wie das gegenwärtige Vorhaben zeigt) kann von einer realistischen Bewertbarkeit der Entwicklung ausgegangen werden. Die ermittelte <u>Gesamtverkehrsbelastung</u> für das Plangebiet beträgt danach <u>bei Annahme einer sehr intensive Nutzung</u> 356 PkW/Tag. Angesichts der Tagesbelegung des Biestower Damms bedeutet dies einen Anteil von ca. 11 % an der Verkehrsmenge, der <u>insgesamt</u> durch das Sondergebiet hervorgerufen werden könnte.

Werden die Verkehrsbewegungen der vorhandenen 30 Betten und der bestehenden Gaststätte nicht in Ansatz gebracht, ergibt sich für die angenommene Erweiterung des Vorhabens eine <u>Verkehrszunahme</u> von 170 Fahrten. Das entspricht ca. 5,5 % der Gesamtverkehrsmenge des Biestower Damms.

Bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung wird die Ausweisung des Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" als verträglich angesehen und für die Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Ein eventuell erforderlicher Ausbau der Verkehrswege berührt nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans.

Die konkrete Zulässigkeit künftiger Vorhaben wird von der Verträglichkeit mit den umgebenen Nutzungen bestimmt. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen geregelt werden.

Durch die laufende Planung ist bekannt, dass durch entsprechende Ausbau- und Gestaltungsmaßnahmen bereits bestehende und zu erwartende Probleme hinsichtlich der Verkehrsbelastung gelöst werden können. Das Vorhaben, das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1 vorbereitet wird, bleibt hinter der hier angenommenen Größenordnung der Verkehrsbelastung zurück (Zunahme der Verkehrsbelastung um 3,3 %).

5. IMMISSIONSSCHUTZ

Lärm, Geruch, Abgase

Eine verträgliche Einordnung von künftigen Vorhaben auf der Sondergebietsfläche ist jedenfalls dann gegeben, wenn in der näheren Umgebung Beurteilungspegel von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts nicht überschritten werden. Damit werden die schalltechnischen Orientierungswerte für allgemeine Wohngebiete eingehalten.

Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzungen gewahrt bleiben. Dieses vermag der Flächennutzungsplan als vorbereitende Stufe der Konfliktminimierung im Bauleitplanverfahren aber nicht abschließend zu leisten. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen.

Zur Minderung der von dem Vorhaben ausgehenden Lärmemissionen auf die Umgebung des Plangebietes kommen insbesondere bauliche Maßnahmen zum Lärmschutz sowie Betriebsbeschränkungen in Betracht.

Das derzeitig mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereitete Vorhaben zeigt, dass dies möglich ist.



Ö Nr. 1,12 (Unterschriftenlisten),13,14,16

EW Biestow, Stadtgebiet, Nachbargemeinden

61.

leitet an:

Schreiben vom Mai 2015 | Posteingang 27.- 29.05.15 | Ifd. Seite 1

STELLUNGNAHME

Mit diesem Schreiben und meiner Unterschrift erhebe ich Einwendungen

gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans

- Erweiterung von Bauflächen in Biestow -

Begründung:

Selbst das Verwaltungsgericht in Schwerin und das Oberverwaltungsgericht in Greifswald stoppten im Jahr 2013 das begonnene Bauvorhaben u.a. mit dem Hinweis.

> " ... ob der Bebauungsplan dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht wird, wenn er mitten zwischen zwei allgemeine Wohngebiete einen gebietsunverträglichen Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb zulässt".

> Weil sich aus der gesetzlichen Definition in § 4 der BauNVO ergibt, dass ein Hotel mit einer angeschlossenen Gaststätte, ... und eine Gaststätte, die hauptsächlich gebietsfremden Personen zu versorgen bestimmt ist, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind..."

Die Änderung des Flächennutzungsplans spaltet unser Wohngebiet.

- Ein Sondergebiet soll ohne irgendwelche Abgrenzungen mit der Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie ausgewiesen werden.
- Dieses Gebiet dient allein den Interessen eines einzelnen Investors, sein bestehenden Pensions- und Gaststättenbetrieb zu Lasten der unmittelbaren Anwohner zu erweitern.
- Unser Umfeld als Allgemeines Wohngebiet hat sich nicht geändert und es ist zweifelhaft, ob die geplante Hotelerweiterung hier zulässig ist. Die Größe des ietzigen Hotels ist für unsere Umgebung vollkommen ausreichend, wenn nicht schon zu groß.
 - Die Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht unserer Wohnlage als Allgemeines Wohngebiet
- Der ländliche Charakter von Biestow soll gem. der Ortsgestaltungskonzeption erhalten werden. Die geplante Änderung des FNP widerspricht diesem Ziel. Der Beherbergungsbetrieb dient ausschließlich der überregionalen Nutzung und schränkt die Bewohner von Biestow in ihrer bisherigen Lebensweise stark ein.
- Ein Beherbergungsbetrieb ist im Allgemeinen Wohngebiet nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Ausnahme wurde mit Baugenehmigung des vorhandenen Hotels einmalig gewährt. Die geplante deutliche Erweiterung der vorhandenen Hotelanlage stößt auf massive Kritik.

Ich fordere / Wir fordern alle beteiligten kommunalen Entscheidungsträger auf, sich gewissenhaft mit dem vorgetragenen Einspruch auseinanderzusetzen. Insbesondere die dargelegten erheblichen Sicherheitsbedenken geben Anlass zu einer sorgfältigen Abwägung der Interessenlagen.

zu 1.:

In Lage am Rand des Dorfkerns, am Übergang zur "städtischen" Siedlungsreihe am Biestower Damm wird ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" (SO) dargestellt. Das SO wird entsprechend dem Bestand eines ansässigen Hotelbetriebes mit Gaststätte und einer moderaten Erweiterungsfläche abgegrenzt. Das sonstige Sondergebiet SO 9.5 umfasst eine Fläche von insgesamt 0.75 ha; 0,25 ha Bestand und 0,5 ha für eine Erweiterung.

BEHANDLUNG

zu 2.:

Der konkrete Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die beabsichtigte Vergrößerung des bereits ansässigen Pensionsbetriebes als Grundlage für eine dauerhaft rentable Betreibung bestimmt. Aber auch unabhängig davon ist aus stadtplanerischer Sicht die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow an dem Standort zwischen der Südstadt und dem historischen Dorfkern besonders zu befürworten.

Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch nach wie vor eine Stärkung der Attraktivität für den Ortsteil gesehen. Auch der Naherholungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet in Verbindung mit der Funktion Biestows als grüner Stadtrand wird der Ortsteil so besser gerecht.

Das in den "Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hansestadt Rostock" formulierte Ziel, dass insbesondere die Tourismuswirtschaft zu stärken ist und Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich zu schaffen sind, kann umgesetzt werden und die Stadt wird für einen nachhaltigen und ganzjährigen Städte-, Tagungs-, Gesundheits- und Eventtourismus noch attraktiver gemacht.

zu 3.:

Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow zu ermöglichen. Dazu wird die Baufläche vergrößert und es erfolgt die Ausweisung als SO 9.5.

Die Ausweisung eines SO-Gebietes wird als erforderlich angesehen, um das Planungsziel bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verdeutlichen und durch die Behandlung möglicher Konflikte eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten.

Wie angemerkt, ist die Einordnung von Beherbergungsbetrieben in Wohnnähe durchaus kritisch zu betrachten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese beiden Nutzungen in Nachbarschaft zueinander nicht von vornherein unverträglich sind. Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzungen gewahrt bleiben.



Ö Nr. 1, 12 (Unterschriftenlisten), 13,14,16

EW Biestow, Stadtgebiet, Nachbargemeinden

leitet :

Schreiben vom Mai 2015

Posteingang 27.- 29.05.15 Ifd. Seite 2

STELLUNGNAHME

Mit diesem Schreiben und meiner Unterschrift erhebe ich Einwendungen

gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans

- Erweiterung von Bauflächen in Biestow -

Begründung:

Selbst das Verwaltungsgericht in Schwerin und das Oberverwaltungsgericht in Greifswald stoppten im Jahr 2013 das begonnene Bauvorhaben u.a. mit dem Hinweis.

> " ... ob der Bebauungsplan dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht wird, wenn er mitten zwischen zwei allgemeine Wohngebiete einen gebietsunverträglichen Gaststätten- und Beherbergungsbetrieb zulässt".

> Weil sich aus der gesetzlichen Definition in § 4 der BauNVO ergibt, dass ein Hotel mit einer angeschlossenen Gaststätte, ... und eine Gaststätte, die hauptsächlich gebietsfremden Personen zu versorgen bestimmt ist, auch nicht ausnahmsweise zulässig sind..."

Die Änderung des Flächennutzungsplans spaltet unser Wohngebiet.

- Ein Sondergebiet soll ohne irgendwelche Abgrenzungen mit der Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie ausgewiesen werden.
- Dieses Gebiet dient allein den Interessen eines einzelnen Investors, sein bestehenden Pensions- und Gaststättenbetrieb zu Lasten der unmittelbaren Anwohner zu erweitern.
- Unser Umfeld als Allgemeines Wohngebiet hat sich nicht geändert und es ist zweifelhaft, ob die geplante Hotelerweiterung hier zulässig ist. Die Größe des ietzigen Hotels ist für unsere Umgebung vollkommen ausreichend, wenn nicht schon zu groß.
 - Die Änderung des Flächennutzungsplans widerspricht unserer Wohnlage als Allgemeines Wohngebiet
- Der ländliche Charakter von Biestow soll gem. der Ortsgestaltungskonzeption erhalten werden. Die geplante Änderung des FNP widerspricht diesem Ziel. Der Beherbergungsbetrieb dient ausschließlich der überregionalen Nutzung und schränkt die Bewohner von Biestow in ihrer bisherigen Lebensweise stark ein.
- Ein Beherbergungsbetrieb ist im Allgemeinen Wohngebiet nur in Ausnahmefällen zulässig. Diese Ausnahme wurde mit Baugenehmigung des vorhandenen Hotels einmalig gewährt. Die geplante deutliche Erweiterung der vorhandenen Hotelanlage stößt auf massive Kritik.

Ich fordere / Wir fordern alle beteiligten kommunalen Entscheidungsträger auf, sich gewissenhaft mit dem vorgetragenen Einspruch auseinanderzusetzen. Insbesondere die dargelegten erheblichen Sicherheitsbedenken geben Anlass zu einer sorgfältigen Abwägung der Interessenlagen.

BEHANDLUNG

Dieses vermag der Flächennutzungsplan als vorbereitende Stufe der Konfliktminimierung im Bauleitplanverfahren aber nicht abschließend zu leisten. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen.

zu 4.:

Die Erweiterung der Baufläche und Änderung in ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" konkretisiert die stadtgestalterischen, denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Ziele des städtebaulichen Konzeptes für den Ortsteil Biestow.

Der Rahmenplan Biestow liegt in der Form des Zwischenberichtes vom März/Mai 1996 vor. Der Teil II enthält als Materialsammlung Planungen, auf die der Rahmenplan aufbaut. Unter Anlage 1 ist hier die Ortsgestaltungskonzeption Rostock-Biestow aus dem Jahr 1984 (geringfügig aktualisiert) zu finden.

Die Inhalte und Ziele des Rahmenplans als informeller Plan finden ihre Umsetzung – soweit sie noch aktuell waren - im Flächennutzungsplan.

Es wird nicht gesehen, dass die vorgesehene Änderung zu einem Verlust des Charakters für den Ortsteil führen wird.

Zum weiteren Verständnis wird insbesondere auf die unter den Abwägungsschwerpunkten 2 und 3 gemachten Aussagen verwiesen.



Ö Nr. 2/1	Einwohner BPL Dorf Biestow	Schreiben vom 25.05.2015	Posteingang am 27.05.2015	Ifd. Seite 3

STELLUNGNAHME

BEHANDLUNG

Hiermit lege ich Einspruch gegen die 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Hansestadt Rostock ein.

Begründung: Es steht in Abrede, dass "eine dauerhafte rentable Betreibung durch eine Vergrößerung des Hotels "Landhotel Rittmeister" sinnvoll ist".

"Wohnen in herrlicher Ruhe - Am südlichen Stadtrand der Hansestadt Rostock im idyllischen, ehemaligen Dorfmittelpunkt von Biestow, befindet sich das Landhotel Rittmeister nahe Warnemünde an der Ostsee. Eingerahmt von großen Linden und in unmittelbarer Nachbarschaft eines Pferdegestütes finden Sie hier ein modern eingerichtetes Hotel mit Restaurant, Vinothek, Schnapsbrennerei, Sauna-Bereich und Konferenzräumen." (Quelle: http://www.landhotel-rittmeister.de/Das Hotel/Willkommen vom 24.05.2015)

So soll es bleiben! So erleben auch die Besucher, aber insbesondere die Anwohner "ihren" historischen und denkmalgeschützten Dorfkern Biestow.

Denkmalschutz

Dagegen spricht der Neubau eines modernen Gebäudes mit einer Flachdachkonstruktion. Denkmalschutz kann nicht an einer planerischen Grenze enden. Entscheidend ist die Gesamtprägung des Bereiches durch Kirche und umliegende Satteldächer.

Stadtplanung

Dagegen spricht die Lage in allgemeinen Wohngebieten in Verbindung mit einem Versiegelungsgrad von 30 % und weniger gegenüber ca. 60 %.

Verkebr

Durch die vorhandene Infrastruktur ist die Erschließung für die Erweiterung des Hotel einschl. aller Erweiterungsbedürfnisse nicht gesichert.

Natur, Klima, Tiere, Luft, Erholung

Durch die Erweiterung werden diese Bereiche nachhaltig beeinträchtigt, gestört bzw. in Teilen zerstört.

Gastronomie und Hotel

Durch die vorhandenen Möglichkeiten von "Rittmeister" und "Bauernhaus" ist die Versorgung des unmittelbaren Stadtteils und angrenzender Räume gesichert.

Die offensichtliche Verträglichkeit des jetzigen Vorhabens wird bestätigt.

Die Einschätzung des Betreibers, dass für eine dauerhaft rentable Betreibung eine Vergrößerung des Hotels erforderlich ist und auch durch entsprechende Angebote im Welness- und Gesundheitsbereich gestärkt werden muss, ist mit Blick auf die Tourismuswirtschaft nachvollziehbar. Das bei dem gesetzten Entwicklungsschwerpunkt eine verträgliche Einordnung durchaus im Interesse des Betreibers ist, drängt sich auf.

Denkmalschutz

Die Einordnung eines konkreten Gebäudes ist nicht Gegenstand des FNP.

Aufgrund der Bebauungsstruktur in der unmittelbaren Dorflage und im Bereich des Biestower Damms, die auch gerade im Denkmalbereich eine Reihe von Gebäuden mit großem Bauvolumen aufweist, wird die Einordnung eines größeren Baukörpers im Sondergebiet als verträglich angesehen. Damit werden die Belange der Denkmalpflege im FNP ausreichend berücksichtigt.

Stadtplanung

Im FNP wird kein konkretes Maß der künftigen Nutzung ausgewiesen.

Die Änderungsfläche befindet sich am Rand des Dorfkerns, am Übergang zur "städtischen" Siedlungsreihe am Biestower Damm. Aus stadtplanerischer Sicht wird die Erweiterung eines touristischen Angebots an dem Standort als besonders geeignet angesehen. Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" (SO) wird verdeutlicht, dass es durchaus nutzungsbedingte Abweichungen zur Umgebung geben kann. Diese können sich aber nur in dem Rahmen bewegen, wie die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen gewahrt bleiben.

Verkehr

Bei der ermittelten Zunahme der Verkehrsbelastung wird die Ausweisung des Sondergebietes als verträglich angesehen und für die Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Natur, Klima, Luft und Erholung

Eine nachhaltige Beeinträchtigung oder Störung werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht gesehen. Die Flächenausweisung des SO.9.5 orientiert sich an den angrenzenden Nutzungen. Nur eine geringe Fläche von ca. 0,25 ha geht über die unmittelbar angrenzenden Nutzungen hinaus.

Gastronomie und Hotel

Gerade auch in Verbindung mit der Funktion Biestows als grüner Stadtrand hat der Ortsteil auch eine Naherholungsfunktion für das gesamte Stadtgebiet zu erfüllen und durch die Lage am Internationalen Radweg auch darüber hinaus.

Zum weiteren Verständnis wird auf die in den Abwägungsschwerpunkten gemachten Aussagen verwiesen.



Ö Nr. 2/2	Einwohner BPL Dorf Biestow	Schreiben vom 25.05.2015	Posteingang am 27.05.2015 Ifd. Seite 4
	STELLUNGNAHME	BE	HANDLUNG
getätigt wurden verbundene Stä fürwortung der Der Anbau des abseits der Stratkung des Stadtt Verf.) wurde an 1995/96 entstat Wohngebiete fi – der Verf.) nur Werbung "länd "Bauernhaus" u Berlin – Kopen weiteren Kapaz lungen formulie chend, da die V und wenn, sind cher, die die Lag Von Bedeutung ten Dorfkerns, zwei allgemeine sondere mit der ben hier im Nal rungsfläche ang dene Gefahren. beeinträchtigt. I Kurzbesuchern schmutzung und steigen. Die Ers legt (Breite der laufgrund der en schwindigkeitsb sehbarkeit im K Begegnungsverke fahrern und Fuff diesen Weg gela gegnungsverken würde wiederum Durch die Erwe Neubau von ca. genutzten Veget trächtigt, zumal ist.	ass sich der Betrieb an diesem Standort etabliert hat und erhebliche Investitionen in, werden aus hiesiger Sicht nicht bestritten, wohl aber die mit der Erweiterung urkung des Ortsteils Biestow und die in der Begründung erwähnte besondere Beterweiterung. Gerade die Lage spricht für den Erhalt des Bestandes. Hotels findet aus stadtplanerischer Sicht hinter der vorhandenen Bebauung und Be in einem Naherholungsgebiet statt. Damit findet keine stadtplanerische Stäreils start. Unter Wikipedia findet sich der Eintrag: "Das Dorf (Biestow – der n. 1. Juli 1950 nach Rostock eingemeindet und bilder heute den Ortsteil Biestow. In 1. Juli 1950 nach Rostock eingemeindet und bilder heute den Ortsteil Biestow nach mit historische Ortslage, die ihren ländlichen Charakter erhalten hat, zwei ir Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser, von denen eines (Wohnpark Biestow na auch städteabaulich den Anschluss an die Rostocker Südstadt heststellt." Die licher Charakter" ist die Stärke des Stadtreils, die durch zwei Restaurantbetriebe und "Rittmeister" ausreichend Kapazität für Radfahrer (Europ. Radwanderweg hängen") und Ausflügler bereihält. Der denkmalgeschützte Bereich verträgt keine itäten, auch wenn Wellnesstourismus die Stadt stärken soll, wie es in den Zielstelert wurde. Beispiele der Überangebote in den Küstenregionen existieren ausreierkehnsinfrastrukturen dem anwachsenden Besucherverkehn nicht gewachsen sind Ernissionen einhergehend und beeinträchtigen die Anwohner und auch die Besuges uuchen. Dies wäre mit der Erweiterung subertmeidhar verbunden. g ist weiterhin, dass sich der Erweiterungsbereich am Rande des denkmalgeschützneben einer zweiten gastronomischen Einrichtung "Bauernhaus" und zwischen m. Wohngebieten befindet. Die Erweiterung um die genannten Kapazitäten insbeschafting von 64 Kfz-Stellplätzen nun am Damerower Fuß- und Radweg ergenerholungs- und Freizeitgebiet "Fohlenhof", welches unmittelbar an die Erweiterunzt und Ausritte ermöglicht, erhebliche Beeinträchtigungen und damit verbundamit die angrenzende Wohnsitua		
die mit Hotel un	eren erheblichen Anteil an Lebens- und Wohnqualität, da mit der Erweiterung id Gastronomie verbundenen Angebote insbesondere an Wochenenden, Feierta-		



The state of the s	BLIIANDLONG DER STE	R STELLONGNAHMEN DER OFFENTLICHREIT				
Ö Nr. 2/3	Einwohner BPL Dorf Biestow	Schreiben vom 25.05.2015	Posteingang am 27.05.2015	lfd. Seite 5		
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG			
finden. Mit der Ei des Hotels und de naten ist damit zu nen erwarten lässt Die Aktivitäten de eingeschränkt. Da Erschließung veru die Sportanlagen, betroffen. Die entstehende z befindliche Strukte den Betrachter als Ein geplantes "Ge gen Gebäudes und ein ökologisch wie Neubau verbunder Stadtgebietes gelar besondere trifft da beeinträchtigt darg da nicht nur der N gehende Zerschnei	ommermonaten nicht nur im Inneren der Anlage, sondern auch außerhalb stattreweiterung verbunden ist eine Verlängerung von Lieferzeiten zur Versorgung er Gastronomie, was die Anwohner weiter beeinträchtigt. Gerade in Wintermotrechnen, dass Lieferfahrzeuge die Motoren laufen lassen, was weitere Emissioter exchnen, dass Lieferfahrzeuge die Motoren laufen lassen, was weitere Emissioter umt ist dessen Zukunft ggf. gefährdet, wenn Kinder an der Gefahrenstelle der unfallen würden und der Wegfall der "Kunden" damit verbunden wäre. Auch welche sich am weiterverlaufenden Damerower Weg befinden, sind hiervon wusätzliche erhebliche Bebauung ist nicht offen. In unmittelbarer Nachbarschaft uren sind von Grün durchzogen und locker bebaut. Der Neubau stellt sich für "Klotz", als zweigeschossige Baumasse dar. Swässer" kann keinesfalls als klimaökologischer Ausgleich eines zweigeschossid einer hohen Versiegelung gelten! Gerade die bestehende lockere Bebauung ist chitiger Bereich, der bis an die Stadtteilgrenze zur Südstadt reicht. Mit dem nist, dass notwendige Frischluft nur noch eingeschränkt in tiefere Bereiche des nigt. Insgesamt ist der Umweltbericht nicht in allen Teilen richtig bewertet, inssa uf das Landschaftsbild und die Naherholung zu – diese werden als nicht gestellt. Das Landschaftsbild wird durch den Neubau erheblich beeinträchtigt, leubau, sondern auch die damit verbundenen Erschließungen auch die weiteridung des Naherholungsgebietes vornimmt und damit zu einer erhöhten Verseund Landschaftsbildes führt.					



ÖN	274700	Finanche en Biocher Challen idea	Cohraiban yam Mai 2015 Doctain son a 27 05 2015 Ital Caite (
O Nr.	3-7, 17-20	Einwohner Biestow, Stadtgebiet	Schreiben vom Mai 2015 Posteingang am 27.05.2015 Ifd. Seite 6
		STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG
		ne / Anregungen / Einwände zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wände zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen meinerseits/	zu 2.: Spezielle Darstellungen zum ruhenden Verkehr sind nicht Gegenstand der Änderung des FNP. Die Einordnung von Stellplätzen am Dammerower Weg – auße halb des Denkmalschutzbereiches – wird aber (wie auch im parallel aufgestellte vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1) durchaus als sinnvoll ange
1.	unsererseits:		sehen. Eine Berechnung ergab, dass selbst bei der Anordnung <u>aller Stellflächen at Dammerower Weg</u> und künftig <u>100 Betten im Plangebiet bei Vollauslastung der Hotels</u> die mittlere Bewegungshäufigkeit 7 Fahrten/Stunde in der Zeit von 6-2
2.	(aufgrund de	vom Neuen Friedhof Richtung Biestow ist bei Spaziergängern sehr beliebt es bestehenden Reiterhofes besonders bei Familien mit Kindern) und sollte nt durch Parkplätze und somit erhöhtes Verkehrsaufkommen gefährdet	Uhr für die Beherbergung beträgt. Dazu kommen in der Zeit von 6-22 Uhr Fah zeugbewegungen durch Wellness- oder Tagungsgäste, die entsprechend der geplanten Vorhaben mit 5 Fahrten/Stunde angenommen werden können. Dies wird auf FNP-Ebene als verträglich angesehen. Erforderliche konkrete Maß nahmen für die Verkehrssicherheit können nicht Gegenstand des Flächennu zungsplans sein. Die letztendliche Konfliktbewältigung kann nur in der verbind chen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen erfolgen oder mus
3.	ursprünglich	en Flächen des Reiterhofes sollten diesem erhalten bleiben und im en Zustand belassen werden, onierung der Flächen durch Hotelbauten und Parkplätze.	ggf. sogar durch Maßnahmen des Straßenverkehrsrechts erfolgen. zu 3.+ 4.: Durch die Änderung werden keine Flächen in Anspruch genommen, die noc durch den Reiterhof genutzt werden. In der Vergangenheit wurde die Fläche durch den ZOO/Fohlenhof für Nebenal lagen (Eingang, Behausung für Kleintiere) genutzt. Der ZOO hat für diese Fläche
	_	BEHANDLUNG	chen aber keine eigenen Nutzungs- oder Planungsabsichten mehr. (Abtretur des Erbbaurechts). Auch die westlich an die Änderungsfläche angrenzenden Flächen mit dem Follenhof Biestow stellen keinen völlig freien – naturbelassenen - Landschaftsraudar, sondern sind durch eingefriedete Einzelgehöfte und den Fohlenhof geprägt.
	einer jetzt a Die tatsäch	erung des FNP werden für das Sondergebiet zusätzlich 0,5 ha ls Grünfläche dargestellten Fläche in Anspruch genommen. liche Entwicklung in den Außenbereich ist aber noch geringer. nausweisung des SO.9.5 orientiert sich an den nördlich und	Durch die Sondergebietsnutzung wird es ohne Frage zu einer Erhöhung der Ve siegelung kommen. Künftige Vorhaben lassen in ihrer Gestaltung der Freifläche aber eine hohe Qualität erwarten, die sich alleine schon aus der auf das Wohlbe finden der Gäste zielende Nutzung ergibt.
	südlich ang ha geht übe ziehung de	renzenden Nutzungen. Nur eine geringe Fläche von ca. 0,25 er die unmittelbar angrenzenden Nutzungen hinaus. Bei Einbes nördlichen Garagenstandortes und der weiteren Bebauung rns findet keine Überschreitung der jetzigen baulichen Nut-	Eine Zerstörung des Landschaftsbildes oder eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion werden aufgrund der Lage und Größe der in Anspruch genommenen Fläche durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht gesehen. Zum weiteren Verständnis wird insbesondere auf die in den Abwägungs
		en statt, so dass eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion	schwerpunkten 3 und 4 gemachten Aussagen verwiesen.



	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER OFFENTLICHKEIT				
Ö Nr. 8/1	Einwohner BPL Dorf Biestow	Schreiben vom 27.05.2015	Posteingang am 29.05.2015	lfd. Seite 7	
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG		
wurden. Im Zusammenhang Rittmeister" habe ich 1. Starke Beein Dieses Bauv (Parkplatz), beinhalten. Wie Sie aus osehr eng ges ausgewiesen Die Einfahrt v (s.Bild 1). Zw gütlich einige bereits jetzt s können. Auf Bild 1 sin Dieses Bild is Derartige Ere in diesem Bei Aus der vorge eine starke E zusätzlichen v sondern eber Damit wird die Stelle ausge	uf die beiden o.g. Dokumente, die durch Sie u.a. im Internet veröffentlicht mit der darin vorgestellten Baumaßnahme hinsichtlich des "Landhotel in folgende gravierende Einwände. trächtigung der Verkehrssicherheit orhaben soll offensichtlich die Schaffung weiterer ca. 50 PKW-Stellplätze befahrbar vom Biestower Damm aus über den Dammerower Weg, den beiliegenden Bildern entnehmen können, ist der Dammerower Weg staltet. Daher ist der Dammerower Weg als Fußgänger- und Fahrradweg in mit tolerierter Zufahrt für Anlieger. vom Biestower Damm in den Dammerower Weg ist extrem eng ei sich begegnende PKW müssen sich entsprechend § 1 der STVO in, damit ein Passieren möglich wird. Radfahrer und Fußgänger müssen ehr vorsichtig sein, um diesen Bereich unbeschadet passieren zu die ein Radfahrer sowie 2 sich begegnende PKW zu erkennen. Ist eine Zufallsaufnahme, nicht etwa gestellt. Ignisse geschehen bereits jetzt bei dem aktuellen Verkehrsaufkommen reich mehrere Male pro Tag. estellten geplanten Baumaßnahme ergibt sich im Fertigstellungsfalle rhöhung des regelmäßigen Verkehrsaufkommens, da es sich bei den Verkehrsteilnehmern (PKW) nicht nur um Hotelgäste handeln wird, ifalls um Nutzer des SPA-Angebots der neu zu errichtenden Gebäude. e Gefahr für unsere Bürger und Gäste, die von dieser unübersichtlichen iht, enorm vergrößert und die Sicherheit der Spaziergänger und noch viel stärkerem Maße gefährdet als bisher.	möglich, die Beherbergungskap keitsgrenze mit den umgebende Angebote wie Wellness-Einrichte Damit werden sich Verkehraufko Die Betrachtung geht von absol bei den Gaststättenbesuchen al im Sinne eines Worst-Case-Sze Gesamtauswirkung der Sonderg Eine Berechnung ergab, dass Dammerower Weg und künftig Hotels die mittlere Bewegungsh Uhr für die Beherbergung beträg Schwerer lassen sich unabhäng gungen z.B. von Wellness- och gungshäufigkeit sowie die Fahr und das Betreiberkonzept maß eines konkreten Vorhabens zum ten Vorhabens wird eine mittle erreicht. Bei der zu erwartenden Verkehbietes "Hotel und Gastronomie" sung auf Flächennutzungsplanel Gegebenenfalls erforderliche körzu berücksichtigen und kann nu Vorhabengenehmigungen gereg Bei der zu erwartenden Verkehbietes "Hotel und Gastronomie" sung auf Flächennutzungsplanel Durch laufende Planungen des kannt, dass durch entsprechend	gig vom konkreten Vorhaben die der Tagungsgästen bestimmen. Itenhäufigkeit sind die konkreten gebend. Daher ist es sinnvoll, a ückzugreifen. Bei der Größe des ere Bewegungshäufigkeit von 5 rsbelastung wird die Ausweisung als verträglich angesehen und bene kein weiterer Regelungsbedonkrete bauliche Maßnahmen zu innen nicht Gegenstand des Flänfliktbewältigung ist durch das kon r in der verbindlichen Bauleitpland	zur Verträglich- iere touristische schaffen. en. nachtungen und enen 30 Betten irachtet, um die Stellflächen am auslastung des r Zeit von 6-24 Verkehrsbewe- Für die Bewe- Nutzungsarten uf das Beispiel derzeit geplan- Fahrten/Stunde des Sonderge- für die Auswei- arf gesehen. ur Berücksichti- ächennutzungs- krete Vorhaben ung bzw. in den des Sonderge- für die Auswei- arf gesehen. splanes ist be- nahmen bereits	

gelöst werden können.

Zum weiteren Verständnis wird insbesondere auf die im Abwägungs-



Bild 2: Ansicht des "Landhotel Rittmeister" von Nord-West; im Vordergrund der Dammerower Weg

BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER OFFENTLICHKEIT					
Ö Nr. 8/2	Einwohner BPL Dorf Biestow	Schreiben vom 23.05.2015	Posteingang am 27.05.2015	lfd. Seite 8	
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG		
2. Widerrechtliche Nutzung öffentlicher Flächen Bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt erfolgt meines Wissens eine widerrechtliche Nutzung auf Basis einer Bebauung und Abgrenzung öffentlicher Flächen durch den Betreiber des "Landhotel Rittmeister". Im Bereich der Einmündung des Dammerower Wegs in den Biestower Damm wurde auf der Seite des gelben Gebäudes "Landhotel Rittmeister" ein Teil der öffentlichen Straße der öffentlichen Nutzung entzogen durch Anlegen einer abgesenkten Zufahrt zum Hof der "Landhotel Rittmeister" sowie durch Installieren eines Tores und Ziehen einer Bretter-Abgrenzung(Mauer) gegenüber dem Wirtschaftshof (s.Bild 1 zwischen dem gelben Haus und dem rechten PKW). Durch diese Maßnahme seitens des Betreibers des "Landhotel Rittmeister" wurde die aus Sicht der Verkehrssicherheit kritische Situation an der Einmündung des Dammerower Wegs in den Biestower Damm erheblich verschärft.		genstand des Flächennutzungs kann nur in der verbindlichen E gen erfolgen oder muss ggf. s rechts erfolgen.	d des Flächennutzungsplans. men für die Verkehrssicherheit l splans sein. Die letztendliche Ko auleitplanung bzw. in den Vorha sogar durch Maßnahmen des er Punkt 1 ermittelt, lässt die Ko	onfliktbewältigung abengenehmigun Straßenverkehrs	
Flächennutzung Bauliche Maßna	annten Gründen muß ich auf einer Überarbeitung des o.g. psplans und auf einer Überarbeitung des o.g. B-Plans bestehen. hmen dürfen nicht zulasten der Verkehrssicherheit und damit zulasten und Gäste der Hansestadt Rostock durchgeführt werden.				
	Bild 1: Einfahrt vom Biestower Damm in den Dammerower Weg; Ansicht von Süd-Ost				



Ö Nr. 9/1

Einwohner Dorf Biestow / Anwohner gegenüber

Schreiben vom 28.05.2015

Posteingang am 29.05.2015

Ifd. Seite 9

STELLUNGNAHME

Mit der geplanten Erweiterung des Hotels Rittmeister, die erst durch die Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes möglich wäre, erweitert sich der Betrieb mit allen Konsequenzen um etwa das Doppelte und logischerweise steigen dadurch auch alle Unannehmlichkeiten, die schon jetzt für uns als doch mehr oder weniger direkte Nachbarn hart an der Grenze des Zumutbaren liegen.

Die Lärmbelästigungen nehmen zu. Schon jetzt machen sich besonders Feierlichkeiten im sogenannten Kaminzimmer - natürlich mehr in den Sommermonaten als im Winter - sehr störend bemerkbar, da die Schallwellen quasi direkt auf unser Schlafzimmer treffen und trafen und damit unsere Nachtruhe erheblich störten. Ähnlich ist die Situation bei Festlichkeiten oder anderen Events im Biergartenbereich. Den vorgegebenen Richtlinien über Beendigungszeiten ect. durch den Investor wird von mir überhaupt kein Glaube geschenkt. Eine Schallimmission am Biestower Damm im Lärmgutachten ist NUR für das Gebäude 55 a dargestellt. Die Raumausnutzung im Gebäude 55 a ist eine ganz andere als im Haus Biestower Damm 55. Für dieses Haus liegt eine gewerbliche Doppelt-bzw. sogar Dreifachbelastung(Durch den Lieferverkehr) vor, denn das Gebäude Biestower Damm 55 ist unglücklicherweise auch noch den Lärmbelastungen aller Feierlichkeiten des gegenüberliegenden Bauernhauses ausgesetzt . In diesem Zusammenhang bin ich auch sehr erstaunt über die Angaben des Investors, die die Ent- und Beladungsfrequenzen sowie die Standdauer der Fahrzeuge betreffen, wobei teilweise die Motore länger als 30 Minuten laufen. Sie entsprechen in keiner Weise den gemachten Angaben, die wesentlich zu niedrig angesetzt sind. Hinzu kommt, dass die ersten Versorgungsfahrzeuge schon zwischen 04:30 und etwa 05:00 Uhr vorfahren und immer wieder unsere Nachtruhe stören. Die ausgewiesene Ladezone wird lediglich vom Wäschezulieferer angenommen. Alle anderen Versorgungsfahrzeuge stehen an der Einmündung Biestower Damm/Damerower -Weg. Die ausgewiesene Lieferzone ist Augenwischerei, denn der Zugang zu den Wirtschaftsräumen kann eigentlich nur über die Hofeinfahrt am Damerower-Weg erfolgen.



BEHANDLUNG

Planungsziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplans ist es, die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow zu ermöglichen. Dazu wird die Baufläche vergrößert und es erfolgt die Ausweisung als SO 9.5.

Die Ausweisung eines SO-Gebietes wird als erforderlich angesehen, um das Planungsziel bereits auf Flächennutzungsplan-Ebene zu verdeutlichen und durch die Behandlung möglicher Konflikte eine geordnete städtebauliche Entwicklung vorzubereiten.

Die Einordnung von Beherbergungsbetrieben in Wohnnähe ist durchaus kritisch zu betrachten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese beiden Nutzungen in Nachbarschaft zueinander nicht von vornherein ausgeschlossen sind.

Die hinzukommende Nutzung hat ein Gebot der Rücksichtnahme gegenüber der Umgebung. Das Maß des Zumutbaren darf durch ein hinzutretendes Vorhaben nicht überschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der Lieferverkehr nicht zwangsläufig, insbesondere nicht in größerem und unzumutbarem Umfang erhöhen wird.

Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzung gewahrt bleiben. Dieses vermag der Flächennutzungsplan als vorbereitende Stufe der Konfliktminimierung im Bauleitplanverfahren aber nicht abschließend zu leisten. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden bzw. hat in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen oder ggf. durch Regelungen im Durchführungsvertrag.

Bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung wird die Ausweisung des Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" als verträglich angesehen und für die Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene kein weiterer Regelungsbedarf gesehen. Durch laufende Planungen ist bekannt, dass durch entsprechende Ausbau- und Gestaltungsmaßnahmen bereits bestehende und zu erwartende Probleme hinsichtlich der Verkehrsbelastung gelöst werden können.

Zum weiteren Verständnis wird insbesondere auf die im Abwägungsschwerpunkt 4 gemachten Aussagen verwiesen.



STW JUS			
Ö Nr. 9/2	Einwohner BPL Dorf Biestow / Anwohner gegenüber	Schreiben vom 28.05.2015	Posteingang am 29.05.2015 Ifd. Seite 10
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG
Enweiterung des Kü Beherbergungsgäst Bei entsprechender Kochdünste aus der Geruchsbelästigung Planvorlagen nicht f Ob die Abzugsrohre	der Küche technisch richtig dimensioniert sind, sei dahingestellt. Konkrete mir unbekannt und wären nachzuweisen für die jetzigen und erst Recht zu den	zungsplans sein. Die letztendlic	men können nicht Gegenstand des Flächennut- che Konfliktbewältigung kann nur in der verbindli- en Vorhabengenehmigungen erfolgen oder muss
empfindsamen Sekt geplante Küchenen Veränderungen dari aber keinerlei Bestä Da auch jegliche Ve zuständigen Bereich den Damerower -W Von diesen, meine in der Unterschrifter damit bedingte Zers derartig vergrößerte hierher. Schon die O	swertung der Unterlagen festgestellt, dass die Erweiterung der Küche in einem for des Landhotels liegt. Soweit meine Kenntnisse reichen, befindet sich die veiterung im denkmalgeschützten Bereich. Mir ist bekannt, dass in der Zustimmung des Amtes für Denkmalschutz bedürfen. Davon habe ich stigung finden können. Fränderung von Ansichten, Straßenwidmungen und Straßenführungen im in der Genehmigung des Denkmalschutzes bedürfen, erwarte ich z. B. auch für eig eine Stellungnahme des Denkmalschutzes. Frau und mich betreffenden Problemen unabhängig, bestehen die Proteste, die insammlung sich gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes und die stückelung des gesamten betroffenen Biestower Bereiches wenden. Ein ihr Betrieb mit seinen unangenehmen Konsequenzen gehört einfach nicht Genehmigung des Hotelbetriebes war ein großer Fehler. Bedauerlich, dass man cheidungen niemanden im Nachhinein zur Rechenschaft zieht.	Diese eingegangenen Stellungr wägung eingestellt und beantwo	nahmen werden entsprechend separat in die Abortet.



Ö Nr. 10/1	RA eines Einwohner Dorf Biestow, Nachbar	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 29.05.2015	lfd. Seite 11
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
1. Bei dem Entw ligkeitsplanun terung des l Biestow keine flikte zu den lein die Grun	in Vollmacht meines Mandanten habe ich gegen die 12. Änderung des ngsplanes nachfolgende Einwendungen: rurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes stellt eine reine Gefälg dar. Entgegen den Darstellungen in der Begründung würde die Erweitotel- und Gastronomiebetriebes für die Entwicklung des Ortsteiles e positive Entwicklung bewirken, sondern die bereits bestehenden Konangrenzenden allgemeinen Wohngebieten unzumutbar verstärken. Alndfläche und Größe der geplanten Baukörper würden das historische sie verändern. Der historisch gewachsene und denkmalgeschützte Dorf-	beabsichtigte Vergrößerung des Doch unabhängig davon wird at touristischen Angebots zur Stärk schen der Südstadt und dem higesehen. Neben der Schaffung von Arbei der Attraktivität für den Ortsteil B Das in den "Leitlinien zur Stadte Ziel, dass insbesondere die Tou Gesundheits- und Wellnessbere und die Stadt wird für einen na Gesundheits- und Eventtourismu	entwicklung der Hansestadt Rost irismuswirtschaft zu stärken ist ui eich zu schaffen sind, kann um chhaltigen und ganzjährigen Stä is noch attraktiver gemacht	iebes bestimmt. weiterung eines m Standort zwi- ers geeignet an- er eine Stärkung cock" formulierte nd Angebote im gesetzt werden idte-, Tagungs-,
Entgegen de nungsprogra	dadurch in seinem Erscheinungsbild völlig verändert. Der Dorfgebietschavollends verloren. En Darstellungen in der Begründung stehen die im regionalen Raumordmm Mittleres Mecklenburg/Hansestadt Rostock vom 18.10.1994 nebst 1. bung vom 08.03.1999, insbesondere der westlich von Biestow durch die uren bezeichneten Freiräume, die von Bebauung freizuhalten sind, ent-	Das Plangebiet befindet sich gemäß des RREP in einem Tourist punktraum im Übergangsbereich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft. Ein vielfältiges, zeitgemäßes und aufeinander abgestimmtes Angeb bergungs- und Freizeitangeboten und eine hohe Dienstleistungs Voraussetzungen für eine weitere touristische Entwicklung. In diesen Räumen soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei gung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen un auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen. Gerade durch die Schaffung eines attraktiven ergänzenden Angeboneten Stadtgebieten kann eine Entlastung für die schon jetzt intens Bereichen direkt an der Ostsee geschaffen werden und damit die St		ft. gebot an Beher- ngsqualität sind n für Tourismus st bei der Abwä-
	e auf, die oben aufgeführten Bedenken zu berücksichtigen und behalte ere Stellungnahmen abzugeben.			ebotes in geeig- ensiv genutzten e Stadt für einen emacht werden. nen Ausstattung
		nachrichtlich übernommen worde Der vordere Teil des neuen S		ehendes Hotel-



	Fu J.S				
Ö	Nr. 10/2	RA eines Einwohner Dorf Biestow, Nachbar	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 29.05.2015	Ifd. Seite 12
		STELLUNGNAHME	1	BEHANDLUNG	
1.	Bei dem Entwiligkeitsplanung terung des Hisestow keiner flikte zu den lein die Grun Ortsbild mass kern würde drakter ginge verscheiten die Siedlungszäsungegen.	STELLUNGNAHME In Vollmacht meines Mandanten habe ich gegen die 12. Änderung des ingsplanes nachfolgende Einwendungen: Binwendungen: Begründung würde die Erweitereitereitereitereitereitereitereit	ches "Biestow". Aufgrund der Bebauungsstruktu im Denkmalbereich eine Reihe vund der Baustruktur im Bereich eines größeren Baukörpers - wiverträglich angesehen. Damit vausreichend berücksichtigt. zu 2.: Westlich von Biestow ist im Reg 22.08.2011 eine Siedlungszäsuder Beschränkung der Siedlungsollen die Erhaltung des noch vsammenwachsen einzelner Sied Freiraumsicherung und die Frisc Eine ganz genaue Lage ist dabe abzuleiten, entscheidend sind die Die Änderungsfläche geht in ihre die bereits in westlicher Richtunlich der Änderungsfläche befind bauungsplan Nr. 09.W.57 "Dorf gesetzt wurden. Nordwestlich der jetzigen Erweiterung der Bavorgenannten Gebiete gerade eänderung werden die mit der Au Die Sicherung des Freiraums un aufgrund der Größe und Lage de	r in der unmittelbaren Dorflage, der Gebäuden mit großem Bauvoldes Biestower Damms wird auch er für die geplante Nutzung durch verden die Belange der Denkmationalen Raumentwicklungsprograf festgelegt. Siedlungszäsuren dis sentwicklung in den betreffenden verbliebenen Freiraums garantier dlungskörper verhindern. Ziel dies h- und Kaltluftproduktion. Ei aus der Karte M 1: 100.000 nich er Beschreibung und der Zweck der räumlichen westlichen Ausdehig gelegenen Siedlungsflächen hillen sich bebaute Grundstücke, dage Biestow" als allgemeines Wales Änderungsbereiches befindet auch die Frisch- und Kaltluftproger Bauflächenerweiterung nicht beer Bauflächenerweiterung nicht be	olumen aufweist die Einordnung aus üblich - als lpflege im FNP mm MM/R vom enen vor allem Bereichen und en und ein Zuer Zäsur ist die nt abschließend er Zäsur. nung nicht über naus. Südwestie auch im Berohngebiet festsich ein Garan Ortsrand. Mit ungslinie beider itten. Durch die Ziele gewahrt. duktion werden einträchtigt.
	mir vor, weite	e Stellungnahmen abzugeben.	Das für die Belange der Raumo Raumordnung Region Rostock chennutzungsplans der Hanses ordnung vereinbar ist.	ordnung und Landesplanung zus hat mitgeteilt, dass die 12. Änd tadt Rostock mit den Erfordernis	ändige Amt für erung des Flä- sen der Raum-
			schwerpunkten 1, 2 und 3 gem	rd insbesondere auf die in de nachten Aussagen verwiesen.	i Abwagungs-



STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG BEHANDLUNG
	BEHANDLUNG
den stadtplanerischen Zielstellungen der Rahmenplanung Biestow inkl. Ortsgestaltungskon- im Forzeption, den Zielstellungen der Denkmalschutzverordnung Biestow, Zum	zu den Punkten 1 – 6 gemachten Hinweise und Anregungen werden Folgenden behandelt. n weiteren Verständnis wird auf die in den Abwägungsschwerpunkt nachten Aussagen verwiesen.



	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
Ö Nr. 11/2	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 14

Zu 1.

Die geplante Änderung widerspricht den Festsetzungen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg / Rostock - Landesverordnung über das Regionale Raumentwicklungsprogramm Mittleres Mecklenburg/Rostock (RREP MMR-LVO M-V) vom 22. August 2011.



In der rechtlich bindenden "Grundkarte der räumlichen Ordnung" des RREP MM/R ist für den Bereich westlich von Biestow eine Siedlungszäsur (lfd. Nr. 5) festgesetzt.

Geplantes Sondergebiet

Im geänderten FNP liegt das geplante Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" überwiegend in dem Bereich dieser Siedlungszäsur.

Während des ersten Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des RREP MM/R wurde seitens der Hansestadt Rostock der Vorschlag gemacht, die Ränder dieser Siedlungszäsur genauer zu beschreiben:

"Kapitel 4.1: Z (6) Siedlungszäsuren

Die genaue Lage, der beabsichtigte Entwicklungs- bzw. Freihaltezweck sollten für die einzelnen Siedlungszäsuren deutlicher beschrieben werden, da der Darstellung der Siedlungszäsuren eine zu befürchtende und ungewollte Siedlungsentwicklung zugrunde liegt.

Simnvoll wäre die konkrete Siedlungsranddarstellung der zu stabilisierenden und zu erhaltenden Siedlungsränder. Die Siedlungszäsuren auf dem Gebiet der Hansestadt Rosiock ... und Nr. 5 westlich von Biestow sind entsprechend der vorgenannten Hinweise auf ihre Darstellung hin zu überprüfen." (Schreiben des Oberbürgermeisters vom 19.05.2008)

Diesem Vorschlag wurde nicht stattgegeben mit folgender Begründung:

"Für eine konkrete Darstellung von Siedlungsrändern reicht der Maßstab 1:100.000 nicht aus. In der Begründung zu Programmsatz 4.1 (6) RREP MM/R sind Zweck und Lage der einzelnen Siedlungszäsuren hinreichend beschrieben."

zu 1.:

Westlich von Biestow ist im RREP vom 22.08.2011 eine Siedlungszäsur festgelegt. Siedlungszäsuren dienen vor allem der Beschränkung der Siedlungsentwicklung in den betreffenden Bereichen und sollen die Erhaltung des noch verbliebenen Freiraums garantieren und ein Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verhindern. Ziel dieser Zäsur ist die Freiraumsicherung und die Frisch- und Kaltluftproduktion.

Eine ganz genaue Lage ist dabei aus der Karte M 1: 100.000 nicht abschließend abzuleiten, entscheidend sind die Beschreibung und der ZWECK der Zäsur.

Die Änderungsfläche geht in ihrer räumlichen westlichen Ausdehnung nicht über die bereits in westlicher Richtung gelegenen Siedlungsflächen hinaus. Südwestlich der Änderungsfläche befinden sich bebaute Grundstücke, die auch im Bebauungsplan Nr. 09.W.57 "Dorflage Biestow" als allgemeines Wohngebiet festgesetzt wurden. Nordwestlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Garagenkomplex. Beide Siedlungsflächen bestimmen den westlichen Ortsrand. Mit der jetzigen Erweiterung der Baufläche wird die äußere Verbindungslinie beider vorgenannten Gebiete gerade erreicht, keinesfalls aber überschritten. Durch die Änderung werden die mit der Ausweisung der Zäsur verbundenen Ziele gewahrt. Die Sicherung des Freiraums sowie auch die Frisch- und Kaltluftproduktion werden durch die Größe und Lage der Bauflächenerweiterung nicht beeinträchtigt.

Das für die Belange der Raumordnung und Landesplanung zuständige Amt für Raumordnung Region Rostock hat mitgeteilt, dass die 12. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Rostock mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.



3° W Z ~ 3					
Ö Nr. 11/3	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 15	
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
	Im beschlossenen Textteil zum RREP MM/R wird unter dem Programmsatz 4.1 zur Begründung und zum Zweck und der Lage der festgesetzten Siedlungszäsuren ausgeführt:				
hender Befried Planungsregio namik gekenn ders im Zuge von Siedlungs Die Regional; wie möglich Siedlungsente bliebenen Fra hindern. Dies (Frischluftver	uren sind in der Grundkarte der räumlichen Ordnung festgelegt. Trotz weitgedigung des Nachholbedarfs im Bereich der Siedlungsentwicklung sind Teile der im Mittleres Mecklenburg/Rostock weiterhin von einer starken Entwicklungsdyzeichnet, insbesondere gilt dies für den Stadt-Umland-Raum Rostock. Besonvon Siedlungsachsen besteht die Gefahr des bandartigen Zusammenwachsens einheiten und deren ungesteuerter Erweiterung in noch vorhandene Freiräume. Diamung hat daher dafür Sorge zu tragen, dass unbesiedelte Freiräume soweit geschützt werden. Siedlungszäsuren dienen vor allem der Beschränkung der wicklung in den betreffenden Bereichen und sollen die Erhaltung des noch verzeiraums garantieren und ein Zusammenwachsen einzelner Siedlungskörper verzes dient u.a. auch dem Erhalt notwendiger mikroklimatischer Verhältnisse georgung).				
Siedlungsfläc nen, sowohl	chen, auf welche sie sich jeweils beziehen. Siedlungszäsuren können dazu die- Siedlungsachsenfrei- als auch Siedlungsachsenzwischenräume zu sichern. Im gründet sich die Festlegung der Siedlungszäsuren wie folgt:				
***	icherung; Frisch- und Kaltluftproduktion"				
Rostock vom 08.03	rtschreibung des Regionalen Raumordnungsprogramms Mittleres Mecklenburg / 3.1999 (Stand zum Zeitpunkt der Erstellung des FNP HRO) wurden die "Siednals "Grünzäsuren" bezeichnet und die Grenzen dieser Grünzäsuren noch deutli-				
Gefahr, daß oder unkonti nen der unb -versorgung,	graum Rostock herrscht ein besonderer Siedlungsdruck. Dadurch entsteht die benachbarte Ortslagen entlang von Verkehrsverbindungen zusammenwachsen volliert in die Landschaft hineinwuchern. Dabei können wesentliche Funktioesiedelten Landschaft, wie die Klimastabilisierung, Frischluftproduktion und Lebensraumsicherung für Flora und Fauna, die Erholungsfunktion sowie die und Ortsbilderhaltung verloren gehen.				



ST W. J. S				
Ö Nr. 11/4	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	Ifd. Seite 16
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
die Grünzäsure wünschten Rich Die Grünzäsur Ortsteile auf d gen. Von Grünzäsur chen genutzt w in der Trinkwas Die Grenzen der "in der vorhandenen Sie mit dem bestehender Mit der Ausweisung Außenbereich werde sem bisher weitgehe Diskussion um die V dritten Hauptverkeh mit wird unmittelbar delten Freiraumes zu ren Fällen Um- ode malige Büdnereien) Beeinträchtigung de Anmerkung: Der W bereits im ersten Au geführt. In der Abw	en soll durch Ausweisung von Grünzäsuren entgegengewirkt werden. Durch en soll die Ausweitung von Ortslagen in bestimmten raumordnerisch unersitungen verhindert werden. Ten fixieren in ihrer räumlichen Wirkung die im Zusammenhang bebauten dem gegenwärtigen Stand, einschließlich baurechtlich verbindlicher Satzuntem berührte Räume können land- und forstwirtschaftlich oder als Grünfläwerden. Sie können aber auch Funktionen im Natur- und Landschaftsschutz, ssersicherung und für die Naherholung übernehmen." In Zusammenhang bebauten Ortsteile" mit Stand von 1999 bzw. die "Grenzen erdlungsflächen" und damit die Bereiche der zu sichernden Freiräume wurden in Flächennutzungsplan sehr konkret fixiert! In des Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" in der bisherigen Grünfläche im en diese Grenzen überschritten und der weiteren baulichen Entwicklung in diesend unbesiedelten Freiraum Vorschub geleistet (siehe hierzu auch die aktuelle Verkehrsanbindung der beiden geplanten Wohngebiete in Biestow - Bau einer restraße mitten durch die geschützten Grünflächen westlich von Biestow). Darr die Erholungsfunktion erheblich beeinträchtigt und die Funktion des unbesietur Landschafts- und Ortsbilderhaltung geht verloren. Bislang wurden in mehrer Ausbaupläne der wenigen Anwohner am Damerower Weg (ortstypische eheunter Hinweis auf das zu erhaltende Landschafts- und Ortsbild und wegen der der Frischluftproduktion abgelehnt. Friderspruch zu der Festsetzung des RREP MM/R westlich von Biestow wurde unslegungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09.SO.156 anställungszäsur beziehe sich auf einen Bereich südlich von Biestow.			



Ö Nr. 11/5	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 17
STELLUNGNAHME Zu 2. Die geplante Änderung des FNP widerspricht den in der "Rahmenplanung Biestow" (Teil 1 - Zwischenbericht - und Teil II - Materialsammlung, u. a. Ortsgestaltungskonzeption -, bearbeitet vom Amt für Stadtplanung Rostock mit Stand vom März/Mai 1996) vorgegebenen stadtplanerischen Zielstellungen für den Ortsteil Biestow, insbesondere den Entwicklungszielen für das "alte Dorf" und die westlich an den Ortskern angrenzenden Grünflächen inklusive Damerower Weg. In der Begründung zum unmittelbar an das geplante Sondergebiet angrenzenden Bebauungsplan Nr. 09.W.57 "Dorflage Biestow (ehem. Maschinenbauhandel)" mit Stand vom 22.03.1999 wurde besagte Rahmenplanung als verbindliche übergeordnete Bauleitplanung angeführt: "1.5 Entwicklung des B-Planes aus der übergeordneten Bauleitplanung Es existiert ein übergeleiteter Flächennutzungsplan FNP (Generalbebauungsplan "Plan der Flächennutzung" von 1977) für den Bereich der "Dorflage Biestow". Die Planinhalte sind jedoch zu einem großen Teil nicht mehr relevant. Für die Entwicklung des B-Planes wurde der Entwurf des Rahmenplanes mit Stand vom Mai 1996 (Zwischenbericht) zu Grunde gelegt."		BEHANDLUNG		
		zu 2.: Der Rahmenplan Biestow liegt in der Form des Zwischenberichtes vom Mär: 1996 vor. Dabei ist der - der Teil I der eigentliche Zwischenbericht des Rahmenplans und - der Teil II enthält als Materialsammlung Planungen, auf die der Rahmen aufbaut. Unter Anlage 1 ist hier die Ortsgestaltungskonzeption Rostock-Biestow aus Jahr 1984 (geringfügig aktualisiert) zu finden. Anlass für den Zwischenbericht war die beabsichtigte Aufstellung des B-Pl 09.W.57 "Dorflage Biestow". Die in dem übergeleiteten FNP (Generalbe ungsplan "Plan der Flächennutzung" von 1977) für den Bereich "Dor Biestow" dargestellten Planinhalte waren zu einem großen Teil nicht mehr vant. Daher wurde für die Entwicklung des B-Planes "Dorflage Biestow" der wurf des Rahmenplanes zu Grunde gelegt und der Bebauungsplan als von ger Bebauungsplan aufgestellt. Eine Fortführung des Rahmenplans gab es nicht.		nd der Rahmenp -Biestow aus de ung des B-Plar P (Generalbeba Bereich "Dorfla il nicht mehr re Biestow" der E
Von einem Vertreter der Stadtplanung wurde anlässlich einer Informationsveranstaltung am 30.03.2011 bestätigt, dass die Ortsgestaltungskonzeption Biestow nach wie vor aktueller Planungsstand ist. In den Begründungen zum Entwurf der 12. Änderung des FNP bzw. zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 09.SO.156.1 werden die Rahmenplanung inklusive Ortsgestaltungskonzeption allerdings mit keiner Silbe erwähnt!		der auch die Grundzüge der E	adt Rostock der gültige Flächen Entwicklung in der Ortslage Bies Iformeller Plan finden ihre Umse Inutzungsplan.	stow darstellt.
Die Rahmenplanung beschäftigt sich nicht nur mit dem Dorfkern von Biestow (Geltungsbereich des B-Planes 09.W.57), sondern explizit mit dem gesamten historischen Ortsteil Biestow.				
In Teil I der Rahn	nenplanung wird unter Punkt 6 eine Bestandsaufnahme aufgeführt:			
Mitteln des Nach der (schutz geste ren haben i	fang der 80er Jahre gab es Bestrebungen, Bausubstanz und Dorfcharakter mit Denkmalschutzes vor dem städtischen Einfluß zu bewahren. Ortsgestaltungskonzeption sollte der größte Teil des Dorfkerns unter Denkmal- ellt werden, in dem die Gebäude überwiegend ein Alter zwischen 100 und 200 Jah- und unterschiedliche Nutzungen und Erhaltungszustände aufweisen. [die "Verond- n Denkmalbereich Dorfkern Biestow" wurde am 03.06.1994 veröffentlicht]	(Anmerkung: Die Punkte 6 und 7d geben)	des Rahmenplans werden nur auszi	ugsweise wiedel



	Two John Street			
ÖI	Nr. 11/6	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015 Posteingang am 01.06.2015 Ifd. Seit	e 18
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
	stower Dan nannte "H Diese schl. tig mit Net mes" bis zi Besonders südlich de flügelwirts Niederlass Unter Punkt 7 de "Biestow i. wachsen i. stow bilde schaft, det kern Biest der Kirche Dammes i geprägt vo Ummut: möglichke dertealter sehen, zufi lichen Reg doch Priot le andere sind."	des projektierten Denkmalschutzbereiches in nördlicher Richtung entlang des Biemmes, der Mitte des vorigen Jahrhunderts gebaut wurde, liegen beidschig soge- fäuslerwohnstätten", kleine Doppelhäuser auf langen schmalen Grundstücken, ichten Siedlerhäuser sind meist traufständig zur Straße ausgerichtet und rückwär- ben- und Wirtschaftsgebäuden ergänzt worden Entlang des "Biestower Dam- um Kringelgraben herrschen weiterhin Einzel- und Doppelhäuser vor: dorfuntypisch sind der Garagenkomplex westlich vom Biestower Damm und r "Neuen Reihe" sowie die benachbarten Gebäudekomplexe des ehem. VEB Ge- schaft, in dem mittlerweile die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern ihre taung hat, in zweiter Reihe die Hallen der Telekom." er Rahmenplanung folgt eine Analyse der Bestandsaufnahme: st eines von den Dörfern, aus denen Rostock im Laufe der Jahrzehnte zusammenge- st, wobei hier ein guter Teil der ehemaligen Substanz erhalten geblieben ist. Bie- te den Übergang von der Komplexbauweise der "Südstadt" zur offenen Land- r als städtebaulicher Abschluß zu erhalten und zu pflegen ist Der alte Dorf- tows konzentriert sich auf zwei Bereiche. Ein "Band" ist die Ost-West-Richtung mit te in der Mitte und der beidseitigen Straßenrandbebauung entlang des Biestower in Nord-Süd-Richtung. Die hier vorzufindenden Gebäude sind überwiegend noch tom der ehemaligen landwirtschaftlichen Nutzung und den traditionellen Bauweisen. zungs-, Ausbau- und Neubauanträge sind mangels Regelungs- und Versagungs- iten immer häufiger die Ursache für das Verschwinden oder Zerstören jahrhun- Siedlungskultur Die Bausubstanz ist in Biestow, von wenigen Ausnahmen abge- riedenstellend erhalten, dank der Eigeninitiative der Bewohner, die, wie oft in länd- tionen, auch Eigentümer sind Der Erhalt der verbliebenen Bausubstanz sollte je- rität besitzen, damit Biestow nicht ein ähnliches trauriges Ende nimmt wie vie- Dörfer, von denen einige Überreste auch im Stadlgebiet von Rostock zu finden	zu 2a.: In Umsetzung des Bebauungsplans 09.W.57 sind in der Dorflage Biestov Einzel- und Doppelhäuser errichtet worden und durch mehr oder wenige genen Um- und Ausbau historischer Substanz weiterer Wohnraum ges worden. Seit 1990 sind auch außerhalb des Bebauungsplans im unmitte das Änderungsgebiet angrenzenden südöstlichen Bereich weitere Wohr entstanden. Entsprechende Infrastrukturmaßnahmen, insbesondere der Verkehrswege ist erfolgt. Dies bedeutete eine sehr große Veränderung für die Dorflage und das Ort Trotzdem wird von den Einwendern eingeschätzt, dass dies den Planung entspricht und der ländliche Charakter gewahrt wurde.	r gelun- chaffen elbar an nbauten Ausbau sbild.
2a	untypisch" eing kleinen und den ge Ausbildungs	nheit wurde seitens der Stadt zielgerichtet an der Reparatur der als "besonders dorf- estuften Bereiche gearbeitet. Das ehemalige Maschinenbaugelände wurde zu einem n dörflichen Umfeld vorbildlich angepassten Wohngebiet umgestaltet. Der ehemali- betrieb der Telekom am Biestower Damm wurde komplett abgebaut und verlagert. elände verbliebener und seit längerer Zeit leerstehender Containerbau wurde eben-	Es wird nicht gesehen, dass die nun vorgesehene Änderung zu einem des jetzigen Charakters des Ortsteils führen wird. Die Bestandswahrung eines touristischen Angebotes durch die Möglichke qualitativen Weiterentwicklung in dem geplanten Erweiterungsrahmen ortsverträglicher als die angeführten gewerblichen Nutzungen angesehen.	eit einer



Ö Nr. 11/7Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüberSchreiben vom 29.05.2015Posteingang am 01.06.2015Ifd. Seite 19STELLUNGNAHME

falls kürzlich verkauft. Mit dieser Aufgabe von Gewerbestandorten wurden auch zahlreiche Arbeitsplätze aus dem Dorfgebiet hinaus verlagert - nun soll mit dem Argument der Schaffung von neuen Arbeitsplätzen ein gebietsunverträglicher Sonder-Gewerbestandort neu geschaffen werden!

Zu dem oben angesprochenen Garagenkomplex hat die Bürgerschaft bereits am 01.02.2006 den Beschluss zur Verlagerung gefasst. In der Beschlussvorlage Nr. 1077/05-BV "Kategorienliste der Garagenstandorte in der Hansestadt Rostock auf stadteigenen Flächen mit dem Stand März 2005" wurde seitens der Stadtplanung mit der Begründung "Städtebauliche Neuordnung" und der Bemerkung "Der Garagenstandort ist auf Grund der Größe und der Lage nicht wohngebietstypisch und gehört aus städtebaulichen Gründen verlagert" eine Bestandsgarantie nur noch bis Ende 2010 vorgegeben. In der im Jahre 2011 turnusmäßig nachfolgenden Kategorienliste ist dieser Garagenstandort nicht mehr enthalten, da die Fläche zwischenzeitlich an die Wohnungsgesellschaft WIRO übereignet wurde und somit nicht mehr zu den stadteigenen Flächen zählt. Die WIRO selbst gibt Bestandsgarantieren nur noch für jeweils zwei Jahre, bis in absehbarer Zeit die Fläche als Wohnbaustandort überplant wird. Das Bürogebäude der Landgesellschaft/Entwicklungsgesellschaft genießt Bestandsschutz. Nach Auskunft einer Mitarbeiterin wird das Gebäude an normalen Tagen von etwa 5 bis 10 Besuchern aufgesucht.

In der Begründung zum Entwurf zur 12. Änderung des FNP wird nun - offensichtlich mangels besserer Argumente - in einer Grafik die nicht mehr existente Telekom, ein durch Beschluss der Bürgerschaft bereits zur Verlagerung vorgesehener Garagenkomplex zusammen mit der Wohn- und Büroadresse eines Taxiunternehmers als Beleg für eine angebliche gewerbliche Durchmischung des Wohngebietes rund um das geplante Sondergebiet angeführt. Damit soll eine 1,25 ha umfassende Sondergebietsfläche für ein 70-Betten-Hotel nebst großzügigem Wellnesskomplex legitimiert werden.

Unter Punkt 7.1 der Rahmenplanung wird auch auf die besondere Bedeutung der westlich von Biestow vorhandenen naturnahen Freiräume eingegangen:

"Biestow zeichnet sich im alten Dorfkern durch große Grün- und Freiflächen aus. die typisch für landwirtschaftlich geprägte Siedlungsformen sind. ... Der westlich des Biestower Dammes gelegene Bereich ist Kulturlandschaft mit abwechslungsreicher Vegetation, natürlichen Feuchtgebieten und extensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Weißstörche und Graureiher nutzen diese Gebiete als Nohrungsreservoir. Die Vernetzung der Grünbereiche reicht bis in das Dorf hinein. Der Schutz dieser Bereiche ist angeraten und auch durchsetzbar."

zu 2b:

In der Begründung des Entwurfs der 12. Änderung heißt es dazu:

"Die nördlich der ehemaligen Schule angrenzende Bebauung des Biestower Damms ist geprägt durch straßenbegleitende Einzel- und Doppelhäuser auf ca. 20 m breiten und ca. 90 m tiefen Grundstücken sowie einer teilweise vorhandenen Bebauung in der 2. Reihe. Es überwiegt die Wohnnutzung. In die vorhandene Bebauung sind einige gewerbliche Nutzungen eingestreut. Der Raum wird weiter durch den Biestower Damm als Erschließungsstraße für den alten Dorfkern, den Friedhof und den Garagenkomplex geprägt.

Im Flächennutzungsplan ist der an die bestehende Wohnbebauung angrenzende Außenbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Flächen werden zum Teil derzeit nicht genutzt, ermöglichen aber durchaus Nutzungen, die mit erhöhten Immissionen für die bestehende Wohnbebauung einhergehen.

Die Wohnsituation ist also <u>historisch, gegenwärtig und auch durch bereits mögliche Planungen</u>nicht als störungsarm zu werten. Dies gilt auch im Hinblick auf den bereits existierenden Beherbergungsbetrieb."

In der Begründung wird eine Bestandsbeschreibung zum Zeitpunkt des Entwurfs, in der die Aufzählung der gewerblichen Nutzungen nur ein Punkt ist, vorgenommen. Aus stadtplanerischer Sicht wird die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow an dem in der Spannungszone zwischen der Südstadt und dem historischen Dorfkern gelegenen Bereich als besonders geeignet angesehen. In der Lage am Rand des Dorfkerns, am Übergang zur "städtischen" Siedlungsreihe am Biestower Damm wird daher ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" (SO) dargestellt.

Das SO wird entsprechend dem Bestand eines ansässigen Hotelbetriebes mit Gaststätte und einer moderaten Erweiterungsfläche abgegrenzt. Das sonstige Sondergebiet SO 9.5 umfasst eine Fläche von insgesamt 0,75 ha; 0,25 ha Bestand und 0,5 ha für eine mögliche Erweiterung.

Dies ändert aber nichts an der Einschätzung, dass es sich um ein faktisches allgemeines Wohngebiet handelt und der entsprechende Schutzstatus zu wahren ist. Die Einordnung von Beherbergungsbetrieben in Wohnnähe ist durchaus kritisch zu betrachten. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese beiden Nutzungen in Nachbarschaft zueinander nicht von vornherein ausgeschlossen sind. Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzung gewahrt bleiben.

zu 2c:

Eine Zerstörung des Freiraumes und eine Beinträchtigung der Erholungsfunktion erfolgen durch die Änderung des Flächennutzungsplans nicht.

2c

2b



2d

HANSESTADT ROSTOCK - 12. ÄNDERUNG FLÄCHENNUTZUNGSPLAN - ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

Ö Nr. 11/8	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 20
STELLUNGNAHME		ı	BEHANDLUNG	

Unter Punkt 8 der Rahmenplanung wird schließlich das entsprechende Zielkonzept formuliert:

"Dieses Dorf, das neben der Kirche, dem Dorfteich und der umgebenden Bebauung, durch die Sölle und die Landschaft noch soviel Potential aufzuweisen hat, sollte nicht, wie z.B. Dierkow, Evershagen oder Krummendorf, derart von der Stadt "überwuchert" werden.

Ein Dorf lebt von und in der Landschaft, die es umgibt, und im Norden ist auf breiter Front nur Stadt, im Osten kommt noch mehr Stadt dazu. Nur im Süden und im Westen sind noch größere Freiflächen vorhanden, die auch mit dem Ziel der Erhaltung von Naherholungsbereichen geschützt werden müßten.

Viele große Städte sind ins Umland gewuchert, haben ihre wohnungsnahen Freiräume zugebaut, den Rest der Landschaft mit Verkehrswegen zerschnitten und damit für enorme Ein- und Auspendelbewegungen gesorgt, die die Wohnqualität im Umland weiter herabsetzen. Dieser Trend darf sich hier im Interesse stadtnaher Erholungsräume und Frischluftschneisen nicht fortsetzen."

Faktisch wurde das oben beschriebene Zielkonzept bereits durch die entsprechende Festsetzung der Raumordnung und darauf aufbauend durch entsprechende Darstellungen im derzeit geltenden Flächennutzungsplan festgeschrieben. In der Begründung zum Entwurf zur 12. Änderung des FNP wird die Abweichung von den bisherigen Festsetzungen mit einer angeblichen "Stärkung der Attraktivität für den städtebaulich bedeutenden Ortsteil Biestow" gerechtfertigt. Tatsächlich wird durch die vorgesehene Änderung des FNP die besondere Attraktivität an dieser Stelle nicht "gestärkt", sondern zerstört.

Die bisherigen Bemühungen zur Umsetzung der Ortsgestaltungskonzeption und zum Erhalt und zur Aufwertung der westlich an den Dorfkern anschließenden naturnahen Naherholungsbereiche werden ad absurdum geführt durch die Ausweisung eines völlig isolierten großflächigen Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" mitten in die historisch gewachsenen Bebauungszusammenhänge und darüber hinaus in die angrenzenden Freiräume, verbunden mit einer ortsbildzerstörenden Bebauung nebst Versiegelung von Grünflächen durch einen notwendigerweise überdimensionierten Parkplatz.

Letztlich wird der Boden bereitet für die weitere Zerstörung des stadtnahen Erholungsraumes westlich von Biestow durch die bereits im Planspiel angedachte Zerschneidung der Grünflächen mit einer weiteren Verkehrsanbindung in die Innenstadt.

Die Erhaltung eines "schönen Dorfes" mit attraktiven Naherholungsflächen und touristische Ange-

Die Entwicklung in den Außenbereich ist eher gering.

Die Flächenausweisung des SO.9.5 orientiert sich an den nördlich und südlich angrenzenden Nutzungen. Nur eine geringe Fläche von ca. 0,25 ha geht über die unmittelbar angrenzenden Nutzungen hinaus. Bei Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen des nördlichen Garagenstandortes und des Dorfkerns findet keine Überschreitung statt.

In der Vergangenheit wurde die Fläche durch den ZOO/Fohlenhof für Nebenanlagen (Eingang, Behausung für Kleintiere) genutzt.

Auch die westlich angrenzenden Flächen mit dem Fohlenhof Biestow stellen keinen völlig freien Landschaftsraum dar, sondern sind durch eingefriedete Einzelgehöfte und den Fohlenhof geprägt. Eine Beeinträchtigung des angrenzenden Freiraumes wird somit – schon aufgrund der Größe der Fläche - nicht gesehen. Durch die Sondergebietsnutzung wird es zu Versiegelungen kommen. Künftige Vorhaben lassen in ihrer Gestaltung der Freiflächen aber eine hohe Qualität er-

Vorhaben lassen in ihrer Gestaltung der Freiflächen aber eine hohe Qualität erwarten, die sich alleine schon aus der auf das Wohlbefinden der Gäste zielende Nutzung ergibt.

zu 2d:

Durch die Entwicklung des ZOO wurde von einem großen Impuls für die Entwicklung des Ortsteils ausgegangen. In der Ortsgestaltungskonzeption 1984 wurde die "neue Schule als öffentliches zentrales Zoogebäude gesehen, das – in Nachbarschaft des Dorfkruges – mit einem Spielplatz den Dorfkern als kleines gesellschaftliches Zentrum abrundet."

Auch noch im Rahmenplan 1996 wird unter "8. Zielkonzept und Prognose" von einer weiteren Entwick-lung des ZOOs am Standort Biestow ausgegangen:

"Die Erhaltung des Dorfes Biestow, das durch die Pferdezucht, den Haustierzoo und die damit verbundenen Anlagen zusätzlich zum Institut für nachwachsende Rohstoffe einen ländlichen Charakter behält, ist als Hauptziel zu sehen."



Ö Nr. 11/9	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	Ifd. Seite 21
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		

bote müssen sich keineswegs gegenseitig ausschließen. In der Rahmenplanung Biestow werden unter Punkt 8 "Zielkonzept und Prognose" entsprechende gebietsverträgliche Vorstellungen entwickelt:

"Überlegenswert ist, ob angesichts des hohen Freizeitpotentials (Reithalle, Rad- und Wanderweg, Haustierzoo, Landschaftsbild, Sportanlagen) … eine Pension mit/und Fahrradverleih eingerichtet werden sollten, mit "gutbürgerlichem" Standard, Kapazität etwa 30 Gästebetten, mit Mietfahrrädern, Radanhängern, Kindersitzen und -rädern. Die Zielgruppe wären Familien, Radwanderer und "Bauernhof-Urlauber", Pferde- (Tier-) freunde, Hobbysportler, Fußwanderer, Segler etc."

Eine Pension mit 30 Gästebetten ist bereits entstanden. Das nun geplante 4-Sterne-Hotel mit 70 Betten nebst angeschlossenem Wellnessbereich geht weit über die Vorstellung eines gebietsverträglichen Tourismus an diesem Standort hinaus. Zudem hat der Investor den Betrieb auf eine gänzlich andere Zielgruppe ausgerichtet, so dass Synergieeffekte mit umliegenden Betrieben (z.B. Fohlenhof) kaum zu erwarten sind. In den Gästekommentaren wird regelmäßig auch nur der erholsame Schlaf in der besonders ruhigen Umgebung und die leichte Erreichbarkeit der Stadt und der Ostsee mit dem eigenen PKW gelobt. Das Dorf Biestow mitsamt der landschaftlich reizvollen Umgebung kommt in den Gästekommentaren so gut wie gar nicht vor. Von dem Betreiber selbst wird vor allem das "Schlafen in herrlicher Ruhe bei offenem Fenster" besonders beworben. Auch das vom Betreiber vorgestellte Konzept für den geplanten Wellnessbereich grenzt sich bewusst von der Umgebung ab, indem es den vor der Tür liegenden "nassen Biestower Wiesen" die Vorzüge der innerhalb des Hauses geplanten Angebote gegenüber stellt. Eine solche Anlage könnte auch in jedem x-beliebigen Gewerbegebiet stehen. Sie stellt jedenfalls keine Bereicherung für den Ortsteil Biestow dar.

Anmerkung: Im gerichtlichen Schriftverkehr anlässlich des Widerspruches gegen den bereits beschlossenen B-Plan 09.SO.156 wurde seitens des Investors die "Rahmenplanung Biestow" als "subjektive Wunschvorstellungen" einer Nachbarin diffamiert, "wie sich der Ortsteil Biestow nach ihrer
eigenen Meimung darstellt und entwickeln sollte". Diese Nachbarin wurde auf der Grundlage der
Rahmenplanung durch Satzungsbeschluss ganz erheblich in den Gestaltungsmöglichkeiten auf ihrem Grundstück eingeschränkt. Der Investor fordert mithin für sich auf seinem Grundstück "Narrenfreiheit", während die umliegenden Nachbarn für die "ländliche Folklore" zuständig sein sollen.
Die Hansestadt Rostock hat sich im gerichtlichen Schriftverkehr zu dieser Thematik überhaupt nicht
geäußert.

Der ZOO hat für den Ortsteil Biestow keine eigenen Nutzungs- oder Planungsabsichten mehr. Das Institut für nachwachsende Rohstoffe hat seinen Sitz aus Biestow verlagert.

So war es wichtig, dass für den Ortsteil eine angemessene, in die ländlich geprägte Umgebung zu integrierende Nutzung, gefunden wurde. Seit 1996 beleben das bestehende Hotel und die Gastronomie den Ortsteil.

Funktional passt sich somit auch die Erweiterung dieser Nutzung in die Struktur der Ortslage ein. Dabei muss aber die vertretbare Einordnung in die umgebenen Nutzungen beachtet und gewährleistet werden. Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzung gewahrt bleiben. Dieses vermag der Flächennutzungsplan als vorbereitende Stufe der Konfliktminimierung im Bauleitplanverfahren aber nicht abschließend zu leisten. Die letztendliche Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung geregelt werden bzw. hat in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen.



O Nr. 11/10	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 22
STELLUNGNAHME		E	BEHANDLUNG	

Zu 3.

Die geplante Änderung des FNP widerspricht den Zielstellungen der Denkmalschutzverordnung Biestow, da sie vordergründig nur dem Zweck dient, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1 planungsrechtlich abzusichern und die dort vorgesehene zusätzliche Bebauung zu ermöglichen.

Eine "Verordnung für den Denkmalbereich Dorfkern Biestow" wurde bereits am 03.06.1994 veröffentlicht. Ziel der Unterschutzstellung war "die Erhaltung des städtebaulich dörflichen Grundrisses … und des Erscheinungsbildes seiner baulichen Anlagen und Strukturen, die durch ihre historische Substanz geprägt werden."

Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasste u. a. das gesamte Grundstück der ehemaligen "Neuen Schule" (jetzt "Rittmeister"). Das <u>Erscheinungsbild der baulichen Anlagen</u> in diesem Bereich bestand aus dem als "bedeutendem Bau alter Dörfer" klassifizierten historischen Schulgebäude und einem abseits stehenden Toilettenhäuschen. Das <u>Erscheinungsbild der Struktur</u> bestand aus den beiden genannten Gebäuden und dem nördlich angrenzenden, ursprünglich von dem Gärtner und Gaststättenbetreiber H. Niekrenz mit Lindenreihen gestalteten Schulgartengelände.

Das Erscheinungsbild der Struktur wurde bereits durch die Überbauung des ehemaligen Schulgartens mit der Pension nebst Parkplätzen weitgehend aufgelöst. Das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen wurde mit immer neuen Zugeständnissen an die Betreiber und ansonsten nicht nachvollzichbaren Gründen ebenfalls stark verändert. So wurden die ursprünglich klar getrennten Gebäude zu einem funktionalen Zweckbau vereint. Durch immer weitere An- und Umbauten hat sich die ursprüngliche Grundfläche des historischen Gebäudebestandes mittlerweile mehr als verdoppelt und soll gemäß Plandarstellung noch weiter vergrößert werden (in der Abwägungsdokumentation zum B-Plan 09.SO.156 wurde diese zusätzlich vorgesehene Erweiterung des Restaurantgebäudes in das Flurstück des Damerower Weges hinein - vermutlich irrtümlich - bestritten).

Erkennbar von dem ursprünglichen historischen Gebäudebestand ist mittlerweile nur noch die Schaufassade und der Dachstuhl in Richtung Biestower Damm. Nach Errichtung der geplanten baulichen Erweiterung der bestehenden Pension und dem Neubau des Wellnesskomplexes würden die historischen Anlagen und Strukturen aus allen Blickrichtungen von den Neubauten dominiert, in Widerspruch zu Sinn und Zweck der Unterschutzstellung.

Anmerkung: Im gerichtlichen Schriftverkehr antässlich des Widerspruches gegen den bereits be-

zu 3.:

Der konkrete Zeitpunkt der Änderung des Flächennutzungsplans ist durch die beabsichtigte Vergrößerung des bereits ansässigen Pensionsbetriebes bestimmt. Doch unabhängig davon wird aus stadtplanerischer Sicht die Erweiterung eines touristischen Angebots zur Stärkung des Ortsteils Biestow an dem Standort zwischen der Südstadt und dem historischen Dorfkern für die Entwicklung Biestows als besonders geeignet angesehen.

Der Denkmalbereich "Biestow" ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Der vordere Teil des neuen Sondergebietes (Restaurant, bestehendes Hotelgebäude) ist Bestandteil und gleichzeitig nördlicher Abschluss des Denkmalbereiches "Biestow".

Schutzgegenstand des Denkmalbereichs ist der überlieferte historische Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen). Schutzgegenstand ist weiterhin das historische Erscheinungsbild, welches getragen wird von der überlieferten historischen Substanz und bestimmt wird durch: die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die räumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen.

Mit der Nutzungsaufnahme des alten Schulhauses als Restaurant wurde ein ortsbildprägendes Gebäude bewahrt. Die Erweiterung der Baufläche liegt bereits außerhalb des Denkmalbereichs Biestow.

Aufgrund der Bebauungsstruktur in der unmittelbaren Dorflage, die auch gerade im Denkmalbereich eine Reihe von Gebäuden mit großem Bauvolumen aufweist und der Baustruktur im Bereich des Biestower Damms wird auch die Einordnung eines größeren Baukörpers - wie für die geplante Nutzung durchaus üblich - als verträglich angesehen. Damit werden die Belange der Denkmalpflege im FNP ausreichend berücksichtigt.

Der Erhalt der Gesamtstruktur sollte bei der Erweiterung durch einheitliche Strukturen, eine lockere Bebauung und gute Einbindung in die Grünstrukturen besondere Beachtung finden. Dies ist am konkreten Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen geregelt werden.



	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER OFFENTLICHKEIT		
Ö Nr. 11/11	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015 Posteingang am 01.06.2015 Ifd. Seite 23	
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
schlossenen B-Plan 09.SO.156 wurde seitens des Investors die Rechtswirksamkeit sowohl der "Ver- ordnung für den Denkmalbereich Dorfkern Biestow" vom 03.06.1994, als auch der "Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereichs Biestow" vom 27.04.2011 aus formalen Gründen bestritten. Gleichwohl hat die Denkmalbehörde bisher, zumindest überall in der Nachbarschaft, auf einer sehr engen Auslegung der Verordnung bestanden.		zu 4.: Als Maßnahme der Zielkonzeption des Landschaftsplanes der Hansestadt F tock, 1. Aktualisierung 2013, ist die Sicherung des Damerower Weges als wie ge Wegeverbindung für die Erholung vorgesehen. Durch die Ausweisung des Sondergebietes wird dieses Ziel nicht in Frage stellt.	
Zu 4. Die geplante Än Rostock.	nderung des FNP widerspricht der Zielstellung des Landschaftsplanes der Hansestadt	Spezielle Darstellungen zum Verkehr sind nicht Gegenstand der Änderung de FNP. Durch mögliche Vorhaben wird es aber (wie auch im parallel aufgestellte vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1) zur Erhöhung des Ve	
	der Zielkonzeption des Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisie- lie Sicherung des Damerower Weges als wichtige Wegeverbindung für die Erholung	kehrsaufkommens kommen. Eine Berechnung ergab, dass selbst bei der Anordnung <u>aller Stellflächen a Dammerower Weg</u> und künftig <u>100 Betten im Plangebiet bei Vollauslastung de Hotels</u> die mittlere Bewegungshäufigkeit 7 Fahrten/Stunde in der Zeit von 6-2	
Die besondere Bedeutung des Weges ergibt sich zum einen aus der Verbindung zu den zahlreichen Sportanlagen, zum parkähnlich angelegten Neuen Friedhof und zu den Kleingärten westlich des Kringelgrabens, zum besonders für Kinder attraktiven Fohlenhof Biestow und wegen der Verknüp-		Uhr beträgt. Dazu kommen in der Zeit von 6-22 Uhr Fahrzeugbewegungen durc Wellness- oder Tagungsgäste, die entsprechend dem geplanten Vorhaben mit Fahrten/Stunde angenommen werden können.	
gen in der Biest gestellten Sport	en vorhandenen und in der Zielkonzeption des Landschaftsplanes vorgesehenen We- tower Feldflur. Bei den im Landschaftsplan im Rahmen der Erholungsvorsorge dar- tplätzen wird die Reitsportanlage am Damerower Weg mitsamt Stallanlagen und usdrücklich erwähnt.	Dies wird auf FNP-Ebene als verträglich angesehen, zumal die Betrachtung die mittleren Fahrtenhäufigkeit von absoluten Obergrenzen bei den Übernachtunge und bei den Gaststättenbesuchen des gesamten Vorhabens auf der Sonderg bietsfläche ausgeht. Es werden auch die vorhandenen 30 Betten und die bestihende Gaststätte in die Betrachtung einbezogen, um die Gesamtauswirkung die Gesamtauswir	
wachsenen Kult Radfahren und	t der Damerower Weg selbst, eingebettet in eine ländlich geprägte und historisch ge- turlandschaft, besonders gut geeignet für vielfältige Freizeitaktivitäten wie Joggen, Reiten, Spazierengehen etc., da man hier noch in völliger Ruhe und weitgehend un-	Sondergebietsfläche erfassen zu können und bei den angenommenen für künftige Vorhaben werden die Betrachtungen für eine sehr intensive für den vollen Tageszeitraum ausgelegt.	
belastet von störendem PKW-Verkehr die Natur genießen kann. An sonnigen Tagen und besonders am Wochenende ist der Damerower Weg entsprechend bevölkert.		Die letztendliche Konfliktbewältigung kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen erfolgen oder muss ggf. sogar durch Maßnahman den Straßenverhabten aufahmen.	
	itellen der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1 wird atung für die Naherholung hingewiesen:	Maßnahmen des Straßenverkehrsrechts erfolgen. Es wird eine Veränderung, aber keine Beeinträchtigung der Erholungsqualit	
	achen eines Reiterhofes, der gemeinsam mit dem als Radwanderweg genutzten Da- Weg zur Attraktivität dieses Bereiches als Naherholungsgebiet beiträgt",	durch die absehbare Entwicklung gesehen, die die Ausweisung der Sonderg bietsnutzung in Frage stellen würden. Auch ist die Entwicklung der Fläche in den Außenbereich so gering, dass dan	

Auch ist die Entwicklung der Fläche in den Außenbereich so gering, dass damit



Ö Nr. 11/12	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 2
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
	ichtiger Fuß- und Radweg und Bestandteil eines Fernradweges",			
	rower Weg ist ein Fuß- und Radweg, der für die Nutzung durch die Anlieger frei-			
0.0	Er hat den Charakter eines ländlichen Weges und ist im vorderen Bereich asphal- den Damerower Weg läuft ein internationaler Radweg"			
neri. Ober a	an Damerower weg day em mer nationaler Maureg			
Im Umweltberich	nt, innerhalb der Begründung zum Bebauungsplan, wird dann unter dem Punkt			
	menschliche Gesundheit" eine völlig andere Einschätzung wiedergegeben. Diese			
-	mmt aus einer vom Investor beauftragten Schalltechnischen Untersuchung, die			
"von der Hansesid	adt Rostock inhaltlich nachvollzogen wurde":			
"Das Gebiet selbs	st hat für die Erholungsnutzung der wohnumfeldbezogenen Naherholung eine un-			
tergeordnete Bede	eutung. Im Lärmaktionsplan ist für diesen Stadtbereich weder ein Ruhiges Gebiet			
noch eine Stadtoa	ise kartiert."			
Wieso ein Schallg	gutachter bei der Bewertung der Erholungsqualität der westlich von Biestow gele-			
genen Freiflächen	n zu einer gänzlich anderen Einschätzung gelangt, als z.B. das Stadtplanungsamt			
im "Rahmenplan	Biestow", und wieso "die Hansestadt Rostock" diese Einschätzung "inhaltlich			
nachvollziehen" k	tann, ist völlig schleierhaft!			
Der Verweis auf d	den Lärmaktionsplan unterschlägt, welche Kriterien bei der Auswahl der "Ruhigen			
Gebiete" zu Grun	nde gelegt wurden. Tatsächlich wurde der Bereich westlich von Biestow im Rah-			
men der Bürgerbe	steiligung als einer der wenigen besonders ruhigen Gebiete benannt. Dort ist es mit			
	lich ruhiger, als innerhalb der tatsächlich kartierten "Ruhigen Gebiete" in der un-			
	barschaft, z.B. im Bereich des Neuen Friedhofes unmittelbar angrenzend an die			
Satower Straße od	der innerhalb des Grüngürtels quer zur Nobelstraße.			
Auch unter Punkt	"5.1.3.7 Landschafts- und Ortsbild" wird im Umweltbericht eine diffuse Bewer-			
tung wiedergegeb	en:			
"Der Damerower	Weg hat eine Funktion als Wander-und Radweg im Stadtrandbereich von Rostock.			
Prägend ist hier d	lie Abwechslung von offenen und bebauten Bereichen. Eine Bewertung der Schutz-			
würdigkeit im La	ndschaftsplan der Hansestadt Rostock wurde mit der Landschaftsbildbewertung			
des Gutachtlichen	n Landschaftsplan MM-R in Übereinstimmung gebracht. Danach liegt das Bebau-			
0. 0	einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit. Durch die Neubebau-			
ung wird die anth	propogene Wirkung eines bereits baulich geprägten Landschaftsraumes in gerin-			



Ö Nr. 11/13	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	Ifd. Seite 25
	STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG		
## Communication	A Count for State and January description Withous and a first to Nets and			
	nt. Aufgrund der Stadtrandlage und der optischen Wirkungen der in der Nähe an- ngen ist diese Wirkung insgesamt gering. Beeinträchtigungen der Erholungsfunk-			
	h nicht, so dass mit der Bebauungsplanung insgesamt geringe Auswirkungen,			
	dschaftsbild einhergehen."			
Stuje I daj des Lan	ascrayisona enno gener.			
Die anthropogene \	Wirkung eines durch historische bäuerliche Wohn- und Lebensweisen baulich ge-			
prägten Kulturland:	schaftsraumes ist mit Sicherheit eine andere, als die anthropogene Wirkung eines			
störenden Parkplat	zes für ein 70-Betten-Hotel innerhalb dieses Kulturlandschaftsraumes! Entspre-			
chend verändert sie	ch auch die Erholungsqualität.			
Bezeichnend ist, d	ass bei der Planentwicklung Planungsalternativen offenbar überhaupt nicht ge-			
prüft wurden bzw.	dass nur auf die angrenzende Wohnnutzung abgestellt wurde, während die Nah-			
erholungsqualität ii	nnerhalb der westlich gelegenen Grünflächen überhaupt nicht beachtet wurde:			
"Im Zuge der Plan	nentwicklung wurden verschiedene Möglichkeiten für die Unterbringung der er-			
forderlichen Stellpi	lätze geprüft. Die geringsten Auswirkungen für angrenzende Wohnnutzungen er-			
geben sich bei eine	er Anordnung direkt am Damerower Weg und auf der nördlichen Erweiterungs-			
fläche. Weitere bau	lliche und verkehrliche Varianten wurden nicht geprüft."			
Jedenfalls ergeben	sich durch die Anordnung direkt am Damerower Weg "die geringsten Auswir-			
kungen" auf die fin	nanzielle Zusatzbelastung des Investors.			
Vom Umweltamt v	wurde bereits bei der Erstellung des B-Planes 09.SO.156 die Möglichkeit einer			
Beauflagung zum l	Bau einer Tiefgarage vorgeschlagen. Auch in der Beratung der Bürgerschaft zur			
Anzahl der notwen	idigen Stellplätze wurde diese Möglichkeit in Betracht gezogen. Nachdem vom			
Verwaltungsgericht	t der Baustopp verhängt wurde, hat die Hansestadt Rostock den Weiterbau des			
halbfertigen Keller	s erlaubt unter der Bedingung, dass durch die weiteren Baumaßnahmen die Opti-			
	Tiefgarage erhalten bliebe. Unter dieser Bedingungen haben auch die klagenden			
	leiterbau zugestimmt. Die Planung einer Tiefgarage mit Zufahrt vom Biestower			
	ich die einzige Möglichkeit gewesen, dieses Vorhaben noch in eine halbwegs ge-			
bietsverträgliche R	ichtung zu lenken.			
Da nun ein beträch	tlicher Teil des bisher als Rad- und Fußweg genutzten Damerower Weges zu ei-			
ner Hotelzufahrt u	mfunktioniert werden soll, ergeben sieh erhebliche negativen Auswirkungen für			
die Nutzung des Da	amerower Weges als Naherholungsfläche.			



	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER OFFENTLICHKEIT				
Ö Nr. 11/14	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 26	
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
Biestow" in sein Der Fohlenhof's nen, wird eine l che vorhanden s gelt, so dass da zern in der Umg bereitstellen zu Vor diesem Hin ein Sondergebie	steht seit längerer Zeit zum Verkauf. Um die Anlage wirtschaftlich betreiben zu kön- Mindestzahl von Einstellern benötigt. Hierfür muss dann auch genügend Weideflä- sein. Von seriösen Interessenten wurde bereits die zu geringe Weidefläche bemän- is Liegenschaftsamt zur Unterstützung der Interessenten privaten Grundstücksbesit- gebung Kaufangebote unterbreitet hat, um zusätzliche Pachtflächen als Weidefläche	durch den Reiterhof genutzt wer In der Vergangenheit wurde die lagen (Eingang, Behausung für chen aber keine eigenen Nutz des Erbbaurechts). Anmerkung: Durch die Änderung wird die E	e Fläche durch den ZOO/Fohlent r Kleintiere) genutzt. Der ZOO h ungs- oder Planungsabsichten i Baufläche um 0,5 ha erweitert. I eines Pferdes nur erteilt, wenn	nof für Nebenan- at für diese Flä- mehr. (Abtretung n NRW wird die	
zur Stadtentwic In der Begründe lung der Hanses wirtschaft zu s sind, und die und Eventtouris Diese Grundzie ort innerhalb de	anderung des FNP widerspricht den von der Bürgerschaft beschlossenen "Leitlinien eklung" ung zur geplanten 12. Änderung des FNP wird aus den "Leitlinien zur Stadtentwickstadt Rostock" genau eine Zielstellung zitiert, wonach "insbesondere die Tourismusstärken ist und neue Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich zu schaffen er Stadt … für einen nachhaltigen und ganzjährigen Städte-, Tagungs-, Gesundheitssmus noch attraktiver gemacht" werden soll. elstellung ist sicherlich richtig. Das bedeutet aber nicht, dass jeder x-beliebige Standers Stadtgebietes für die Entwicklung beliebiger touristischer Angebote geeignet ist.	räumen einer komplexen tourist Diesem Leitbild entspricht auch vorgesehenen Größe und den z Das Plangebiet befindet sich al programm MM/R in einem Touri Ein vielfältiges, zeitgemäßes ur bergungs- und Freizeitangebote dort als Voraussetzungen für eir In diesen Räumen soll deren und Erholung besonderes Gewigung mit anderen raumbedeut	n nicht die Ausweisung einer Somulässigen Nutzungen in Biestow. Der auch gemäß Regionalem Ra	umentwicklungs- gebot an Beher- squalität werden ng benannt. on für Tourismus st bei der Abwä-	

"Ressourcenschonender, nachhaltiger Tourismus hetßt u. a. ... attraktive Angebote für den Mobili-

täts-Umweltverbund" - ist z.B. am geplanten Standort in Biestow nicht gegeben.

auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.



The state of the s	BEHANDLUNG DER STELLUNGNAHMEN DER OFFENTLICHKEIT				
Ö Nr. 11/15	Einwohner Dorf Biestow, Anwohner gegenüber	Schreiben vom 29.05.2015	Posteingang am 01.06.2015	lfd. Seite 27	
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
hen mit ihren Poten als komplexe mariti Das Dorf Biestow zielgerichtet zu eine "Identität und Char werden ihre Entwich delt Die Zentren	nen Aktionsräume - Rostock Zentrum, Warnemünde und die Rostocker Heide ste- zialen im Mittelpunkt der Entwicklung und sind, verbunden durch die Warnow, me Erlebniswelt für den Tourismus zu erschließen." gehört nicht zu den drei touristischen Aktionsräumen, sondern wurde bislang em ruhigen Wohnstandort und Naherholungsgebiet entwickelt. rakter der Stadtteile sind durch spezifische Stadtteilkonzepte zu stärken. Damit klungspotenziale aktiviert, wichtige Funktionen gestärkt und Ressourcen gebün- ne der Stadtteile werden über ihre Versorgungsfunktion hinaus zu Orten der Be- eitgestaltung, der Bildung, der Kultur und des Sports weiterentwickelt. Sie leis-	neten Stadtgebieten kann eine Bereiche direkt an der Ostsee nachhaltigen und ganzjährige Biestow mit seiner Lage im Sta wird dafür als besonders geeigi Ganz im Sinne der Schaffung ei leitlinien.	ines attraktiven ergänzenden Ange Entlastung für die schon jetzt inte geschaffen werden und damit die n Tourismus noch attraktiver ge adtgebiet und seiner naturräumlich net angesehen. eines spezifischen Stadtteilkonzept	ensiv genutzten Stadt für einen macht werden. nen Ausstattung es im Sinne der	
ten damit einen wic Stadtteil." Für den Ortsteil Bie stow" mit zugehöri	htigen Beitrag zur Identifikation der Einwohnerinnen und Einwohner mit ihrem estow liegt ein "spezifisches Stadtteilkonzept" in Form des "Rahmenplanes Bie- ger Ortsgestaltungskonzeption vor, mit dem Identität und Charakter des Ortstei- soll. In diesem Rahmenplan werden die Entwicklungspotentiale ausführlich be-	"Mit dem städtebaulichen Rahmer erhalten und zu entwickeln, das in schaft liegt. Dabei soll keineswegs park im Landhausstil entstehen. I	nplan Biestow wird der Versuch vorge einer Spannungszone zwischen Groß ein bewohntes Freilichtmuseum, aber Es müßte im Interesse aller Beteiligte so daß es die Stadt, das Dorf und auc	Sstadt und Land- auch kein Wohn- en liegen, diesen	
schrieben. Viele Eir planerischen Zielen "Luft- und Lärmbel	nwohner Biestows identifizieren sich mit den im Rahmenplan formulierten stadt- und lehnen die Erweiterungspläne ab. astungen sind auf ein Maß zu senken, welches die Gesundheit der Einwohnerin- nicht gefährdet. Ruhige Gebiete sind zu definieren, zu erfassen und zu erhal-	rung des touristischen Angeboterentwicklung in dem geplant einem städtischen "Schlafdorf" Gerade in Verbindung mit der Ortsteil auch eine Naherholung (bereits Ziel der Ortsgestaltungs		ualitativen Wei- ahr, Biestow zu tt. adtrand" hat der ebiet zu erfüllen	
bereich, da sie weit	estlich von Biestow gehören zu den ruhigsten Gebieten im südlichen Stadtrand- ab liegen von allen Hauptverkehrsstraßen in der Umgebung. Statt diese Ruhezo- mittendrin ein Parkplatz für ein 70-Betten-Hotel entstehen.	örtliche Bedeutung.	alen Radweg bekommt dieses Ang	ebot auch uber-	
und Grünverbindu Grünverbundes in chern. Ihr Erholun begrüntes Fuß- und	ünflächen wie Parkanlagen, Kleingärten, Friedhöfe, Spielbereiche. Grünzüge ngen sowie wohnungsnahe Grünanlagen sind als bedeutende Bestandteile des ihrer ökologischen Funktion zu stabilisieren und in ihrer Benutzbarkeit zu si- gswert und ihre Attraktivität sind weiter zu erhöhen, sie sind noch stärker in ein d Radwegenetz zu tmegrteren. Die Umwidmung von Grünflächen zu Stellplät- len" - die geplante Änderung des FNP bezweckt genau das Gegenteil!				



	Ö Nr. 15/1	Einwohner Dorf Biestow	Schreiben vom 15.05.2015	Posteingang am 29.05.2015	lfd. Seite 28
		STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
1.	_	Flächennutzungsplans spaltet unser Wohngebiet. soll ohne irgendwelche Abgrenzungen mit der Zweckbestimmung	zu 1.: In Lage am Rand des Dorfkern am Biestower Damm wird ein		
2.	Hotel und Gastron	nomie ausgewiesen werden. dient allein den Interessen eines einzelnen Investors, sein nsions- und Gaststättenbetrieb zu Lasten der unmittelbaren	Hotelbetriebes mit Gaststätte	d entsprechend dem Bestand und einer moderaten Erweiter ebiet SO 9.5 umfasst eine Fläck ,5 ha für eine Erweiterung.	ungsfläche abge-
3.	zweifelhaft, ob di jetzigen Hotels ist zu groß.	eitern. s Allgemeines Wohngebiet hat sich nicht geändert und es ist ie geplante Hotelerweiterung hier zulässig ist. Die Größe des für unsere Umgebung vollkommen ausreichend, wenn nicht schon es Flächennutzungsplans widerspricht unserer Wohnlage als	Der konkrete Zeitpunkt der Är beabsichtigte Vergrößerung of Grundlage für eine dauerhaft regig davon ist aus stadtplaneri Angebots zur Stärkung des Ortsstadt und dem historischen Dor Neben der Schaffung von Arbe	derung des Flächennutzungspl des bereits ansässigen Pens entable Betreibung bestimmt. Ab scher Sicht die Erweiterung e steils Biestow an dem Standort z fkern besonders zu befürworten. eitsplätzen wird auch nach wie gesehen. Auch der Naherholun	ionsbetriebes als ver auch unabhän- ines touristischen zwischen der Süd- vor eine Stärkung
4 . 3 .	Allgemeines Wohr Der ländliche Ch erhalten werden. Der Beherbergung		gesamte Stadtgebiet in Verbind rand wird der Ortsteil so besser Das in den "Leitlinien zur Stadziel, dass insbesondere die To Gesundheits- und Wellnessbeund die Stadt wird für einen n. Gesundheits- und Eventtourism	dung mit der Funktion Biestows gerecht. tentwicklung der Hansestadt Ro urismuswirtschaft zu stärken ist reich zu schaffen sind, kann u achhaltigen und ganzjährigen S	als grüner Stadt- ostock" formulierte und Angebote im imgesetzt werden
	zulässig. Diese A	gsbetrieb ist im Allgemeinen Wohngebiet nur in Ausnahmefällen usnahme wurde mit Baugenehmigung des vorhandenen Hotels Die geplante deutliche Erweiterung der vorhandenen Hotelanlage Kritik.	eines touristischen Angebots zu Dazu wird die Baufläche vergrö Die Ausweisung eines SO-Ge Planungsziel bereits auf Fläc durch die Behandlung möglich wicklung vorzubereiten. Wie angemerkt, ist die Einordi durchaus kritisch zu betrachten diese beiden Nutzungen in Na verträglich sind. Die Schutzbe	ner Konflikte eine geordnete st nung von Beherbergungsbetriek . Es kann aber davon ausgegan chbarschaft zueinander nicht von dürftigkeit und die nachbarliche nen durch eine verträgliche A	w zu ermöglichen. Ing als SO 9.5. gesehen, um das verdeutlichen und ädtebauliche Ent- ben in Wohnnähe igen werden, dass on vornherein un- en Interessen der

Sondergebietsnutzungen gewahrt bleiben.



Ö Nr. 15/2	Einwohner Dorf Biestow	Schreiben vom	Posteingang am 29.05.2015	lfd. Seite 29		
O 141. 13/2		OCHICIDEN VOIN				
Greifswal Hinweis, wenn er i Gaststätt Als Bie Entscheid auseinan Insbeson	as Verwaltungsgericht in Schwerin und das Oberverwaltungsgericht in de stoppten im Jahr 2013 das begonnene Bauvorhaben u.a. mit dem "ob der Bebauungsplan dem Gebot der Konfliktbewältigung gerecht wird, mitten zwischen zwei allgemeine Wohngebiete einen gebietsunverträglichen en- und Beherbergungsbetrieb zulässt". stower Bürgerin/Bürger fordere ich alle beteiligten kommunalen dungsträger auf, sich gewissenhaft mit dem vorgetragenen Einspruch derzusetzen. dere die dargelegten erheblichen Sicherheitsbedenken geben Anlass zu gfältigen Abwägung der Interessenlagen.	nimierung im Bauleitplanverfa endliche Konfliktbewältigung is und kann nur in der verbindlich gungen zu erfolgen. zu 4.: Die Erweiterung der Baufläche tel und Gastronomie" konkre schen und wirtschaftlichen Zie Biestow. Der Rahmenplan Biestow liegt 1996 vor. Der Teil II enthält a menplan aufbaut. Unter Anlag Biestow aus dem Jahr 1984 (g Die Inhalte und Ziele des Ral zung – soweit sie noch aktuell Es wird nicht gesehen, dass Charakters für den Ortsteil füh	BEHANDLUNG atzungsplan als vorbereitende Stihren aber nicht abschließend zu st durch das konkrete Vorhaben zichen Bauleitplanung bzw. in den Verbereit der Stille stadtgestalterischen, ele des städtebaulichen Konzept der in der Form des Zwischenberich als Materialsammlung Planungen e 1 ist hier die Ortsgestaltungskolleringfügig aktualisiert) zu finden. hmenplans als informeller Plan f waren - im Flächennutzungsplan die vorgesehene Änderung zu eren wird.	l leisten. Die letzt- zu berücksichtiger /orhabengenehmi Sondergebiet "Ho- denkmalpflegeri- es für den Ortstei ntes vom März/Ma , auf die der Rah- nzeption Rostock inden ihre Umset- einem Verlust des		

zum Abschließenden Beschluss 2015/BV/1198

HANSESTADT ROSTOCK

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW -

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG BEHANDLUNG EINGEGANGENER STELLUNGNAHMEN

Die in den Stellungnahmen zu den Entwürfen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Hinweise und Anregungen VON BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGERN ÖFFENTLICHER BELANGE werden wie folgt abgewogen (A):



TÖB Nr. 2/1	Stalu MM	Schreiben vom 26.05.2015 Posteingang am 02.06.2015 Ifd. Seite 1A		
	STELLUNGNAHME	STELLUNGNAHME		
für Landwirt: Mittleres SIALU Postanschr Ench-Schlest Hansestadt Rostot Amt für Stadtentw Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock 12. Änderung de Bauflächen in Bie	cklung, Stadtplanung und Le-Neal, Kely Bullowagsteaturin inv-regierung de www.statumiliteres-merckelneum de www.statum	2. Seitens des Fachbereiches Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten verweise ich auf meine zeitgleiche Stellungnahme (12c-049/15 vom 26.05.2015) zu der im Parallelverfahren erfolgten Aufstellung des vorhabenverzogenen Bebauungsplanes Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" Rostock-Biestow. Die darin aufgeführten Hinweise sollten beachtet werden. Sonstige von meiner Behörde zu vertretenden Belange sind nicht betroffen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen. Eine E-Mail mit dem gleichen Inhalt dieses Schreibens geht Ihnen zur Erleichterung Ihrer Bearbeitung ebenfalls zu. Mit freundlichen Grüßen Jean Weiß		
Ihr Schreiben vom	7.04.2015	BEHANDLUNG		
Sehr geehrte Dame	n und Herren,	BEHANDEONS		
Belange folgende s Zuständige Naturs Nach § 14 Abs.	hutzbehörde ist die untere Naturschutzbehörde der Hansestadt Rostock. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)¹ sind die Landräte und (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung	zu 1.: Die entsprechenden unteren Behörden wurden in dem Verfahren der Änderung des Flächennutzungsplans beteiligt. Altlasten sind im Plangebiet nicht bekannt.		
Altlastverdachtsflär Werden bei Bauar auffallender Gen Ausgasungen oder ist der Grundstüc belasteten Boden unterliegt der Anze Soweit im Rahme dem Grundstück a Vorsorge gegen standorttypischen bis 12 Bundes- Bo	der Hansestadt Rostock ist für die im Planungsgebiet ggf. gelegenen nen einzuholen. eiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes, wie ch., anormale Färbung, Austritt von kontaminierten Flüssigkeiten, Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, seigentümer als Abfallbesilzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des ushubes nach § 10 Kreislaufwirtschaftsgeselz (KrWG)² verpflichtet. Er gepflicht nach § 41 KrWG. von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf f- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG³ Pflichtigen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die eiegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 enschulz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁴ sind zu beachten.	Die angesprochenen Belange zu Bodenschutz und Altlasten werden durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Sie sind Gegenstand der weiterführenden Planung und der Baudurchführung. zu 2.: In der Stellungnahme Az. 12c-049/15 werden keine Hinweise des Fachbereiches Landwirtschaft gegeben. Das ist bereits in der der Stellungnahme Az. 12c-131/14 zum Vorentwurf gegeben. Eine Kopie wird zur Verfahrensakte genommen und in der Anlage zur Kenntnis gegeben.		
Hausanschriften: Staatliches Amt für Landw Mittleres Meddenburg Erich-Schlesinger-Str. 35, E-Mail: poststelle/2stalum Tel0381/331-670 Far	Mittleres Mecklenburg 8059 Rostock Schloßplatz 6, 18246 Bützow mw-regierung de Sprectzeiten:			

Dienstag und Donnerstag 09:00 – 11:30 Uhr und 13:30 – 15:30 Uhr und nach Vereinbarung



30 W Z/3				
TÖB Nr. 2/2	Stalu MM	 Schreiben vom 26.05.2015	Posteingang am 02.06.2015	Ifd. Seite 2
	ANLAGE – STELLUNGNAHME	I	BEHANDLUNG	
Hansesta Amt für S Holbeinpl 18069 Ro Vorhaben Rittmeiste Ihr Schreit Sehr geeh zu den ein Belange fo Da landwin sind bei de Die Bee bess Bei Flä wie Die Tec Vor		in Anspruch genommen, die de	ächennutzungsplans werden keine erzeit landwirtschaftlich genutzt wer schaftlich genutzten flächen beeinti	den und



ÖB Nr. 6/1	Untere Naturschutzbehörde Hansestadt Rostock	Schreiben vom 20.05.2015	Posteingang am 28.05.2015	lfd. Seite 3A
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
Die öffentliche Hansestadt Ros Die Änderung BauGB mit durch Ergebniss Op. SO. 156.1 gl Flächennutzung Flächennutzung der Umweltauss Zum erforderlich bewertenden B Schreiben vom Durch die 12. Äder Landschafts Der Planentwußegründung mit Rahmen der Be Zustimmung be Zust	Amt for Stactsplanung 2 8. MAI 2015 weiterge- leitet an: 61.20 ENNUTZUNGSPLAN DER HANSESTADT ROSTOCK erung – Erweiterung von Bauflächen in Blestow ing der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB Auslegung des Entwurfs der 12. Änderung des Flächennutzungsplans der stock wurde am 25.03.2015 von der Bürgerschaft beschlossen. des Flächennutzungsplans erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 er Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans 09.SO.156.1 indhotel Rittmeister". des Umweltschutzes ist eine Umweltprüfung durchzuführen. um ein Parallelverfahren handeit, werden gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB e der Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplans eichzeitig für die Erstellung des Umweltberichtes für die 12. Änderung des japlans genutzt. Dem geringeren Detaillierungsgrad des japlans genutzt. Dem geringeren Detaillierungsgrad des japlanserfahrens angemessen, erfolgt hier die Beschreibung und Bewertung wirkungen in abgeschichtetem Umfang. hen Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, zu den zu ermittelnden und zu elangen des Umweltschutzes haben wir uns gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit 17.09.2014 geäußert. erfech der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und der Entwurf der tumweltbericht wurden in der vorliegenden Fassung von uns geprüft. Im teiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange erteilen wir unsere ei Berücksichtigung folgender Hinweise: der 12. Änderung befindet sich im Ortsteil Biestow, am Nordrand des örfkerns. Ein bereits dort ansässiger Pensionsbetrieb soll baulich erweiter ung umfasst Teile einer im Flächennutzungsplan in seiner Fassung der chung vom 02.12.2009 dargestellten Grünfläche (SPA.9.2) mit der ung umfasst Teile einer im Flächennutzungsplan in seiner Fassung der chung vom 02.12.2009 dargestellten Grünfläche (SPA.9.2) mit der ung umfasst Teile einer im Flächennutzungsplan in seiner Fassung der chung vom 02.12.2009 dargestellten Grünfläche (SPA.9.2) mit der ung umfasst Teile einer mer Flächennutzungsplan in seiner Fassung der chung v			



The state of the s					
TÖB Nr. 6/2	Untere Naturschutzbehörde Hansestadt Rostock	Schreiben vom 20.05.2015	Posteingang am 28.05.2015	lfd. Seite 4A	
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
Bestandteil der Wohr ca. 0,5 ha der der ausgewiesenen Grüwerden. In der Sur Zweckbestimmung "Durch die Erweiteru (0,5 ha) durch Anp Baufläche im Fläc Bestandes. Relevante, im Rahn unserem Amt zu be Abs. 6 Nr. 7a) umweltprüfung: Tiere/Pflanzen/biol Bewertung der Ausw Spezieller Artensci Einfluss der Planung Eingriffe in Natur u Landschaftsbild - 1 Darstellungen von Eingriffe entstehen von baulichen Anlag Die vorgenannten vorgelegten Umwel Die durch das Vorh mit Maßnahmen, Geltungsbereiches in Die Ausweisungen Landschaftsplans für die Erweiterun Landschaftsplans Zweckbestimmung "(bereits baulich ge tatsächlichen Nutzu Auf Grund der Ge Abweichung auf de werden. Die Notwendigkeit Hansestadt Rostock	g auf den Biotopverbund und Landschaft/Ausgleich Beschreibung der Situation und Bewertung der Auswirkungen Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen. durch den Verlust von Biotopflächen (Versiegelung) durch Neuerrichtung gen und Wegeanbindungen auf einer Fläche von 0,5 ha. naturschutzfachlichen und landschaftsplanerischen Belange sind im tbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt, aben entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft können vollständig hier Baum- und Gehölzpflanzungen, innerhalb und außerhalb des kompensiert werden. In der 12. Änderung widersprechen den Darstellungen des für den Umfang von 0,5 ha Baufläche (sonstiges Sondergebiet SO.9.5) - ig des Hotels und Parkstellflächen, Das Entwicklungskonzept des der Hansestadt Rostock weist hier eine Grünfläche mit der "Sportplatz" auf. Für den Teil der Wohnbaufläche W.9.7 (Fnp) von 0,5 ha nutzte Fläche) ist im Landschaftsplan bereits die Anpassung an die ngsgrenzen erfolgt, eringfügigkeit des Umfangs der Darstellung von 0,5 ha kann diese er Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung vernachlässigt einer Änderung des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplans der t, Erste Aktualisierung (Beschluss Nr. 2013/BV/5116 vom 14.05.2014), im ahrens ist nicht gegeben.	Die gemachten Aussagen zur \in die Begründung unter 3.1 üb	/ereinbarkeit mit dem Landschaft ernommen.	tsplan werden	



TÖB Nr. 8/1	Untere Denkmalschutzbehörde Hansestadt Rostock	Schreiben vom 20.05.2015 Posteingang am 28.05.2015 Ifd. Seite 5A
	STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG
12. Änderu Beteiligung Stellungna Nach Prüfu keiner erhe	deingeg. 28. MAI 2015 weiterge- tetet am: 61.20 Str.: 28. os. 15 1) 61.21 Str.: 29. os. 15 10 61.20 Str.: 20. os. 15 20. o	Der Denkmalbereich "Biestow" ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden. Der vordere Teil des neuen Sondergebietes (Restaurant, bestehendes Hotelgebäude) ist Bestandteil und gleichzeitig nördlicher Abschluss des Denkmalbereiches "Biestow". Schutzgegenstand des Denkmalbereichs ist der überlieferte historische Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen). Schutzgegenstand ist weiterhin das historische Erscheinungsbild, welches getragen wird von der überlieferten historischen Substanz und bestimmt wird durch: die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile, die Maßstäblichkeit der Bebauung, die räumlichen Bezüge und die Frei- und Verkehrsflächen. Mit der Nutzungsaufnahme des alten Schulhauses als Restaurant wurde ein ortsbildprägendes Gebäude bewahrt. Die Erweiterung der Baufläche liegt bereits außerhalb des Denkmalbereichs Biestow. Der Erhalt der Gesamtstruktur sollte aber bei der Erweiterung durch einheitliche Strukturen, eine lockere Bebauung und gute Einbindung in die Grünstrukturen besondere Beachtung finden. Dies ist am konkreten Vorhaben zu berücksichtigen und kann nur in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen geregelt und geprüft werden. Aufgrund der Bebauungsstruktur in der unmittelbaren Dorflage, die auch gerade im Denkmalbereich eine Reihe von Gebäuden mit großem Bauvolumen aufweist und der Baustruktur im Bereich des Biestower Damms wird auch die Einordnung eines größeren Baukörpers - wie für die geplante Nutzung durchaus üblich - als verträglich angesehen. Damit werden die Belange der Denkmalpflege im FNP ausreichend berücksichtigt.



TÖB Nr. 10/1	E.DIS AG		Schreiben vom 26.05.2015	Posteingang am 28.05.2015	Ifd. Seite 6/
STI	ELLUNGNAHME			BEHANDLUNG	
	estadt Rostock, 12. Änderung, Biestow "Erweiterung Landhotel Rittmeister"	E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpom Betrieb Vertelinetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Karl-Heinz Schurr T 038294 75-241 T 038294 75-266 karl-heinz.schurr @e-dis.de Unser Zeichen NR-M-C			
Sehr geehrte Frau Müller, zu o.g. Planungen haben wir keine	e weiteren Hinweise.				
Es gilt unsere Stellungnahme vom	10.09.2014.				
Für Rückfragen stehen wir Ihnen	gern zur Verfügung.				
Mit freundlichen Grüßen					
E.DIS AG A. Bessert Raik Bessert Karl-Heinz	Schurr	Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Hernd Dubberstein (Vorsitzender) Manfred Passch Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree			



TÖB Nr. 10/2 E.DIS AG

Schreiben vom 10.09**.2014**

Posteingang am 15.09.2014

Ifd. Seite 7A

STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF



EDIS AG - Langewahler Strafte 60 - 15517 Fürstenwalde/Spree

Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Frau Müller Holbeinplatz 14 18069 Rostock Hansestrati Prostock Pro-Nr Aret für Stadtplanung 1895 eindeg. 15. SEP. 2014 weitergeleitet an: 20

Regionalbereich Mecklaurg-Vorpommern Batrieb Verteilnetze Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de

Postanschrift
Neubukow
Am Stellwerk 12
18233 Neubukow

Neubukow, 10. September 2014

Flächennutzungsplan der Hansestadt Rostock, 12. Änderung, Biestow Ihr Schreiben vom 15. August 2014 Reg.-Nr.: Plu/14/47 Karl-Heinz Schurr T 038294 75-241 T 038294 75-206 karl-heinz.schurr @e-dis.de

Unser Zeichen NR-M-O-Sch

Sehr geehrte Frau Müller,

im Geltungsbereich befindet sich eine 110-kV-Freileitung unseres Unternehmens.

In der Anlage übersenden wir Ihnen Bestandsunterlagen mit unserem eingetragenen Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen.

Als weitere Anlage übergeben wir Ihnen unser "Hinweisschreiben 110-kV-Freileitung".

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

; A. Bessert

Karl-Heinz Schurr

Anlagen: - Lageplan 3310-5994D34 vom 02.09.2014

Hinweise zur Bebauung und Begrünung in der Nähe vorhandener/geplanter 110-kV-Freileitungen Vorstandi
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Penach
Dr. Andreas Reichel
Sitzt Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRR 7488
SI.Mr. 063/100/00076
Ust.ld. DI: 813/739/567
Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 607 115
BIZ 170 400 00
IBAN DESS 1709 0000 0650 7115
BIC COBADIEFEXIX
Deutsahe Bonk AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 854 515

Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König

STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF

BEHANDLUNG

Die 110-kV-Freileitung ist bereits im gültigen Flächennutzungsplan dargestellt. Die in der Anlage gegebenen Hinweise berühren nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans.

Sie sind Gegenstand der weiterführenden Planung und der Baudurchführung und müssen in diesen Verfahren beachtet werden.

Die grundsätzliche Realisierbarkeit der mit der Änderung des Flächennutzungsplans verfolgten Planungsabsicht –wie auch das konkrete Vorhaben, das mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156-1 "Landhotel Rttmeister" vorbereitet wird, zeigt – nicht in Frage gestellt.



TÖB Nr. 11/1	EURAWASSER	Schreiben vom 26.05.2015	Posteingang am 28.05.2015	lfd. Seite 8A
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG	
Sehr geehrte Frau Mi	ung, Stadtplanung Veronika Piwko Projektplanung T +49 381 8072-505 F +49 381 8072-502 v.piwko@eurawasser.de Rostock, 26.05.2015 an der Hansestadt Rostock, 12. Änderung iller, en wir zu. Unsere Stellungnahme vom 10.09.2014 behält weiterhin ihre Gültigkeit. n wir Ihnen gern zur Verfügung. GmbH			



· 62/ 6/						
ÖB Nr. 11/2		EURAWASSER		Schreiben vom 10.09. 2014	Posteingang am 11.09. 2014	Ifd. Seite 9A
STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF			BEHANDLUNG			
CURAWASSER Nord Gmish / Canthoppe Amt für Stadtentwicklur und Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Flächennutzungsplan		Veronika Piwko Projektplanung 1+49 381 8072-502 v.piwko@eurawasser.de Rostock, 10.09.2014	in the for the			
um Berücksichtigung na Mit der Ausweisung vor zusätzlich anfallende Re Mengen ins öffentliche I 600 GG gequert, die na beidseitig der Leitung is eine beschränkt persön der Fläche des Schutzs und das Grundstück zur erforderlichen Umfang z weder Gebäude errichte vorgenommen werden. Schutzstreifens nicht zu durchgeführt werden.	ofanges und Detaillierungsgrad der Umweltprüf achfolgender Hinweise: In weiteren Bauflächen kann es zu stärkeren Olegenwassermenge ist auf den Grundstücken zu Mischwassernetz wird nicht zugestimmt. Das ist dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz gest festgesetzt. Zu Gunsten des Warnow-Wasse liche Dienstbarkeit eingetragen. Dem Versorgitreifens die Leitung/Zubehör zu betreiben, zu m. Zwecke des Betriebes und der Unterhaltung zu betreten und bei Notwendigkeit zu befahren et noch sonstige Maßnahmen, die den Bestam Baumpflanzungen sowie der Anpflanzung von u. Evtl. Sicherungs- bzw. Umlegungsarbeiten kurt Ihnen gern zur Verfügung.	berflächenversiegelungen komme zu belassen. Einer Einleitung von Plangebiet wird von einer Hauptw ichert ist. Eine Schutzstreifenbrei er- und Abwasserverbandes ist im ungsträger ist hiermit das Recht e unterhalten, instand zu setzen un g der Anlagen auf eigene Gefahr jr n. Während des Bestehens der de und den Betrieb der Leitung get in Gehölzen stimmen wir innerhalb önnen nur zu Lasten des Veranla	en. Die zusätzlichen vasserleitung DN te von 4 m oternatund bingeräumt, auf d zu erneuern ederzeit im itlung dürfen jährden, des	Im Hinblick auf den Umgang mit Baugrundgutachten der Nachwe ckerungsfähig ist. Aus dem Integsich keine Anhaltspunkte für eine ereignissen. Das Auftreten von doch nicht vollkommen auszusch Dies ist in den weitergehenden \stücke und beim Bau der Erschli Die Hauptwasserleitung ist bereidargestellt. Die dazu gegebenen Hinweise bnutzungsplans. Sie sind Gegens durchführung und müssen in die Die grundsätzliche Realisierbark plans verfolgten Planungsabsich dem vorhabenbezogenen Bebau vorbereitet wird, zeigt – nicht in F	is erbracht, dass der Boden im Figrierten Regenentwässerungskorte Gefährdungssituation im Falle vild abfließendem Niederschlagsnließen. Verfahren bei der künftigen Bebateßungsstraßen zu berücksichtigets schematisch im gültigen Flächterühren nicht die Maßstabsebentand der weiterführenden Planursen Verfahren beachtet werden. eit der mit der Änderung des Flätt—wie auch das konkrete Vorhaltungsplan 09.SO.156-1 "Landhote	Plangebiet ver nzept ergeben von Starkrege wasser ist je- uung der Gru en. nennutzungspi ne des Flächen ig und der Ba chennutzungs ben, das mit

zum Abschließenden Beschluss 2015/BV/1198

HANSESTADT ROSTOCK

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
- ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW -

ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG WEITERE EINGEGANGENE STELLUNGNAHMEN WÄHREND DES GESAMTEN VERFAHRENS

Diese Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange enthalten die Zustimmung zum Entwurf bzw. keine die Planung betreffenden Hinweise oder Anregungen, die abwägungsrelevant sind. Sie werden hiermit zur Kenntnis (K) gegeben.



Raumordnungsbehörde Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock Schreiben vom 20.05.2015 Posteingang am 26.05.2015 Ifd. Seite 1K **STELLUNGNAHME** STELLUNGNAHME ZUM VORENTWURF Amt für Stadtolanung i Amt für Raumordnung und Landesplanung Amt für Raumordnung und Landesplanungnung MITTLERES MECKLENBURG/ROSTOCK REGION ROSTOCK FAmt für Raumordnung und Landesplanung MM/R, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock PF 16 10 04 18023 Rostock weiterde Amt für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock, Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung Amt für Stadtplanung 2750 Bearbeiter: Herr Butschkau und Wirtschaft Tel. 0381-7000 89 457 Hansestadt Rostock Holbeinplatz 14 Tel. 0381-331 89 450 2 6, AUG. 2014 Fax 0381-7000 89 470 18069 Rostock Col. 26.08.14 Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft Fax 0381-331 89 470 282. poststelle@afrimmr.my-Holbeinplatz 14 e-mail: 5090 27.08.14 leitet an poststelle@afrirr.my P. M. Ihr Schreiben vom Unser Zeichen 18069 Rostock regierung.de 61.21/AZ:61.30.10 → R /4 DS 15.08.2014 220-508._FNP12_Ä 25.08.2014 Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hier: Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf der 12. Änderung des Ihr Zeicher Ihre Schreiben vom Durchwahl Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock-Erweiterung von Bauflächen in 61.31/Wie 17.04.2015 110-506.12/ 89463 20.05.2015 61.21/pm/AZ: 61.30.10 09.80.156.1 Es haben folgende Unterlagen vorgelegen: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Begründung zur 12. Änderung (Entwurf, Stand 14.07.2014) hier: Landesplanerische Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Vorläufiger Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung für B-PI.Nr.09.SO.156.1 und B-Plans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" sowie zum 12. Anderung des FNP (Stand 04.07.2014) Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP), Erweiterung von 1. Planungsinhalt Bauflächen in Biestow, der Hansestadt Rostock Änderung der Festlegungen des Flächennutzungsplanes aufgrund der Erweiterung eines ansässigen Beherbergungsbetriebes ; Erweiterung der Baufläche W.9.7und Reduzierung Es haben folgende Unterlagen vorgelegen: der Grünfläche SPA.9.2 mit der Zweckbestimmung "Sportplatz". Die Größe des Planänderungsbereichs beträgt insgesamt 1,0 ha. Davon entspricht die Re-- Satzung über den vB-Plan mit Planzeichnung M 1:500 und Textteil (Entwurf, duzierung der Grünfläche um ca. 0,6 ha der Anpassung an die derzeit tatsächliche Nut-Stand: 20.01.2015) zungsgrenze, 0,4 ha der im FNP ausgewiesenen Grünfläche werden neu als Baufläche aus-Begründung zum vB-Plan mit Umweltbericht (Entwurf, Stand: 24.02.2015) 12. Änderung des FNP mit Planzeichnung M 1:20.000 und Textteil (Entwurf, Stand: 25.03.2015) 2. Erfordernisse der Raumordnung Die angezeigte Planung wird raumordnerisch unter Zugrundelegung des Landesraument-Begründung zur 12. Änderung des FNP mit Umweltbericht (Entwurf, Stand; wicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP-MV) vom Mai 2005 und des Regiona-25.03.2015) len Raumentwicklungsprogramms (RREP MMR LVO M-V vom 22. August 2011) beurteilt 1. Planungsinhalt 3. Ergebnis der Prüfung Vergrößerung eines ortsansässigen Beherbergungsbetriebes zur Erhöhung der Betten-Die mit der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes der Hansestadt Rostock am Standort zahl (auf insgesamt 38) und Schaffung von Wellness-Einrichtungen. Biestow verfolgten Planungsziele sind mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Die Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung. Zur Umweltprü-Die Größe des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 1,02 ha, der Änderungsbereich des fung werden keine Hinweise gegeben. FNP ca. 1,25 ha. 2. Ergebnis der Prüfung Die Pfanung ist im Amt unter der Reg.-Nr. 2_032/14 erfasst. Meine Stellungnahmen vom 16.08.2010 zum Entwurf des o. g. vB-Plans (damaliger Planungsstand: 29.04.2010) bzw. vom 25.08.2014 für die 12. Änderung des FNP bleiben weiterhin gültig. Schäde Zu den Umweltberichten des vB-Plans <mark>und der FNP-Änderung w</mark>erden aus raumord-Amtsleite nerischer Sicht keine Hinweise gegeben. Die Plagung ist im Amt unter der Reg.-Nr. 2_034/10 (FNP: 2_037/02) erfasst. Die Vereinbarkeit mit den Belangen der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.



TÖB Nr. 1	LUNG M-V	Schreiben vom 03.06.2015	Posteingang am 03.06.2015	lfd. Seite 2K
	STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG		
An: Datum: 03	Kathrin.Fleisch@lung.mv-regierung.de> o.mueller@rostock.de> 3.06.15 10:56 14414, 12. Änd. FNP Rostock, Erweiterung Bauflächen in Biestow n und Herren,			
Das Landesamt für U	vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Vorhaben. Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie gibt zu den eingereichten Unterlagen keine Stellungnahme ab.		Es wird davon ausgegangen, dass die Belange des Amtes berücksichtigt sind. Auch zum Vorentwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans und zum Bebauungsplan erfolgte keine Stellungnahme.	
Mit freundlichen Grüß	ßen			
i. A.				
K. Fleisch				
Abt. Geologie und Ur Bibliothek Tel. 03843/777-407, Landesamt für Umwe				



ΓÖB Nr. 3	Landes	samt für Kultur und Denkmalpflege	Schreiben vom27.05.2015	Posteingang am 02.06.2015	Ifd. Seite 3K
STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG			
Deni Mecklenbu – Archäologie Landesantt Landesantt Postfach: Hansestadt Rostock Der Oberbürgermei Amt für Stadtplanur Holbeinplatz 14 18069 Rostock Flächennutzungsp Bauflächen in Bies Stellungnahme des Sehr geehrte Dame gegen die geplanter Mit freundlichen Gri Im Auftrag gez. Dr. Detlef Jant Landesarchäologe	nt für Kultur und kmalpflege urg-Vorpommern und Denkmalpflege — für Kultur und Denkmalpflege — für Kultur und Denkmalpflege in 1252 19011 Schwein K ster ig und Stadtentwicklung und Stadtentwicklung dei Landesamtes für Kultur und en und Herren, in Änderungen bestehen kei Uni HR zen gez De:	Hanseslade Fostock Programmer 2056 Hanseslade Fostock Programmer 2056 Ihr Schreiben: 17.04.2015 Ihr Zeichen: 61.21/pm/AZ: 61.30.10 Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/8 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/8 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0386/8 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0386/8 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01.1-HRO/Rostock Hansestadt-12-02 (Bitte immer angebent) Schwerin, den 27.05.2015 stock, hier: 12. Änderung - Erweiterung von er Behörden zum Entwurf mit Umweltbericht ad Denkmalpflege		n, dass keine Einwände bestehen	



TÖB Nr. 4	Warnow-Wasser- u	nd Abwasserverband	Schreiben vom 24.04.2015	Posteingang am 28.04.2015	Ifd. Seite 4h
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG		
Warr	now-Wasser- und Abwasserverb Wasser- und Bodenverband Körperschaft des öffentlichen Rechts	and WWAV			
	bwasserverband - 18069 Rostock - Carl-Hopp-Straße 1	Verbandsmitglieder: Hansestadt Rostock Zweckverband Wasser Abwasser Rostock-Land Carl-Hopp-Straße 1			
Holbeinpla		18069 Rostock Telefon: (03 81) 80 72 251			
18069 Ros	Hansestadt Rostock PE-Ni Amt für Stedtplanur g 753 eingeg. am: 2 8. APR- 2015	Widerspruchsstelle: (03 81) 80 72 253 Telefax: (03 81) 80 72 252 E-Mail: post@www.de Internet: www.www.de			
	welterge- leitet an: 61-20	902. 28.04.15 1.) 61.21 585 28.04.15 → P.M.			
Bearbeiter: F	Herr Bräunlich 30 72 - 264	Rostock, 24.04.2015			
	ahme zum Flächennutzungsplan der Han: ung – Erweiterung von Bauflächen in Bie:				
Sehr geeh	rter Herr Müller,		Es wird zur Kenntnis genomme	n, dass keine Einwände besteher	1
	s Verbandes bestehen zum o. g. Vorhaben g		Die Stellungnahme der EURAV	VASSER Nord GmbH wird beacht	et.
Ergänzend unserer Be	l zu unseren Ausführungen verweisen wir a etreiberfirma, die EURAWASSER Nord Gmb	uf die separate Stellungnahme H.			
Mit freundl	ichen Grüßen				
Katja Godk	i. A. Rainer Horn				



17 W 27 S)		I	I	
TÖB Nr. 5	Wasser- und Bodenverband Untere Warnow/Küste	Schreiben vom 22.10.2014	Posteingang am 22.10.2014	Ifd. Seite 5K
ST	ELLUNGNAHME NUR ZUM VORENTWURF		BEHANDLUNG	
An: p. Datum: 22 Betreff: Fl. vo Sehr geehrte Dame	den sich keine Anlagen des Wasser- und Bodenverbandes.	Damit wird davon ausgeganger	n, dass keine Belange berührt sind	d.



TÖB Nr. 8/2	Untere Denkmalschutzbehörde Hansestadt Rostock	Schreiben vom 20.05.2015	Posteingang am 28.05.2015	lfd. Seite 6K
	STELLUNGNAHME	BEHANDLUNG		
Sehr geeh die Belang nicht berüh	ichen Grüßen	Es wird zur Kenntnis genomme	n, dass die Belange nicht berührt	sind.



ÖB Nr. 9/1	S	tadtwerke Rostock AG	Schreiben vom 10.05.2015	Posteingang am 15.05.2015 Ifd. Seite 7		
	STELLUN	IGNAHME	S	STELLUNGNAHME		
Hansestadt Rot Amt für Stadten schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock 61.21/pm/AZ: 91.30 17.04.2015 Ihr Vorhaben: Sehr geehrte Da vielen Dank für I Stromnetz de Gasnetz der S Straßenbeleu Die beigefügten Netzgesellschaft chen oder zugär Anfrage betrifft. In folgenden Ber Fernwärmene Informationsk Lichtsignalani Informationsk Hiler sind keine te Rostock Netzget Hansestadt Rost	Amil für Stadisplanung eingeg am: 15. MAI 201 weiferge- leitet an Franch 15 11 33 · 18063 Rostock tock tock twicklung, Stadtplanung und Wirt- tock twicklung, Stadtp	Registrier-Nr.: 15_0687 Gültig bis: 09.11.2015 Telefon: 0381 805-1999 Fax: 0381 805-1998 E-Mail: leitungsauskunft@swrag.de Dolum 805-1999 11.05.2015 ag, Erweiterung von Bauflächen in Rostock- per folgende Leitungsbestände: aft mbH is Rostock iftwerke Rostock AG bzw. der Stadtwerke Rostock riftliche Einwilligung keinem Dritten zu überrei- riftliche Einwilligung keinem Dritten zu überrei- riftlichen Verwendung, soweit es die genannte estände: Rostock	Amt für Stade dingeg, am: 15 weiterge- leifet an: Stodhverke Rostock AG - Postfech 13 11 33 - 18063 Rest Hansestadt Rostock Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanu schaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock Ihr Zeichen, für Nechricht vom Unser Zeichen 61.21/pm/AZ: 61.30.10, 17.04.2015LSE Ihr Vorhaben: Flächennutzungspla Biestow, Biestower D unsere RegNr.: LSE 15_0687 unser Schreiben ist gültig bis zum Sehr geehrte Damen und Herren, Sie erhalten mit diesem Schreiben un Erdkabel von Beleu Bitte beachten Sie: > Diese Stellungnahme ist nicht als > Anlagen dürfen nicht unter-/überbarfreizuhalten. > Maßnahmen zur Baufreimachung > Gesetzliche Vorschriften und das g > Veränderungen am Anlagenbestar stimmung mit dem Tief- und Hafer Mindestens drei Wochen vor Baubeg rende Firma bei den Stadtwerken Rot	STADTWERKE ROSTOCK AG S. MAI 2015 S. M. O. S. S. J. 61.21 S. S. T. B. O. S. S. S. J. 61.21 S. S. T. B. O. S.		



TÖB Nr. 9/2	9/2 Stadtwerke Rostock		stock AG	Schreiben vom	10.05.2015	Posteingang am 15.05.2015	lfd. Seite 8K
	STELLUNGNAHME			STELLUNGNAHME			
Studhwerke Rostock Netzgezel ,	Amil für Stadilio eingeg am: 15, Weiterge leiter am	MAI 2015	STADTWERKE ROSTOCK Netzgesellschaft mbH		ein am wei leite O - Postfach 15 11 33 - 100	illerge- of an 62020 G. 18.05.15 1.	TWERKE OCK AG)61.24 — 7.M.
Hansestadt Ros Amt für Stadten Wirtschaft Holbeinplatz 14 18069 Rostock	tock wicklung, Stadtplanung und	d		Hansestadt R Amt für Stadt Wirtschaft Holbeinplatz 18069 Rostoc	ntwicklung, Stadtp 4	planung und	
\$ CHOOSE SERVICES							
unsere RegNi unser Schreibe Sehr geehrte D. Sie erhalten mit Bitte beachten: > Die unmaßs: > Anlagen dür oder ähnlich: > Maßnahmen > Gesetzliche nische Rege	SNO - Herr Borra 2015 Flächennutzungsplan, 12 Rostock-Biestow, Biestov :: NG 15_0687 in ist gültig bis zum 09.11 amen und Herren, diesem Schreiben unsere : Anlagen der öffentlichen Sie: äbliche Lage der Anlagen s en nicht unter-/überbaut we sm freizuhalten. zur Baufreimachung geher Vorschriften (z. B. Landesbiwerk sind einzuhalten.	asch 0381 805-1082 c. Änderung, Erweiterung von wer Damm 2015 Stellungnahme. Im genannte Stromversorgung unseres U sehen Sie in den beigefügten erden und sind von Bepflanzun h bei Erfordernis zu Lasten de auordnung, Baugesetzbuch)	n Bereich befinden sich internehmens, Plänen, ungen, Anschüttungen es Verursachers, und das geltende tech-	Ihr Vorhaben unsere Reg unser Schrei Sehr geehrte gegen den vo wände. Im Rahmen u	30.10, 17.04.2015 GE Flächennutzung Biestow, Biestow Nr.: G 15_0687 Den ist güttig bis Damen und Herrer gelegten Flächenr nserer Planung zur nm im Jahr 2015 z rüße	gsplan, 12 Änderung, Erweiterung von Bauflächen wer Damm zum 09.11.2015	ıs keine Ein-
führende Firma Haben Sie Frag Telefon 0381 8 Freundliche Gri Stadtwerke Ros Netzgesellscha	bei den Stadtwerken Rosto en? Dann wenden Sie sich 55-1082. üße stock	ine Einweisung für Erdarbeite ock AG - Zentraler Auskunftse bitte an unseren Mitarbeiter Anlage	dienst - zu beantragen.	zungsplans.	nd der weit	BEHANDLUNG ühren nicht die Maßstabsebene de terführenden Planung und der Bau beachtet werden.	



J. J. S					
TÖB Nr. 12	Amt für Geoinformation	n, Vermessungs- und Katasterwesen M-V	Schreiben vom 21.04.2015	Posteingang am 21.04.2015	lfd. Seite 9K
	STELLUNG	SNAHME	BEHANDLUNG		
Me Ve	esamt für innere Verwaltung ecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, rmessungs- und Katasterwesen				
Har Der Hol	amt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin sestadt Rostock Oberbürgermeister peinplatz 14 8069 Rostock	bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500329 Schwerin, den 21.04.2015			
Me hier	tpunkte der amtlichen geodätischen G klenburg-Vorpommern : F-Plan der Hansestadt Rostock ,12. Änd Zeichen: . age: Merkblatt über die Bedeutung und l	derung ,Erw. von Bauflächen in Biestow			
in d gec der Bec Bitt Ver	Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu		Die in der Anlage gegebenen Hir Flächennutzungsplans. Sie sind Gegenstand der weiterf müssen in diesen Verfahren bea Die entsprechenden unteren Bel des Flächennutzungsplans betei	ührenden Planung und der Baud ichtet werden. hörden wurden in dem Verfahren	lurchführung und
— Mit Im A	freundlichen Grüßen Auftrag nk Tonagel				

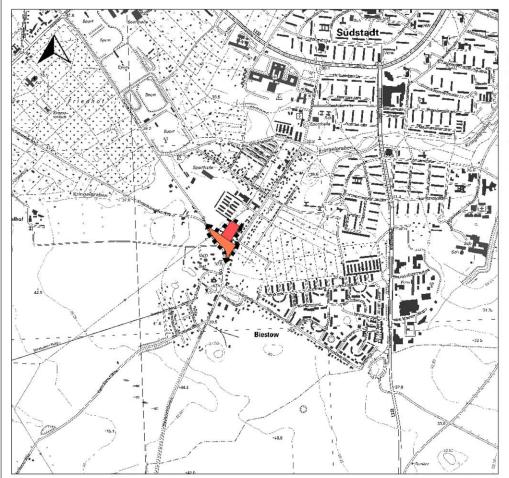


TÖB Nr. 14	Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern	Schreiben vom 18.05.2015	Posteingang am 19.05.2015	Ifd. Seite 10K	
			· cotonigang ann iotoci_cto	iid. Seile Tuk	
	STELLUNGNAHME		BEHANDLUNG		
Frau P. Müller Holbeinplatz 14 18069 Rostock Flächennutzungs flächen Biestow Sehr geehrte Frau M vielen Dank für die 2 Wir haben die Planu Mit freundlichen Grü Hauptverwaltungssit Abt. Wirtschaftsförde DiplIng. J. Schallwitechnischer Berater	Amt für Städiblanung 884 eingeg. am: 19. MAJ 2015 Weiterge- leitet an: 61.20 Schleinburg-Vorpommern Restock Feetbach 10 208 kklung, Stadtplanung u. Wirtschaft 18.05.2015 WF-Scha -165 Splan der Hansestadt Rostock, 12. Änderung, Erweiterung von Bau- Müller, zugesandten Unterlagen. ung zur Kenntnis genommen und stimmen dieser zu. 28. 29.05. 15 1) 61.21 Schleinburg-Vorpommern Schleinburg-Vorpommern	Die Zustimmung wird zur Kennti			



****J\\$					
TÖB Nr. 15	IHK zu Rostock		Schreiben vom 13.05.2015	Posteingang am 15.05.2015	lfd. Seite 11K
STELLUNGNAHME			BEHANDLUNG		
einschließlich de Hansestadt I Amt für Stad Stadtplanung Holbeinplatz 18069 Roste Faxnummer Flächennut 12. Änderur Sehr geehrte vielen Dank der Hansest zur Abgabe Die IHK zu Fweiterung de werbsfähigke steigenden Afürworten wie SO Hotel un nung haben Bei Rückfrag Mit freundlich Fachbereich im Auftrag	Arti für Struchwanger 854 einrusch am 15. MAI 2015 Wile + HG Ihre zeichen/Nach Bleeer Seite. Rostock Rostock grund Wirtschaft 14 DG1-27 DG381 3881-6901 13. Mai 20 zungsplan der Hansestadt Rostock ng, Erwelterung von Bauflächen in Biestow Damen und Herren, für die Übersendung der Planungsunterlagen zur zwölften Ändet Rostock mit der Ausweisung eines SO Hotel und Gastronde einer Stellungnahme nach § 4 (2) BauGB. Rostock begrüßt, dass mit der Aufstellung des B-Plans Nr. 09.3 se Landhotels Rittmeister ermöglicht wird. Diese ist zum Erhalt eit des Unternehmens dringend erforderlich, insbesondere im Ansprüche an Wellnessangebote bei Übernachtungsgästen. Er auch die notwendige parallele Änderung des FNP mit der Auswir nicht vorzubringen. gen stehen wir ihnen gerne zur Verfügung.	M. UMWELT, VERKEHR, WIRTSCHAFT MICHAELT WIRTSCHAFT	Die Zustimmung wird zur Kenntr	nis genommen.	

12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S.132), geändert durch Art.3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und der Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBI. I S.466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. I S.58).



Wohnbaufläche W.9.7



sonstiges Sondergebiet SO.9.5

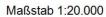
Zweckbestimmung:

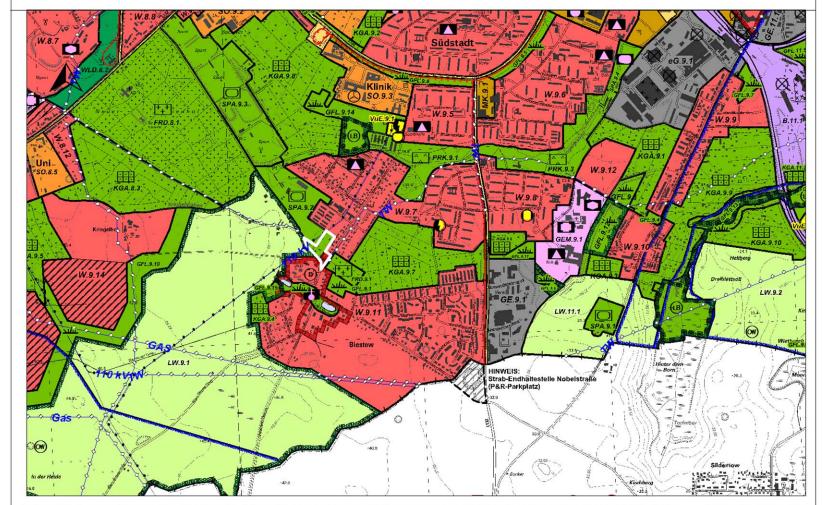
HoGa Hotel und Gastronomie



Geltungsbereich der 12. Änderung

© LVermA M-V Nr. D/01/2001 Die Darstellung erfolgt auf der Grundlage der topographischen Karte DTK 10 mit Erlaubnis des Landesvermessungsamtes M-V





Informelle Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009

Maßstab 1:20.000

ANLASS UND INHALT

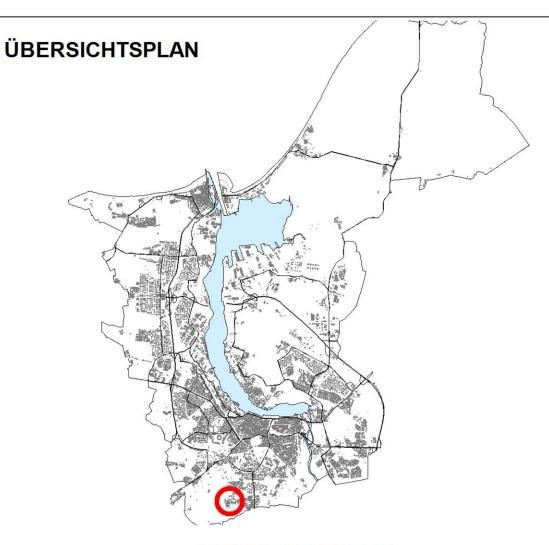
Im Bereich Biestow soll ein dort bereits ansässiger Beherbergungsbetrieb erweitert werden. Nur ein geringer Teil der dafür benötigten und auch der bereits baulich genutzten Fläche ist im gültigen Flächennutzungsplan als Baufläche ausgewiesen. Derzeit erfolgt dort eine Ausweisung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz".

Auch auf den dem Vorhaben benachbarten Flächen sind jetzt bereits baulich genutzte Flächen als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" ausgewiesen. Dies soll korrigiert werden. Die gesamte Änderungsfläche umfasst insgesamt ca. 1,25 ha.

VERFAHREN

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister". Ein Umweltbericht wurde erstellt.

Da es sich hier um ein Parallelverfahren handelt, wurden Detaillierungsgrad und Umfang der Untersuchungen zur Umweltprüfung aufeinander abgestimmt. Entsprechend den Vorschriften des § 2 Abs. 4 BauGB werden die bodenrelevanten Ergebnisse der Umweltprüfung des Bebauungsplans auch für den Flächennutzungsplan genutzt. Die relevanten Inhalte werden als Teil der Begründung dargelegt.

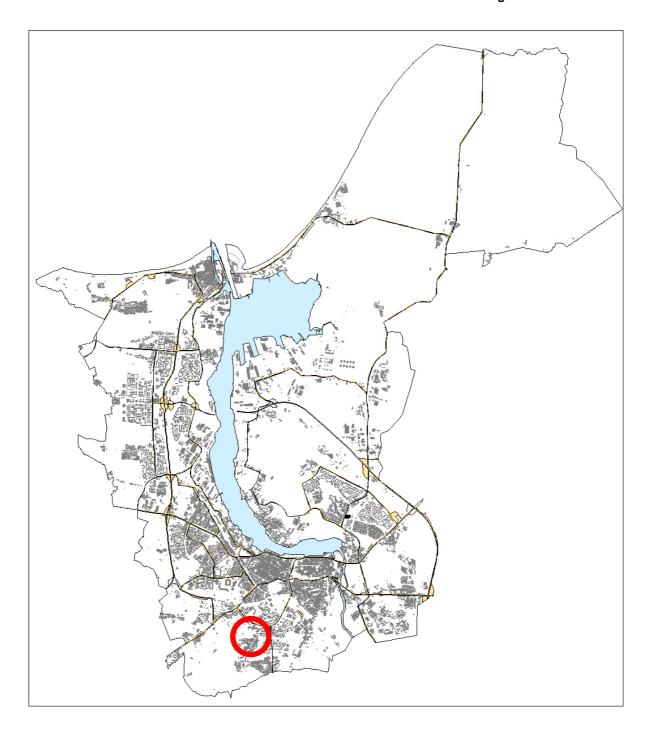


HANSESTADT ROSTOCK
LAND MECKLENBURG-VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG

Erweiterung von Bauflächen in Biestow

Methling Oberbürgermeister



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN 12. ÄNDERUNG

- ERWEITERUNG VON BAUFLÄCHEN IN BIESTOW -

BEGRÜNDUNG

Rostock, 04.11.2015

Der Oberbürgermeister

INHALT

1.	Anlass und Ziel des Änderungsverfahrens	Seite 3
2.	Räumlicher Geltungsbereich und Inhalt der Änderung	Seite 4
3.	Vorgaben und formale Auswirkungen der Änderung	Seite 6
3.1.	Zu beachtende Grundlagen und Planungen	Seite 6
3.2.	Formale Auswirkungen im Plan	Seite 8
3.3.	Formale Auswirkungen in der Begründung	Seite 9
4.	Wesentliche Auswirkungen der Planung	Seite 9
4.1.	Umweltbericht	Seite 9
4.1.1	Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen	Seite 11
4.1.2	Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren möglicher Ausgleich	Seite 17
4.1.3	Monitoring	Seite 17
4.1.4	Variantenprüfung	Seite 18
4.1.5	Hinweise, Grundlagen und Methodik	Seite 18
4.1.6	Zusammenfassung des Umweltberichts	Seite 23
5.	Ablauf des Änderungsverfahrens	Seite 25

1. ANLASS UND ZIEL DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Im Bereich Biestow soll ein dort bereits ansässiger, familiengeführter Pensionsbetrieb erweitert werden.

Auf dem ehemaligen Schulgrundstück am Rand des historischen Dorfkerns befinden sich derzeit ein Restaurant mit Veranstaltungsraum, ein Biergarten und ein Hotel.

Für eine dauerhaft rentable Betreibung ist eine Vergrößerung des Hotels beabsichtigt und aus städtebaulicher Sicht auch sinnvoll. Ein zentraler Punkt ist hierbei neben der Erhöhung der Bettenzahl die Schaffung von Wellness-Einrichtungen. Es ist vorgesehen, die Gesamtanlage umzustrukturieren und baulich zu erweitern. Durch die 12. Änderung des Flächennutzungsplans sollen hierfür klare planungsrechtliche Voraussetzungen geschaffen werden, um im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB eindeutig Rechnung tragen zu können.

Eine Verlagerung des Vorhabens an einen anderen Standort kommt aus betriebswirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht. Aus Sicht des Eigentümers besteht ein berechtigtes Interesse sich an diesem Standort zu erweitern, da das Unternehmen bereits seit mehr als 18 Jahren betrieben wird, sich an diesem Standort etabliert hat und erhebliche Investitionen getätigt wurden.

Aber auch aus stadtplanerischer Sicht ist die Erweiterung des vorhandenen Unternehmens zur Stärkung des Ortsteils Biestow an dem Standort zwischen der Südstadt und dem historischen Dorfkern Biestow besonders zu befürworten.

Neben der Schaffung von Arbeitsplätzen wird auch eine Stärkung der Attraktivität für den städtebaulich bedeutenden Ortsteil Biestow gesehen.

Insbesondere kann das in den "Leitlinien zur Stadtentwicklung der Hansestadt Rostock" formulierte Ziel, dass insbesondere die Tourismuswirtschaft zu stärken ist und neue Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich zu schaffen sind, erfüllt werden und die Stadt wird für einen nachhaltigen und ganzjährigen Städte-, Tagungs-, Gesundheits- und Eventtourismus noch attraktiver gemacht.

Gerade durch die Schaffung eines attraktiven ergänzenden Angebotes in geeigneten Stadtgebieten kann eine Entlastung für die schon jetzt intensiv genutzten Bereichen direkt an der Ostsee geschaffen werden und damit die Stadt für einen nachhaltigen und ganzjährigen Tourismus noch attraktiver gemacht werden. Biestow mit seiner Lage im Stadtgebiet und seiner naturräumlichen Ausstattung wird dafür als besonders geeignet angesehen.

Auch für die Wahrung des geschichtlich geprägten Ortes ist der Standort von großer Bedeutung. Mit dem alten Schulhaus als Restaurant wird ein ortsbildprägendes Gebäude erhalten. Am Rande des Denkmalschutzbereiches bietet eine Erweiterung als Gesamtvorhaben die besondere Chance, die vorhandene Gesamtstruktur zu beachten und verträglich zu bewahren. Dabei muss ebenso die vertretbare Einordnung in die umgebenen Nutzungen beachtet und gewährleistet werden.

Für die verbindliche planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens wird daher der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" aufgestellt. Die im bisherigen Flächennutzungsplan für diesen Bereich getroffenen Darstellungen entsprechen zumindest nicht mit der gewünschten Eindeutigkeit den vorgesehenen Festsetzungen. Da gemäß § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, soll daher der Flächennutzungsplan entsprechend geändert werden.

Die Änderung der Bauleitpläne erfolgt im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB.

2. RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH UND INHALT DER ÄNDERUNG

Der Geltungsbereich der 12. Änderung befindet sich im südlichen Stadtgebiet im Ortsteil Biestow, am Nordrand des historischen Dorfkerns, unmittelbar am Biestower Damm. Im Geltungsbereich werden im Flächennutzungsplan in seiner Fassung der Neubekanntmachung vom 02.12.2009 die Grünfläche SPA.9.2 und die Wohnbaufläche W.9.7 dargestellt.

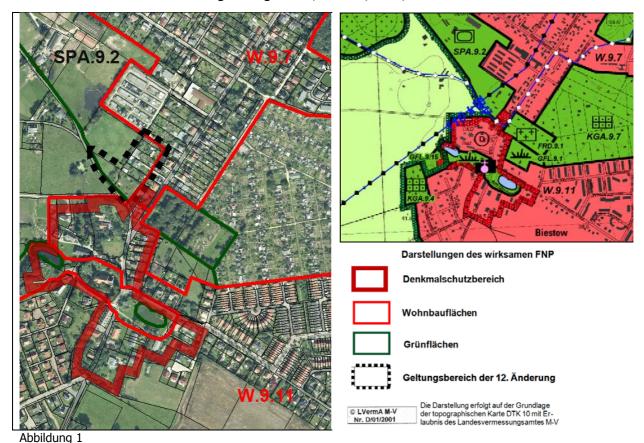
Auf Teilen der Grünfläche SPA 9.2 mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" befindet sich ein Reiterhof. Die unmittelbar an die Bebauung angrenzenden Flächen wurden in der Vergangenheit durch den ZOO/Fohlenhof für Nebenanlagen (Eingang, Behausung für Kleintiere, Parkplätze) genutzt. Heute befinden sich dort bereits Fundamente für das geplante Vorhaben.

Die bereits baulich genutzte Fläche des bestehenden Landhotels (ca. 0,25 ha) liegt in der dargestellten Wohnbaufläche W.9.7 am Biestower Damm.

Benachbarte Flächen, die jetzt bereits baulich durch eine Wohnnutzung geprägt sind, werden aber nur zum Teil von der Wohnbaufläche W.9.7 erfasst. Sie sind noch als Teil der Grünfläche SPA.9.2 dargestellt. Dies soll entsprechend angepasst werden. Die Erweiterung der Wohnbaufläche W.9.7 um ca. 0,5 ha ist also eine Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsgrenzen.

Für die Erweiterung des Landhotels müssen zusätzlich ca. 0,5 ha der derzeit als Grünfläche SPA.9.2 ausgewiesenen Fläche als Baufläche dargestellt werden. Die Flächenausweisung orientiert sich an den nördlich und südlich angrenzenden Nutzungen. Nur eine geringe Fläche von ca. 0,25 ha geht über die unmittelbar angrenzenden Nutzungen hinaus. Bei Einbeziehung der im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen des nördlichen Garagenstandortes und des Dorfkerns findet keine Überschreitung statt.

Die Gesamtfläche der Änderung beträgt ca. 1,25 ha. (Abb. 1)

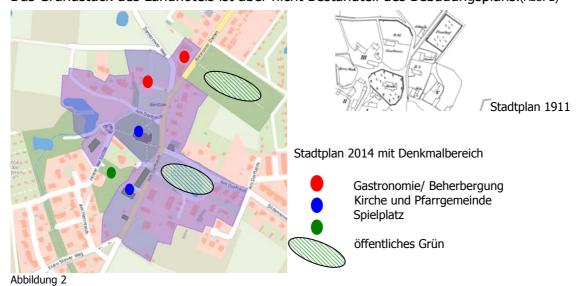


4

Bei der ursprünglichen Darstellung des Flächennutzungsplans im Rahmen der gesamtstädtischen Betrachtung wurde schematisch eine Zäsur zwischen der aus der Südstadt heranrückenden Wohnbebauung und dem historischen Dorfkern Biestow vorgenommen.

Bei jetziger Betrachtung des Raumes ist erkennbar, dass die Fläche der ehemaligen Schule durchaus noch dem Dorfkern von Biestow zugeordnet werden kann. Das wird auch durch den Denkmalschutzbereich unterstrichen. Der vordere Teil des Plangebietes (Restaurant, bestehendes Pensionsgebäude) ist Bestandteil des Denkmalbereiches "Biestow". Die Erweiterungsfläche ist davon nicht mehr erfasst.

Ein Großteil des ehemaligen Dorfkerns (W.9.11) befindet sich in einem durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet (B-Plan Nr. 09.W.57 "Dorflage Biestow"). Das Grundstück des Landhotels ist aber nicht Bestandteil des Bebauungsplans.(Abb. 2)



Die nördlich der ehemaligen Schule angrenzende Bebauung des Biestower Damms ist geprägt durch straßenbegleitende Einzel- und Doppelhäuser auf ca. 20 m breiten und ca. 90 m tiefen Grundstücken sowie einer teilweise vorhandenen Bebauung in der 2. Reihe. Es überwiegt die Wohnnutzung. In die vorhandene Bebauung sind einige gewerbliche Nutzungen eingestreut. Der Raum wird weiter durch den Biestower Damm als Erschließungsstraße für den alten Dorfkern, den Friedhof und den Garagenkomplex geprägt. (Abb.3)



Im Flächennutzungsplan ist der an die bestehende Wohnbebauung angrenzende Außenbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" dargestellt. Diese Flächen werden zum Teil derzeit nicht genutzt, ermöglichen aber durchaus Nutzungen, die mit erhöhten Immissionen für die bestehende Wohnbebauung einhergehen.

Die Ortslage befindet sich in der Spannungszone zwischen Großstadt und Landschaft.

Die Wohnsituation ist also historisch, gegenwärtig und auch durch bereits mögliche Planungen nicht als störungsarm zu werten. Dies gilt auch im Hinblick auf den bereits existierenden Beherbergungsbetrieb.

Da dessen Erweiterung für die Entwicklung des Ortsteils als sehr positiv eingestuft wird, wird in dieser Lage am Rand des Dorfkerns, am Übergang zur "städtischen" Siedlungsreihe am Biestower Damm ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" (SO) dargestellt. Das SO wird entsprechend dem Bestand eines ansässigen Hotelbetriebes mit Gaststätte und einer moderaten Erweiterungsfläche abgegrenzt. Das sonstige Sondergebiet SO 9.5 umfasst eine Fläche von insgesamt 0,75 ha; 0,25 ha Bestand und 0,5 ha für eine mögliche Erweiterung. Die Erweiterung der Baufläche und Änderung in ein sonstiges Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" konkretisiert die stadtgestalterischen, denkmalpflegerischen und wirtschaftlichen Ziele des städtebaulichen Konzeptes für den Ortsteil Biestow und gewährleistet eine geordnete städtebauliche Entwicklung. Die Schutzbedürftigkeit und die nachbarlichen Interessen der angrenzenden Nutzungen können dabei durch eine verträgliche Ausgestaltung der Sondergebietsnutzungen in die Nachbarschaft gewahrt bleiben. Die entsprechende Konfliktbewältigung ist durch das konkrete Vorhaben zu berücksichtigen und hat in der verbindlichen Bauleitplanung bzw. in den Vorhabengenehmigungen zu erfolgen.

3. VORGABEN UND FORMALE AUSWIRKUNGEN DER ÄNDERUNG

3.1. ZU BEACHTENDE GRUNDLAGEN UND PLANUNGEN

Ziele der Raumordnung

Maßgebend sind das Landesraumentwicklungsprogramm M-V vom 30.05.2005 sowie das Regionale Raumentwicklungsprogramm (RREP) der Region Rostock vom 22.08.2011.

Die Hansestadt Rostock ist nach dem Landesraumentwicklungsprogramm Oberzentrum. Oberzentren versorgen die Bevölkerung ihres Oberbereichs mit Leistungen des spezialisierten, höheren Bedarfs.

Das Plangebiet befindet sich gemäß des RREP in einem <u>Tourismusschwerpunktraum</u> im Übergangsbereich Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft.

In diesen Räumen soll deren Eignung, Sicherung und Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen und Vorhaben, auch der des Tourismus selbst, besonders zu berücksichtigen.

Über den Biestower Damm verläuft der internationale <u>Radwanderweg</u> Berlin - Kopenhagen. Unter Punkt 13.9. der Begründung des Flächennutzungsplans wird er als wichtige touristische Infrastruktur mit landesweiter und internationaler Bedeutung aufgeführt und im Beiplan 15 dargestellt.

Die eigentliche Route wird durch die Darstellungen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht berührt. Ein touristisches Angebot direkt an diesem Fahrradweg mit Wellnessangeboten wird aber als förderlich für die Attraktivität der Strecke eingeschätzt.

Ziele der Raumordnung stehen der 12. Änderung des Flächennutzungsplans nicht entgegen.

Landschaftsplan

Als Maßnahme der Zielkonzeption des Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock, 1. Aktuali-

sierung 2013, ist die Sicherung des Damerower Weges als wichtige Wegeverbindung für die Erholung vorgesehen. Dieses Ziel wird durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Die Ausweisungen der 12. Änderung widersprechen den Darstellungen des Landschaftsplans in einem Umfang von 0,5 ha Baufläche des sonstigen Sondergebietes SO.9.5. Das Entwicklungskonzept des Landschaftsplans weist hier eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Sportplatz" aus. Für den Teil der bereits baulich genutzten Wohnbaufläche W.9.7 von 0,5 ha ist im Landschaftsplan bereits die Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsgrenzen erfolgt. Auf Grund der Geringfügigkeit des Umfangs der Darstellung von 0,5 ha kann diese

Abweichung auf der Ebene der Flächennutzungs- und Landschaftsplanung für das Konzept vernachlässigt werden. Die Notwendigkeit einer Änderung des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplans der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung (Beschluss Nr. 2013/BV/5116 vom 14.05.2014), im Rahmen eines Verfahrens ist damit nicht gegeben.

Denkmalbereich Biestow

Der Denkmalbereich "Biestow" ist bereits im wirksamen Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen worden.

Der vordere Teil des neuen Sondergebietes (Restaurant, bestehendes Hotelgebäude), ist Bestandteil und gleichzeitig nördlicher Abschluss des Denkmalbereiches "Biestow".

Als ehemaliges Kirchdorf südlich der Hansestadt Rostock, bildet Biestow mit seinem Dorfkern um die Dorfkirche, dem Pfarrgehöft und dem Dorfteich ein bedeutendes Zeugnis für die Geschichte der Menschen und die Entwicklung ihres Gemeinwesens sowie für die Siedlungsgeschichte.

Schutzgegenstand des Denkmalbereichs ist der überlieferte <u>historische Dorfgrundriss</u> um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen). Schutzgegenstand ist weiterhin das <u>historische Erscheinungsbild</u>, welches getragen wird von der überlieferten historischen Substanz, deren konkrete Gestalt jeweils die Zeit ihrer Entstehung und bauhistorischen Veränderung authentisch bezeugt und wird bestimmt durch:

- die baulichen Anlagen und die Gestaltung der nach außen sichtbaren Bauteile,
- die Maßstäblichkeit der Bebauung,
- die r\u00e4umlichen Bez\u00fcge,
- die Frei- und Verkehrsflächen

(Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Biestow").

Mit der Nutzung des alten Schulhauses als Restaurant wird ein ortsbildprägendes Gebäude bewahrt. Die Erweiterung der Baufläche liegt bereits außerhalb des Denkmalbereichs Biestow. Der Erhalt der Gesamtstruktur sollte aber bei der Erweiterung durch einheitliche Strukturen, eine lockere Bebauung und gute Einbindung in die Grünstrukturen besondere Beachtung finden.

Maßnahmen, die in den Schutzgegenstand nach § 3 (Grundriss und Erscheinungsbild) eingreifen, bedürfen nach § 4 der "Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches Biestow" vom 27. April 2011, der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Eingriffsregelung

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung zu berücksichtigen.

Durch die Darstellung von Bauflächen unmittelbar im Anschluss an vorhandene Bebauung auf ehemals gärtnerisch genutzten Flächen erfolgt eine Minimierung der Eingriffe, so dass den grundlegenden Zielen des Baugesetzbuches und auch des Naturschutzes Rechnung getragen wird.

Die genaue Ermittlung der Eingriffe sowie der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Grünordnungsplan der verbindlichen Planung. Aufgrund der Erweiterung der Bauflächen und der beabsichtigten Nutzung ist abschätzbar, dass der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereichs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans bzw. auf Flächen außerhalb im Stadtgebiet erfolgen kann. Im Rahmen des Flächennutzungsplans sind keine neuen Flächendarstellungen dafür erforderlich.

Umweltqualitätszielkonzept (UQZK)

Als Bewertungsgrundlage für die Schutzgüter wird das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO aus dem Jahr 2005 herangezogen. Die Auswirkungen werden im Umweltbericht betrachtet.

Erschließungsaufwendungen

Das Plangebiet ist **ver- und entsorgungsseitig** erschlossen. Bei der Größe der Erweiterung ist kein Bedarf an zusätzlichen Erschließungsanlagen absehbar.

Im Hinblick auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wurde im Baugrundgutachten der Nachweis erbracht, dass der Boden im Plangebiet versickerungsfähig ist. Aus dem Integrierten Regenentwässerungskonzept ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation im Falle von Starkregenereignissen. Das Auftreten von wild abfließendem Niederschlagswasser ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Dies ist bei der künftigen Bebauung der Grundstücke und beim Bau der Erschließungsstraßen zu berücksichtigen.

Der Änderungsbereich ist über den Biestower Damm und den Damerower Weg verkehrlich erschlossen. Der Biestower Damm ist eine innerörtliche Sammelstraße, die die gesamte Ortslage Biestow erschließt. Der Damerower Weg ist ein Fuß- und Radweg, der für den Anliegerverkehr freigegeben ist.

Der Biestower Damm stellt eine innerstädtische Sammelstraße da, die im Wesentlichen als Zone 30 ausgewiesen und mit verkehrsberuhigenden Maßnahmen versehen wurde. Entsprechende Straßen sind im Grundsatz für die Aufnahme von Verkehrsmengen zwischen 4.000 bis 8.000 Fahrzeugen je Tag geeignet. Die Verkehrsbelastung des Biestower Damms lag 2014 bei durchschnittlich 3.060 Kfz/d. Der Schwerverkehrsanteil (3,5 t) beträgt 1,8 %.

Aufgrund der zur Verfügung stehenden Fläche (0,5 ha Erweiterungsfläche) und der umgebenen Nutzungen (und wie das gegenwärtig in Planung befindliche Vorhaben zeigt) kann von einer angemessenen Bewertbarkeit der Entwicklung ausgegangen werden.

Als Hilfe für die Bewertung <u>der Bewegungshäufigkeit</u> wird die Bayerischer Parkplatzlärmstudie für kleine Hotels (Hotels < 100 Betten) herangezogen.

Bei angenommenen <u>100 Betten im Plangebiet und Vollauslastung</u> ergibt sich eine mittlere Bewegungshäufigkeit von 7 Fahrten/Stunde über einen Zeitraum von 18 Stunden (6.00 - 24.00 Uhr) für Hotel- und Pensionsgäste. Daraus ergeben sich 126 Fahrten täglich.

Für die bestehende <u>Gaststätte</u> mit 120 Plätzen, deren Kapazität sich nicht erhöht, werden entsprechend einschlägiger Analysen 150 Fahrten mit dem PKW täglich angenommen.

Für die Bewegungshäufigkeit z.B. von Wellness- und Tagungsgästen sind die konkreten Nutzungsarten und das Betreiberkonzept maßgebend. Bei der Größe des derzeit geplanten Vorhabens wird eine mittlere Bewegungshäufigkeit von 5 Fahrten/Stunde über einen Zeitraum von 16 Stunden (6.00 - 22.00 Uhr) angenommen. Das entspricht 80 Fahrten täglich.

Es kann davon ausgegangen werden, dass sich der <u>Lieferverkehr</u> nicht zwangsläufig, insbesondere nicht in größerem und unzumutbarem Umfang erhöhen wird.

Die ermittelte <u>Gesamtverkehrsbelastung</u> durch das mögliche Sondergebietsvorhaben für das Plangebiet beträgt danach 356 PkW/Tag.

Werden die Verkehrsbewegungen der vorhandenen 30 Betten und der bestehenden Gaststätte nicht in Ansatz gebracht, ergibt sich für die angenommene Erweiterung des Vorhabens eine <u>Verkehrszunahme</u> von 170 Fahrten/Tag. Durch das in Planung befindliche Vorhaben wird diese Verkehrszunahme nicht erreicht. Das entspricht einer Erhöhung der Verkehrsbelastung um 5,5%.

Bei der zu erwartenden Verkehrsbelastung wird die Ausweisung des Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" als verträglich angesehen und für die Ausweisung auf Flächennutzungsplanebene kein weiterer Regelungsbedarf gesehen.

Ein eventuell erforderlicher Ausbau der Verkehrswege berührt nicht die Maßstabsebene des Flächennutzungsplans.

3.2. FORMALE AUSWIRKUNGEN IM PLAN

Im wirksamen Flächennutzungsplan werden folgende Flächenänderungen vorgenommen:

	+	-		Bilanz
Grünfläche SPA.9.2 Zweckbestimmung: Sportplatz	-	zu W ca. 0,5 ha	zu SO ca. 0,5 ha	- 1,00 ha
Wohnbaufläche W.9.7	+ 0,5 ha	- 0,2!	5 zu SO	+ 0,25 ha
Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" SO _{HOGA} 9.	+ 0,75 ha	-		+ 0,75 ha

Die Darstellungen sind im Plan ablesbar.

3.3. FORMALE AUSWIRKUNGEN IN DER BEGRÜNDUNG

In der Begründung des derzeitigen Flächennutzungsplans sind die zu ändernden Grün- und Wohnungsbauflächen nicht separat benannt. Lediglich die Flächengrößen in der Flächenbilanz müssen geändert werden.

Die Sondergebietsfläche "Hotel und Gastronomie" wird unter Punkt 11.3.4 "Sondergebiete Beherbergung" in die Tabelle 36 übernommen. Die Summe erhöht sich auf 17,45 ha.

Der Text wird ergänzt: "Das Sondergebiet Landhotel ergänzt in integrierter Ortslage die Angebote im Gesundheits- und Wellnessbereich in Biestow."

4. WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

4.1. UMWELTBERICHT

Grundsätze des Umweltberichtes

Die Belange des Umweltschutzes werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7und § 1a BauGB ermittelt. Die Ergebnisse werden entsprechend dem Planungsstand im Umweltbericht dargestellt. Gemäß BauGB ist im Flächennutzungsplan die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Nutzung ergebende Bodennutzung in den Grundzügen darzustellen. Aufgrund der geringen Detailschärfe der Flächennutzungsplanung können auch die Umweltauswirkungen der Planung nur in groben Zügen qualitativ dargestellt werden. Gegebenenfalls erforderliche vertiefende Untersuchungen sind Gegenstand nachgelagerter Verfahren.

Da es sich hier um ein Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB handelt, sollen entsprechend den Vorschriften in § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB die Ergebnisse der Umweltprüfung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan 09.SO.156.1 gleichzeitig für den Flächennutzungsplan genutzt werden.

Grundsätzlich sind aufgrund des höheren Detaillierungsgrades der Ermittlung von Umweltauswirkungen im Bebauungsplanverfahren auf der Ebene der Flächennutzugsplanung keine zusätzlichen oder anderen Umweltwirkungen darstellbar. Für die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich der Ortslage Biestow, ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Hier werden im Sinne einer Abschichtung die Auswirkungen des in seinen Grundzügen bereits bekannten Projektes beschrieben und bewertet. Die Beschreibung der Umweltauswirkungen bezieht sich auf den Bestand und die Erweiterung des Landhotels.

Nachfolgend werden Inhalte des Umweltberichts des Bebauungsplans wiedergegeben, obwohl bereits Informationen enthalten sind, die auf der Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung gar nicht dargelegt werden könnten und die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans auch nicht berühren. So ist aber die Verständlichkeit gewahrt und die Umsetzbarkeit des Planungsziels der 12. Änderung des Flächennutzungsplans wird noch besser untersetzt.

Beschreibung des Vorhabens:

Das bestehende Landhotel Rittmeister am Südende des Biestower Damms soll umgebaut und um einen Wellness-Bereich erweitert werden. Zudem soll die bestehende Übernachtungskapazität von 30 Betten der Pension um weitere 40 Betten durch Umbau und Neubau eines Hotels erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist es vorgesehen, die Gesamtanlage - die sich im Übergangsbereich zum denkmalgeschützten Dorfkern Biestow befindet – umzustrukturieren und baulich zu erweitern. Wesentliche Bestandteile innerhalb des Sondergebietes sind:

Bestand/Umbau Bettenhaus, Neubau eines Hotels, Neubau Wellnessbereich, Schaffung von drei Stellplatzanlagen (insgesamt 64 Stellplätze), Strukturierung Grün- und Freiflächen, Herstellung einer Wasserfläche.

Beschreibung der Darstellungen des Flächennutzungsplans

Der derzeitige Flächennutzungsplan in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.12.2009 soll für einen Bereich der Wohnbaufläche W.9.7 sowie eines Teils der nördlich angrenzenden Grünfläche SPA.9.2 in ein Sondergebiet "Hotel und Gastronomie" geändert werden, um die Erweiterung eines in der Ortslage ansässigen Landhotels zu ermöglichen.

Umfang des Bedarfs an Grund und Boden

Der Plangeltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha

Davon sind 0,75 ha Vorhabensfläche, die im Flächennutzungsplan als Sondergebiet ausgewiesen wird und 0,25 ha sind bestehende Verkehrsfläche, die nicht Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung sind.

Die Grundfläche der Haupt- und Nebengebäude sowie die übrigen Flächenbefestigungen für Wege, Terrassen und Aufenthaltsbereiche nehmen ca. 0,5 ha in Anspruch.

<u>Hinweis:</u> Der Änderungsbereich des Flächennutzungsplans umfasst noch eine Fläche von 0,5 ha, die künftig als Erweiterung der Wohnbaufläche 9.7. dargestellt wird. Da diese Fläche nur eine Berichtigung des Bestandes ist, ist sie für die Betrachtungen im Umweltbericht nicht relevant.

Unter "Geltungsbereich" wird daher im Folgenden der Geltungsbereich des Bebauungsplans bzw. die ausgewiesene Sonderbaufläche verstanden.

Ziele des Natur- und Umweltschutzes

Luftreinhalteplanung, Lärmaktionsplanung, Kompensationsflächenkataster sowie Planungen nach FFH- und Wasserrahmenrichtlinie sind im F-Plan-Änderungsgebiet nicht berührt.

Regionalen Raumentwicklungsprogramms Mittleres Mecklenburg Rostock (22.08.2011):

- Übergangsbereich zwischen Vorbehaltsgebiet Tourismus und Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft

Landschaftsplanes der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013:

- Sicherung des Damerower Weges als wichtige Wegeverbindung für die Erholung

Abgrenzung von Untersuchungsraum und -umfang

Für die Beschreibung und Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. § 1 Abs.6 Nr.7 des BauGB wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes als Untersuchungsbereich herangezogen. Zugleich werden auch Auswirkungen erfasst, die auf Grund der Nutzungsänderung über die Plangebietsgrenzen hinausgehen.

Mensch/menschliche Gesundheit

Ermittlung der Immissionsvorbelastung durch Lärm im Plangebiet

Darstellung der Lärmauswirkung durch die Planung infolge zusätzlicher Stellplätze, Gästeverhalten etc. unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Lärmvorsorge und Lärmschutz Boden

Flächenbilanzierung im Hinblick auf natürliche Flächenfunktionen und Grad der Versiegelung Wasser

Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser

Luft / Gebiete zur Erhaltung bestmöglicher Luftqualität

Darstellung der bestehenden Situation und Einfluss der Planung

Klimaschutz/Klimawandel

Darstellung der bestehenden Situation und Einfluss der Planung

Tiere / Pflanzen / Biologische Vielfalt

Beurteilung der Auswirkungen auf Arten, Biotope, Biotopverbund, Biologische Vielfalt

Spezieller Artenschutz

Einfluss der Planung auf den Biotopverbund

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-, Vogelschutzgebiete)

keine Betroffenheit

Berücksichtigung von Maßnahmen des Landschafts- und anderer Fachpläne

Berücksichtigung planungsrelevanter Darstellungen, wie Erhalt des Großbaumbestandes und wichtiger Wegeverbindungen für die Erholung

Landschaft (Landschafts- und Ortsbild)

Einfluss auf die landschaftstypische Erscheinung sowie das Ortsbild

Kultur- und Sachgüter

Einfluss auf den denkmalgeschützten Bereich "Dorfkern Biestow"

Vorkommen von Bodendenkmalen

Nutzung Erneuerbarer Energien / Effiziente Verwendung von Energie / Klimaschutz

Energieversorgung unter Berücksichtigung erneuerbarer Energien

Vermeidung von Emissionen / Umgang mit Abfällen und Abwasser

Einhaltung geltender Vorschriften

4.1.1 Schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Ableitung von Maßnahmen

Schutzgut Mensch/ menschliche Gesundheit Beschreibung der Situation

Angrenzend an das Änderungsgebiet des Flächennutzugsplans befindet sich nördlich eine Wohnbaufläche mit dem Charakter eines faktischen allgemeinen Wohngebietes. Prägender

Bebauungstyp sind hier zumeist eingeschossige bzw. teilweise aufgestockte Einzel- und Doppelhäuser.

Im Umfeld des Dorfkerns sind die historischen Bauerngehöfte prägend. Ein Großteil des ehemaligen Dorfkerns befindet sich in einem durch Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet.

Der für die Umgebung des Änderungsgebietes relevante Orientierungswert nach DIN 18005 beträgt 55 dB(A) am Tag und 40/45 dB(A) in der Nacht (der höhere Nachtwert ist für Geräusche aus dem Straßenverkehr anzuwenden).

Die nachfolgenden Beschreibungen sind der von der Hansestadt Rostock inhaltlich nachvollzogenen <u>Schalltechnischen Untersuchung</u>, <u>Kohlen & Wendtlandt</u>,12.01.2015 entnommen und auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung angepasst:

Die nächstgelegenen untersuchten relevanten Immissionsorte sind:

das Wohngebäude Biestower Damm 2 an der nordöstlichen Grenze des Geltungsbereichs, in südwestlicher Richtung die Grenze des B-Plangebietes 09.W.57 "Dorflage Biestow", sowie das in südöstlicher Richtung nächstgelegene Wohngrundstück Biestower Damm 55a.

Vorbelastung

Durch die bestehende Nutzung des Landhotels Rittmeister werden die Immissionsrichtwerte an allen o.g. maßgeblichen Immissionsorten eingehalten.

Das Bebauungsplangebiet wird über den Biestower Damm und den Damerower Weg verkehrlich erschlossen. Die Verkehrsbelastung des Biestower Damms liegt im Bereich der Kirche nach Zählung des Tief- und Hafenbauamtes Rostock in 2014 bei durchschnittlich 3.060 Kfz/d. Der Schwerverkehrsanteil (3,5 t) beträgt 1,8 %.

Der Damerower Weg ist ein Fuß- und Radweg, der für die Nutzung durch die Anlieger freigegeben ist. Er ist nicht immissionsrelevant.

Durch den allgemeinen öffentlichen Straßenverkehr auf dem Biestower Damm sind am Wohngebäude Biestower Damm 2 Überschreitungen des Orientierungswertes von 2 dB(A) am Tag und 4 dB(A) in der Nacht berechnet worden. Auch an der Pension selbst kommt es zu Überschreitungen. Die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) sind aber eingehalten.

Für das Schutzgut Mensch liegt am Wohngebäude Biestower Damm 2 und auch an der Pension eine erhöhte Lärmvorbelastung gegenüber Verkehrslärm vom Biestower Damm vor, Stufe 2. An allen anderen Immissionsorten besteht eine geringe Lärmvorbelastung, Stufe 1.

Bewertung der Auswirkungen

Das Planvorhaben beinhaltet eine Erweiterung der Pension und den Neubau eines Hotelgebäudes mit Wellnessbereich. Die Bettenkapazität wird sich auf insgesamt 70 Betten erhöhen. Nach Realisierung der Sondernutzung stehen innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt 64 Stellplätze zur Verfügung.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung zu ermitteln, wurden unter Berücksichtigung der Vorbelastung in der Schallimmissionsprognose die folgenden Punkte betrachtet:

- Zusatzbelastung durch Hotelneubau (Gästeverhalten im Freien, geplante Parkplätze, Fahrwege und Lieferverkehr)
- Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen durch anlagebezogenen und öffentlichen Verkehr.

Bei bestimmungsgemäßem Betrieb des Landhotels Rittmeister, einschließlich der geplanten Erweiterungen, kommt es zu geringen Lärmbeeinträchtigungen an den umgebenden maßgeblichen Immissionsorten, Stufe 1.

Die Untersuchungen zeigen aber, dass durch die gewerbliche Nutzung auch nach Erweiterung des Landhotels die Orientierungswerte an den maßgeblichen Immissionsorten in der Umgebung der Änderungsfläche eingehalten werden.

Am Wohngebäude Biestower Damm 2 ist durch die Erhöhung der Gesamt-Verkehrsgeräuschimmission ein wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmissionen zu verzeichnen, der hier zu mittleren Lärmbeeinträchtigungen, Stufe 2, führt.

Aufgrund der Vorbelastung erhöhen sich die Gesamt-Verkehrslärmimmissionen um ≤ 1 dB(A) am Tag auf 58 dB(A) und um 2 dB(A) in der Nacht auf 51 dB(A). Die Grenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) von 59 dB(A) am Tag und 49 dB(A) in der Nacht sind eingehalten. Maßnahmen zur Verkehrsberuhigung oder -verminderung sind daher nicht erforderlich.

Schutzgut Boden

Beschreibung der Situation

Der Vorhabensbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 1 ha.

Aufgrund der landwirtschaftlichen und gärtnerischen Bewirtschaftung sowie der Bebauung, sind die anzutreffenden Böden als anthropogenen beeinflusst einzustufen. Seltene Bodentypen und eine besondere Bodenfruchtbarkeit sind nicht zu verzeichnen. Charakteristischer Bodentyp ist Regosol aus umgelagertem Sand, dem eine geringe Funktionseignung, Stufe 1, im Naturhaushalt zugeordnet wird. Im nordwestlichen Randbereich steht kleinflächig Parabraunerde aus Geschiebesand mit mittlerer Funktionseignung an.

Der Versiegelungsgrad ist im Gebiet insgesamt als gering einzustufen. Im unbebauten Bereich sind Fundament- und Gebäudereste vorhanden. Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Bereich der Änderungsfläche nicht bekannt.

Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen für den Boden ergeben sich vor allem aus der Art und Intensität der Nutzung. Als Indikator für die Beurteilung wird die Flächeninanspruchnahme herangezogen. Bezogen auf die Gesamtfläche des Geltungsbereiches ist zukünftig ca. ¼ der Fläche bebaut. Hinzu kommen Versiegelungen durch Nebenanlagen und Stellplätze.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden damit als erhöhte Flächeninanspruchnahme, Stufe 2, eingeschätzt. Damit verbinden sich mittlere Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, Stufe 2. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Schutzgut Wasser Beschreibung der Situation Oberflächenwasser/Sturmflut

In den Grenzen der Änderungsfläche sind keine Fließgewässer anzutreffen. Nördlich des Plangebietes verläuft in ca. 600 m Entfernung der Kringelgraben, auf den die Planung keinen Einfluss hat. Das Plangebiet befindet sich nicht in einem hochwassergefährdeten Bereich. Trinkwasserschutzzonen sind hier nicht vorhanden.

Das Gebiet ist bereits durch Regen- und Schmutzwasserleitungen erschlossen.

Im Hinblick auf den Umgang mit anfallendem Niederschlagswasser wurde im Baugrundgutachten der Nachweis erbracht, dass der Boden im Plangebiet versickerungsfähig ist. Aus dem Integrierten Regenentwässerungskonzept ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation im Falle von Starkregenereignissen.

Grundwasser

Unter Berücksichtigung des Anteils bindiger Bodenbildungen > 80 % und des Grundwasserflurabstandes zwischen 5-10 m liegt ein hoher Geschütztheitsgrad des Grundwassers gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen im Plangebiet vor.

Für das Grundwasser ergibt sich damit eine geringe Empfindlichkeit, Stufe 1.

Anthropogene Belastungen des Grundwassers sind nicht bekannt. Für die Trinkwasserversorgung hat das Grundwasser keine Bedeutung. Es befinden sich keine Notwasserbrunnen innerhalb Änderungsfläche.

Bewertung der Auswirkungen

Beeinträchtigungen für das Schutzgut Wasser können sich ergeben, wenn durch Versiegelungsmaßnahmen weniger Niederschlag versickern kann und dadurch der Grundwasserspiegel absinkt oder wenn Schadstoffe flächenhaft in das Grundwasser gelangen. Da eine Nutzung des Grundwassers im Plangebiet nicht vorgesehen ist, ergeben sich keine Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot.

Mit der Durchführung des Planvorhabens sind weitere Flächenversiegelungen verbunden. Insgesamt werden die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und gegenüber einer Eintragsgefährdung als gering, Stufe 1 bewertet.

Die Belange Fließgewässer-, Hochwasser- und Trinkwasserschutz sind durch die Planung nicht berührt. Das Plangebiet ist an die Abwasserleitung angeschlossen.

Die ermittelten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Schutzgut Klima

Beschreibung der Situation

Dem Plangebiet wird der Klimatoptyp Gartenstadtklimatop zugeordnet, der sich durch eine mittlere klimaökologische Funktionseignung, Stufe 2, auszeichnet. Charakteristisch für diesen Klimatoptyp ist eine relativ offene Bebauung, durchsetzt mit hohem Grünflächenanteil sowie ein geringer Einfluss der Fläche auf Temperatur, Feuchte und Wind. Vorbelastungen durch Schadstoffe sind gering.

Eine für den Siedlungsraum relevante Frischluftbahn führt nicht über das Plangebiet oder angrenzende Bereiche. Dennoch sind thermische Austauschbeziehungen zwischen den Grünlandflächen westlich angrenzend zum Plangebiet und der Südstadt möglich.

Bewertung der Auswirkungen

Der Einfluss der Planung auf das Lokalklima ist aufgrund der Neuversiegelung erhöht, Stufe 2. Durch die hinzukommende Versiegelung wird kleinräumig eine klimaaktive Fläche für die Frischluftproduktion entzogen. Allerdings weist diese keinen direkten Bezug zu besiedelten Wirkungsräumen auf und ist als gering empfindlich gegenüber Nutzungsänderungen einzuschätzen. Laut Planungshinweiskarte im Rahmen der Klimafunktionskartierung der Hansestadt Rostock ist eine maßvolle ortsübliche Bebauung möglich. Daher kommt es zu mittleren Beeinträchtigungen für das Schutzgut, Stufe 2. Ein gewisser klimaökologischer Ausgleich wird durch das geplante Gewässer erreicht.

Eine offene Baustruktur, verbleibende Vegetationsflächen und lockere Gehölzbestände können beitragen, die Klimafunktion des Gebietes stabilisieren. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Klimaschutz und Klimawandelanpassung

Als Mitglied des internationalen Klimabündnisses hat sich die Hansestadt Rostock verpflichtet, Treibhausgasemissionen um 10% gegenüber dem Jahr 2010 zu senken. Die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock beschloss 2008 die Aufstellung eines Konzeptes zur Energiewende und zeigt jetzt mit einem Masterplan einen Weg auf, wie für Rostock eine Minderung der Emissionen von Treibhausgasen (CO2) um 95% bis zum Jahr 2050 erfolgen kann.

In der Bauleitplanung sind die vorgenannten Ziele zu berücksichtigen.

Ein eigenständiges Energieversorgungskonzept ist angesichts des geringen Umfangs der baulichen Inanspruchnahme nicht messbar zielführend und daher nicht erforderlich. Die Nutzung erneuerbarer Energien ist grundsätzlich möglich.

Die städtische Randlage der Änderungsfläche in der Nachbarschaft zu landwirtschaftlichen Nutzflächen lässt auch im Zuge anhaltender Hitzeperioden keine schwerwiegenden Überwärmungsprobleme erwarten.

Aus dem Integrierten Regenentwässerungskonzept ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Gefährdungssituation im Falle von Starkregenereignissen. Während der Starkregenereignisse im Jahr 2011 gab es keine Hinweise auf eine erhöhte Gefährdung des Plangebietes durch den Abfluss von Niederschlagswasser. Das Auftreten von wild abfließendem Niederschlagswasser ist jedoch nicht vollkommen auszuschließen. Dies ist bei der künftigen Bebauung der Grundstücke und beim Bau der Erschließungsstraßen zu berücksichtigen.

Das Plangebiet ist bei Starkwindereignissen wenig exponiert.

Schutzgut Luft

Beschreibung der Situation

Der Stadtbereich Biestow kann aufgrund seiner Lage und der als gering einzustufenden Emissionssituation als Bereich mit städtischer Hintergrundbelastung angesehen werden. Die Beurteilung der Luftsituation im Plangebiet kann daher über die Auswertung der Messstationen Warnemünde und Stuthof abgeschätzt werden.

Datenquelle	Jahr	Stickstoffdioxid	Feinstaub	Stickoxide
		NO2 [μg/m³]	PM 10 [μg/m³]	NOx [µg/m³]
Warnemünde	2013	14	16, 1 Überschreitung des	-
			24h-Mittelwertes	
Stuthof	2013	11	16, 3 Überschreitungen	14
			des 24h-Mittelwertes	

Das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der Hansestadt Rostock enthält zum Schutz der Luftqualität unter anderem die Vorgabe, keine gravierende Zunahme der Immissionen im ländlich geprägten Umland der Hansestadt Rostock zuzulassen. Als Zielwerte der Luftqualität für 2015 ist eine 50%ige Unterschreitung der aktuellen Grenzwerte der TA Luft festgesetzt. Sie gelten nutzungsunabhängig für das gesamte Stadtgebiet.

Zeithorizont	Zielwerte 2015	Zielwerte 2020	Zeitintervall	Empfindlichstes
				Schutzgut
Partikel PM 10	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickstoffdioxid	20	< 20	Jahresmittel	Mensch
Stickoxide*)	15	< 15	Jahresmittel	Vegetation

^{*)} Stickoxide als Summe von Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid ausgedrückt als Stickstoffdioxid

Im Zusammenhang mit den o.g. Werten der Luftbelastung ist zu ersehen, dass für die im UQZK aufgeführten Luftschadstoffe die Zielwerte der Luftqualität für das Jahr 2015 an den Messstationen unterschritten werden. Damit kann indirekt auf eine hohe Luftqualität für das Bebauungsplangebiet geschlossen werden; in Bezug auf die Gefährdung der menschlichen Gesundheit besteht geringe Empfindlichkeit, Stufe 1.

Bewertung der Auswirkungen

Mit der Flächennutzungsplanänderung sind keine nennenswert emittierenden Nutzungen vorgesehen. Auch verkehrsbedingt sind im Zusammenhang mit der geplanten Sonderbaufläche aufgrund des geringen Verkehrsaufkommens keine Auswirkungen zu erwarten.

Die Flächennutzungsplanänderung bleibt ohne Einfluss auf die Luftqualität; eine eventuelle Auswirkung ist nicht quantifizierbar und lagebedingt irrelevant; keine bzw. geringe Beein-

trächtigungen. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Schutzgüter Pflanzen /Tiere/ Biologische Vielfalt Beschreibung der Situation

Biotoptypen

Die Erfassung der Biotoptypen wurde im Sommer 2008 (Hamann, 2010) sowie im Sommer 2014 durchgeführt. Kartiert wurden folgende Biotoptypen: Einzelbaum, Artenarmes Frischgrünland, ruderale Staudenflur frischer bis trockener Mineralstandorte, Siedlungsgebüsch aus nichtheimischen Arten, sonstige Grünfläche ohne Altbäume, Verdichtetes Einzelhausgebiet, versiegelte Straßen und Wege, Brachfläche der Dorfgebiete. Wertvolle Biotope sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Brachebereiche und das Frischgrünland weisen allerdings einen gewissen Strukturreichtum auf, mittlerer Biotopwert, Stufe 2.

Biotopverbundfunktion (Biodiversität)

Die Biotope im Plangebiet gehören nicht zum nächstgelegenen Teillandschaftsraum des Biotop-Verbund-Entwicklungskonzeptes der Hansestadt Rostock, der "Biestower Feldflur" und übernehmen diesbezüglich auch keine gezielten Funktionen.

Artenvorkommen

Auf Grund der Lage der Änderungsfläche im Stadtrandgebiet Rostocks, ist von einer faunistischen Verknüpfungsfunktion mit dem Umland auszugehen. Für Arten mit großen Besiedlungsarealen bzw. als Rastgebiet ziehender Vogelarten ist die flächenmäßige Ausdehnung zu gering. Die südlich angrenzenden Wiesen- und Ackerflächen haben hier eine wesentlich höhere Bedeutung.

Die Bedeutung des Areals für die Fauna gründet sich in der momentan sukzessiven Ausstattung und somit vor allem in seiner Funktion als Nahrungshabitat und Übergangsbiotop zwischen dem Ortskern und seinem Umland.

Gefährdete Arten konnten auf dem Grundstück während der Bestandsaufnahmen nicht nachgewiesen werden, auch wenn Amphibien im Bereich der vorhandenen Gewässer innerhalb der Ortslage Biestow in den Jahren 1996 und 2006 Anlass für Untersuchungen von Populationen und Wanderbewegungen waren.

Da im eigentlichen Plangebiet keine gefährdeten und besonders geschützte Arten nachgewiesen wurden, die Fläche aber in Beziehung zu höherwertigen Biotopstrukturen der Umgebung steht, liegt für das Areal der Änderungsfläche insgesamt ein geringer bis mittlerer Schutzgrad, Stufe 2 in Bezug auf Arten vor.

Bewertung der Auswirkungen

Biotope

Mit der Neubebauung und der Umnutzung der Flächen im Plangebiet gehen Lebensräume für Pflanzen und Tiere verloren. Das betrifft allerdings nur kleine Flächen im Grenzbereich zu größeren Grünflächen.

Die verloren gehenden Lebensräume für Pflanzen und Tiere besitzen eine geringe bis mittlere ökologische Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz, so dass die Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften als mittel, Stufe 2 zu bewerten sind.

<u>Artenvorkommen</u>

Die Gefährdung einer lokaler Populationen kann ausgeschlossen werden, da das angrenzende Gebiet zusammen mit dem Zugang zum Vorland der Stadt problemlos in der Lage ist, die kleinflächig eingeschränkten Funktionen zu puffern. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Schutzgut Landschaftsbild/ Ortsbild Beschreibung der Situation

Die Ortslage Biestow grenzt im Norden an die Südstadt von Rostock an und bildet im südlichen Bereich den Übergang zum Freiraum mit überwiegend landwirtschaftlich genutzten Arealen. Dabei handelt es sich um zusammenhängende Ackerflächen, die teilweise durch Strukturen, wie Sölle, Hecken und Pflanzgruppen unterbrochen wird.

Der von der Planung betroffene Landschaftsbildraum ist eher klein und wird von verschiedener Bebauung und vereinzelten Grünstrukturen begrenzt. Insgesamt ist eine starke anthropogene Ausprägung vorhanden. Die nördliche Erweiterung findet im Übergangsbereich zum offenen Landschaftsraum statt.

Der Dammerower Weg hat eine Funktion als Wander- und Radweg im Stadtrandbereich von Rostock. Prägend ist hier die Abwechslung von offenen und bebauten Bereichen.

Eine Bewertung der Schutzwürdigkeit im Landschaftsplan der Hansestadt Rostock wurde mit der Landschaftsbildbewertung des Gutachtlichen Landschaftsplan MM-R in Übereinstimmung gebracht. Danach liegt das Plangebiet in einem Bereich mit geringer bis mittlerer Schutzwürdigkeit.

Das Plangebiet ist durch differenzierbare und naturnahe Elemente gekennzeichnet und enthält überwiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente.

Insgesamt ergibt sich für das Plangebiet ein mittlerer visueller Gesamteindruck, Stufe 2.

Bewertung der Auswirkungen

Die bauliche Erweiterung, die mit der Ausweisung als Sondergebiet "Hotel und Beherbergung" vorbereitet wird, erhöht geringfügig die anthropogene Wirkung eines bereits baulich geprägten Landschaftsraumes. Aufgrund der Stadtrandlage und der optischen Wirkungen der angrenzenden Bebauung ist diese Wirkung insgesamt gering. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen ergeben sich nicht, so dass mit der Flächennutzungsplanänderung insgesamt geringe Auswirkungen, Stufe 1, auf das Landschaftsbild einhergehen.

Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter Beschreibung der Situation

Der südliche Bereich des Plangebietes befindet sich innerhalb des Denkmalbereiches "Biestow" und bildet dessen nördliche Begrenzung. Der Denkmalbereich umfasst den überlieferten historischen Dorfgrundriss um die Dorfkirche mit Kirchhof, das Pfarrgehöft und den Dorfteich sowie die historischen Bauerngehöfte (Hufen). Mit dem Denkmalbereich wird das äußere Erscheinungsbild seiner baulichen Anlagen und Strukturen geschützt, das durch deren historische Substanz geprägt wird (Verordnung der Hansestadt Rostock über die Ausweisung des Denkmalbereiches "Biestow"). Für Teile des Plangebietes liegt deshalb eine mittlere bis hohe denkmalpflegerische Relevanz, Stufe 2-3, vor.

Bewertung der Auswirkungen

Das geplante Sondergebiet liegt sowohl innerhalb als auch außerhalb des geschützten Denkmalbereiches. Durch neue Flächeninanspruchnahme und Zunahme des Bebauungsgrades ist ein Einfluss auf den Denkmalbereich gegeben.

Unter Berücksichtigung der Kleinräumigkeit des Gebietes einerseits und der mittleren Nutzungsintensität andererseits sind die Auswirkungen als erhöhter Werteverlust, Stufe 2 einzustufen. Die ermittelten Auswirkungen werden als nicht erheblich im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4 c BauGB eingeschätzt.

Wechselwirkungen

Nennenswerte Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern gibt es durch die veränderte Flächennutzungsplan-Darstellung nicht.

4.1.2 Eingriffe in Natur und Landschaft sowie deren möglicher Ausgleich

Ermittlung des Eingriffes

Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem durch den Verlust von Biotopflächen infolge der Errichtung von Baukörpern und der Wegeanbindungen.

Maßnahmen zur Minderung und Kompensation des Eingriffs

Mögliche und eingriffskompensierende Maßnahmen sind Baum- und Gehölzpflanzungen innerhalb des Plangebietes. Gegebenenfalls sind weitere Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches erforderlich und umsetzbar.

4.1.3 Monitoring

Erhebliche Umweltauswirkungen, insbesondere solche, die auf der Ebene der Flächennutzungsplanung unvorhergesehen sind, können im Rahmen der nachgelagerten Planungsstufen und der Anlagenzulassungsverfahren berücksichtigt werden. Ggf. kann sich daraus dann ein entsprechendes Planungserfordernis im Hinblick auf etwaige erneute Änderungen nach Maßgabe von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ergeben.

4.1.4 Variantenprüfung

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wären kaum Veränderungen des gegenwärtigen Zustandes zu erwarten:

keine Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme, unveränderte Strukturarmut des Landschaftsbildes im Plangebiet, kein Einfluss auf den Biotopbestand, keine Überplanung von Bereichen mit denkmalpflegerischer Relevanz.

Varianten der baulichen Nutzung

keine geprüft, da Gegenstand der verbindlichen Bauleitplanung

Varianten der Verkehrserschließung

angesichts der Bestandssituation keine geprüft

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

im Hinblick auf den Charakter als Bestandserweiterung kommen insbesondere keine auf Flächennutzungsplanebene relevanten Standortalternativen in Betracht.

4.1.5 Hinweise, Grundlagen und Methodik

Schwierigkeiten bei der Erarbeitung der Unterlagen

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Für die Beurteilung der Änderungsflächen des Flächennutzungsplans waren keine gesonderten Gutachten erforderlich. Die Angaben und Wirkungsabschätzungen für die Schutzgüter basieren auf vorhandenem Kenntnisstand der aufgeführten Informations- und Datengrundlagen sowie eigenen Erhebungen und Begehungen der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Umweltbehörde. Zudem lagen die Untersuchungen aus der im Parallelverfahren durchgeführten verbindlichen Bauleitplanung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 09.SO.156.1 vor. Auf dieser Grundlage ließen sich Aussagen in dieser Maßstabsebene und Planungsstand hinreichend genau treffen.

Informations- und Datengrundlagen

Geobasisdaten, wie Luftbild von 2014, topgrafische Karte 1:10.000, Realnutzungskartierung von 2007

Landschaftsplan der Hansestadt Rostock, Erste Aktualisierung 2013

Umweltinformationssystem der Hansestadt Rostock mit spezifischen, maßstabsgerechten Aussagen zu den Schutzgütern, fortlaufend Kartierungen und Erhebungen im Zuge der Grünordnungsplanung (GOP) für das Bebauungsplanverfahren 2010 und 2014; GOP, Landschaftsarchitekturbüros Haman und Lämmel

Schalltechnische Untersuchung, Kohlen&Wendtlandt, 12.01.2015 Umweltqualitätszielkonzept der Hansestadt Rostock, Beschluss der Bürgerschaft 2005 Luftgütelangzeitbeobachtung des LUNG, Stand 2013 Stellungnahmen der Ämter 67 und 73 Hinweise aus der frühzeitigen Trägerbeteiligung

Bewertungsmethodik

Für die Einschätzung der Beeinträchtigung von Schutzgütern durch die Flächennutzungsplanung bzw. die Einschätzung der Umwelterheblichkeit stehen zwei Informationsebenen zur Verfügung:

- die Funktionseignung (ökologische Empfindlichkeit) des Schutzgutes und
- die Intensität der geplanten Nutzung.

Werden beide Informationen miteinander verschnitten, ergibt sich der Grad der Beeinträchtigung oder das ökologische Risiko gegenüber der geplanten Nutzung.

Um die Funktionalität der Bewertung zu gewährleisten, wird eine Beschränkung auf die Faktoren vorgenommen, die am ehesten geeignet sind, die Wirkungszusammenhänge zu verdeutlichen. Sie sind auch unter dem Begriff Indikatoren bekannt. Darüber hinaus muss die Wahl der Indikatoren an die Datenverfügbarkeit angepasst werden. Gemessen an der zumeist nur wenig höheren Aussagequalität vielstufiger Modelle gegenüber einfacheren Varianten, der besseren Datenverfügbarkeit bei weniger differenziert zu treffenden Aussagen und der für Planer und Bearbeiter erforderlichen Information, wird für das Bewertungskonzept im vorliegenden Flächennutzungsplanänderungsverfahren die dreistufige Variante gewählt. Die Aussagen werden in der Form gering, mittel, hoch bzw. in der Entsprechung Stufe 1, Stufe 2, Stufe 3 getroffen. Nachfolgende Tabelle veranschaulicht die für alle Bewertungsschritte zutreffende Matrix.

Funktionseignung des Schutzgutes	Intensität der Nutzung →		
↓	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 1	Geringe Beeinträchtigung	Geringe Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung
	Stufe 1	Stufe 1	Stufe 2
Stufe 2	Mittlere Beeinträchtigung	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 2	Stufe 3
Stufe 3	Mittlere Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung	Hohe Beeinträchtigung
	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 3

Beispiel für die Lesart:

Hohe Funktionseignung des Schutzgutes (Stufe 3) und mittlere Intensität der Nutzung durch die Planung (Stufe 2) führt zu hoher Beeinträchtigung für das Schutzgut (Stufe 3).

Bei dieser Vorgehensweise wird berücksichtigt, dass die Bewertung über logische Verknüpfungen erfolgt und dass der inhaltliche und räumliche Aussagewert maßgeblich von der Aussagekraft und Korrektheit der Indikatoren abhängig ist. Zur Bestätigung der Bewertung werden Abstimmungen mit dem zuständigen Sachgebiet geführt. Die Wahl der Bewertungsstufen ist das Ergebnis eines Erfahrungs- und Abstimmungsprozesses der beteiligten Planer und Fachleute, den die Hansestadt Rostock nachvollzogen und sich als Plangeber zu eigen gemacht hat. Für den Fall von Planungen ohne gravierende Nutzungsänderungen oder das Fehlen von Bewertungskenngrößen erfolgt dabei eine verbal-argumentative Einschätzung.

Als Bewertungsgrundlagen für die Schutzgüter werden der aktuelle Landschaftsplan sowie das Umweltqualitätszielkonzept (UQZK) der HRO herangezogen. Die vorsorgeorientierten Umweltqualitätsziele (UQZ) wurden für diese Umweltmedien entsprechend ihrer lokalen Ausprägung definiert. Sie sind wissenschaftlich fundiert, berücksichtigen jedoch auch politische Vorgaben und wurden breit in der Verwaltung und verschiedenen Ortsbeiräten diskutiert.

Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schu	ıtzgut	Mensch/Lärm			2005	
geringe Lärmvorbelastung Stufe 1			Orientierungswerte der DIN 18005 eingehalten			
erhöhte Lärmvorbelastung			Orientierungswerte der DIN 18005 um weniger als			
Stufe 2			5 dB(A) überschritten			
hohe Lärmvorbelastung				erungswerte DIN 1800	5 um m	nehr als 5 dB(A)
Stufe 3	cch/lä	rm	überscl	nritten		
Nutzungsintensität für das Schutzgut Men- kaum wahrnehmbarer Anstieg der Lärmim			Anstied	des Lärmpegels bis 1	dB(A):	
Stufe 1		•••	Orienti	erungswerte der DIN 1	8005 ei	
wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmissic	n			des Lärmpegels >1 <		
Stufe 2 deutlicher Anstieg der Lärmimmission			Orientierungswerte der DIN 18005 dB(A) überschritten Anstieg des Lärmpegels um mehr als 3 dB(A);			
Stufe 3			Orientierungswerte der DIN 18005 überschritten			
Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schu	itzarit l	Mensch/Luft		<u>-</u>		
geringe Vorbelastung	iczgac i	richischi Lare	Zielwer	te für das Jahr 2015 u	ntersch	ritten
Stufe 1						
mittlere Vorbelastung Stufe 2				te für das Jahr 2015 e		
hohe Vorbelastung Stufe 3			Grenzw	erte der TA Luft übers	chritter	1
Nutzungsintensität für das Schutzgut Men	sch/Lu	ft				
geringer Einfluss auf die Luftqualität				ichen, Campingplätze;		
Stufe 1				es Verkehrsaufkommen		niotor
Einfluss auf die Luftqualität Stufe 2				lörfer, Wohngebiete, M es Verkehrsaufkommer		nete;
hoher Einfluss auf die Luftqualität				parks, Großflächiger Ei		ndel, Industriegebiete,
Stufe 3				itze; Starkes Verkehrsa		
Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbe			emission			
Wirkzone/Wirkintensität	10 m			50 m		150 m
Schutzgut Lufthygiene DTV	(RQ -	+ 2*10m)		(beidseitig)		(beidseitig)
Einteilungskriterium	-			Schadstoffbelastung		-
hoch (3) mittel (2)				≥ 25.000 < 25.000		
gering (1)	gene	rell hoch		-		-
Empfindlichkeit von Böden im Zusammenh Aufgeschüttete, anthropogen veränderte E				visco vorborrechand ad	or hoho	or Vorciogolungsgrad
den	50-		enverhältnisse vorherrschend oder hoher Versiegelungsgrad oder Altlast vorhanden			
Stufe 1		(Regosole, Par	arendzin		oder Ps	eudogley, Gley aus umge-
No. of the contract of the con		lagertem Mate	rial)	681 1 1 1		El
te, häufige Böden	nutz-	Land- und forstwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzte Flächen mit für die Region häufigen Böden oder mittlerer Versiegelungsgrad (>20%<60%)				
Stufe 2		und/oder punktuelle Schadstoffbelastungen (Gleye, Braun-, Fahl-, Parabrau-				
		nerden, Pseudogleye, Podsole, Horti-, Kolluvisole, überprägtes Niedermoor)				
Natürlich gewachsene, seltene und/oder h	och-	Seltene naturnahe Böden (< 1% Flächenanteil); naturgeschichtliches Doku-				
wertige Böden Stufe 3		ment; hohe funktionale Wertigkeiten z.B. für die Lebensraumfunktion oder Regulation des Wasserhaushaltes, geringer Versiegelungsgrad (<20%), keine				
Stare 5		stofflichen Belastungen (Niedermoorböden, Humusgleye, Strandrohgleye und				
	Podsole über Staugleyen)					
Nutzungsintensität im Zusammenhang zur	n Schu	utzgut Boden.				
geringe Flächeninanspruchnahme		Grünflächen, Freizeitparks, Campingplätze				
		(Neuversiegelungsgrad ≤ 20 %)				
			eriendörfer, Wohngebiete, Mischgebiete Neuversiegelungsgrad ≤ 60 %)			
			euversiegelungsgrad ≤ 60 %) werbegebiete, Industriegebiete, Parkplätze			
Stufe 3	(Neuversiegelungsgrad > 60 %)					
Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schu	ıtzgut (Gewässer				
Anthropogen vollständig überformte und b		Gewässer ist v				/ / IV starke bis übermäßi
		ge Verschmutzungen durch organische, sauerstoffzehrende Stoffe und damit				
			eitgehend eingeschränkte Lebensbedingungen auf			
gebaut	Gewässer ist nicht verrohrt, weist jedoch eine kulturbetonte naturferne Ausprägung auf und kann mit Gewässergüte II-III / III als belastet durch organi-					
und mäßig belastet Stufe 2				le Stoffe mit eingeschrä		
and many belastet		555 5445.565.				LCDCIIDI dairii di III di C

N	-	<u> </u>				
Naturnahes Gewässer Stufe 3			st weitgehend anthropogen unbeeinflusst und weist mit Gewässer- I / II lediglich mäßige Verunreinigungen und gute Lebensbedingun-			
gen auf		gen aufgrur	nd ausreichender	Sauerstoffversorgung a	uf	
Verschmutzungsempfindlichkeit des Grun schicht	ıdwasseı	rs in Abhäng	igkeit von Flurabs	stand sowie Mächtigkeit	und Substrat der Deck-	
		Hoher Grun	dwasserflurabstar	nd bzw. hoher Anteil bir	ndiger Bildungen an der	
Stufe 1		Versickerunden Schadst		sser geschützt gegenüb	er flächenhaft eindringen-	
Verschmutzungsempfindlichkeit mittel				tand bzw. Anteil bindige	er Bildungen an der Versi-	
Stufe 2		ckerungszone < 80 % >20 %; Grundwasser teilweise geschützt gegenüber flächenhaft ein-				
		dringenden Schadstoffen				
Verschmutzungsempfindlichkeit hoch			geringer Grundwasserflurabstand bzw. Anteil bindiger Bildungen an der Versi-			
Stufe 3		ckerungszone <20 %; Grundwasser ungeschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen				
Nutzungsintensität im Zusammenhang zu	ım Schu					
geringe Eintragsgefährdung Stufe 1		Grünflächen	ı, Freizeitparks, C	ampingplätze		
erhöhte Eintragsgefährdung Stufe 2		Feriendörfe	r, Wohngebiete, N	1ischgebiete		
hohe Eintragsgefährdung Stufe 3		Gewerbegel	oiete, Industriege	biete, Parkplätze		
Nutzungsintensität/Wirkzonen verkehrsbe		Einträge im	Zusammenhang :			
Wirkzone/Wirkintensität	10 m	2*10\		50 m	150 m	
Schutzgut Grundwasser DTV	(RQ +	- 2*10m)		(beidseitig)	(beidseitig)	
Einteilungskriterium	Verrin	gerung der (GW-Neubildung	GW-Gefährdung	GW-Gefährdung	
hoch (3)				>12.000	-	
mittel (2) gering (1)	gener	ell hoch		≤ 12.000 − 5.000 ≤ 5.000	> 12.000 ≤ 12.000	
Empfindlichkeit gegenüber Hochwasser.					1 222	
Hochwasserschutz unbeachtlich			t liegt nicht im überflutungsgefährdeten Bereich bzw. Maßnahmen			
Stufe 1 Hochwasserschutz muss berücksichtigt w	vordon			AUN) sind vorgesehen ngsgefährdeten Bereich		
Stufe 2	rerueri	Plangeblet i	legt iiii überilütür	igsgerafficeterr bereich		
Überflutungsbereich Stufe 3					n des Hochwasserschutzes sehen (Retentionsraum)	
Nutzungsintensität der Planung gegenübe	er Gewä					
Geringer Einfluss der Nutzung Stufe 1			, Freizeitparks, C		nlichkeit von Stoffeintrag	
erhöhter Einfluss durch die Nutzung			r, Wohngebiete, N		HIICHKEIL VOH Stoffentrag	
Stufe 2		(Neuversieg	elungsgrad ≤ 60	%); erhöhte Wahrschei	inlichkeit von Stoffeintrag	
Hoher Einfluss durch die Nutzung Stufe 3			piete, Industriege Jelungsgrad > 60	biete, Parkplätze %); hohe Wahrscheinli	chkeit von Stoffeintrag	
Funktionseignung der Klimatoptypen	II.	· · · · · · · ·	<u>, </u>			
geringe klimaökologische Bedeutung		Keine Frisch	Keine Frischluftproduktion			
Stufe 1		(Stadtklimatop, Industrie- Gewerbeflächenklimatop, Innenstadtklimatop) keine Frischluftbahn				
		Mittlere Kaltluftentstehung (Gartenstadtklimatop, Parkklimatop, Waldklimatop)				
		keine Frischluftbahn Hohe Kaltluftproduktion				
Stufe 3 (Freilandkl		(Freilandklin	Kaltiuftproduktion ndklimatop, Feuchtflächenklimatop, Grünanlagenklimatop) uftbahn vorhanden			
Nutzungsintensität auf das Schutzgut Klir	ma	- riscillatua				
geringe Flächenversiegelung / geringe Behinderung einer		ing einer	Grünflächen, Ca	mpingplätze		
Frischluftbahn Stufe 1						
erhöhte Flächenversiegelung / mögliche Behinderung einer Frischluftbahn		Feriendörfer, Freizeitparks, Wohngebiete, Mischgebiete				
Stufe 2 hohe Flächenversiegelung / Zerschneidung einer Frischluftbahn Stufe 3		Großflächiger Ein	nzelhandel, Industriegel	biete, Parkplätze		
Empfindlichkeit von Biotopen im Zusamm	nenhang	mit der Vorl	pelastung.			
geringer Biotopwert			häufige, stark ar	nthropogen beeinflusste	Biotoptypen; geringe	
Stufe 1		Arten- und Struk	turvielfalt			

mittlerer Biotopwert		weitverbreitete, ungefährdete Biotoptypen; hohes Entwicklungspo-		
Stufe 2		tential; mittlere Arten- und Strukturvielfalt		
hoher Biotopwert Stufe 3		stark bis mäßig gefährdete Biotoptypen; bedingt bzw. kaum ersetzbar; vielfältig strukturiert, artenreich		
Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit	t ibror Cofäk	ardung		
Empfindlichkeit von Arten im Zusammenhang mit ihrer Gefähgeringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit		keine Arten der Roten Liste M-V bzw. der BArtSchV im Bebau-		
Stufe 1 mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit		ungsplangebiet gefährdete Arten, potenziell gefährdete im Bebauungsplangebiet		
Stufe 2 hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit		mindestens eine vom Aussterben bedrohte Art; stark gefährdete		
Stufe 3		Arten im Bebauungsplangebiet		
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf	die Schutzg	üter Pflanzen und Tiere.		
geringe Einwirkung Stufe 1	Grünfläcl	hen		
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Feriendö	rfer, Campingplätze, Wohngebiete, Freizeitparks		
hohe Einwirkung Stufe 3	Großfläch	niger Einzelhandel, Industriegebiete, Parkplätze, Mischgebiete		
Empfindlichkeit/Gewährleistung der Biologische V	/ielfalt			
geringer Schutzgrad/geringe Empfindlichkeit Stufe 1		opverbund bzw. Barrieren und lebensfeindliche Nutzungen in räum-		
mittlerer Schutzgrad/mittlere Empfindlichkeit Stufe 2		zu gleichartigen Biotopen < 500 m		
hoher Schutzgrad/hohe Empfindlichkeit Stufe 3	besteher 200 m Al	nder Biotopverbund zwischen gleichartigen Biotopen, einschließlich bstand		
Nutzungsintensität von Bauflächen im Hinblick au	uf Biologisch	e Vielfalt		
geringe Einwirkung Stufe 1	kein Einfluss auf Biotopverbund			
erhöhte Einwirkung Stufe 2	Einfluss auf den Abstand von 500 m innerhalb des Biotopverbundes			
hohe Einwirkung Stufe 3	Zerschne	eidung des Biotopverbundes, einschließlich des 200 m Abstandes		
Empfindlichkeit/Vorbelastung für das Schutzgut L	andschaftsb	bild		
geringer visueller Gesamteindruck Stufe 1	keine dif	ferenzierbaren Strukturen, deutlich überwiegender Anteil anthropo- emente (≤ 25 % naturnah), geringe Ursprünglichkeit		
mittlerer visueller Gesamteindruck Stufe 2	differenzierbare und naturnahe Elemente erlebniswirksam, überwiegend störungsarme, anthropogen überprägte Elemente (> 25 % naturnah); überwiegend ursprünglicher Charakter;			
	Vorsorge	raum für die Entwicklung von Natur und Landschaft		
hoher visueller Gesamteindruck Stufe 3	deutlich überwiegender Anteil differenzierbarer und naturnaher, erlebnis- wirksamer Elemente/Strukturen (> 75 % naturnah); in besonderem Maß ursprünglich; Vorrangraum für die Entwicklung von Natur und Landschaft			
Nutzungsintensität verschiedener Bebauungsplan				
geringe Verfremdung Stufe 1	Grünflächen, geringe Störwirkung durch baulichen Anlagen; keine Zerschneidung des Landschaftsraums			
erhöhte Verfremdung Stufe 2	Campingplätze, Wohngebiete, Parkplätze, Feriendörfer, deutlich wahrnehr bare Störwirkung durch bauliche Anlagen;			
halaa Marfirana di waxa		rschneidung des Landschaftsraumes		
hohe Verfremdung Stufe 3	Großflächiger Einzelhandel, Industriegebiete, Mischgebiete, Freizeitparks, deutlich wahrnehmbare Störwirkung durch bauliche Anlagen; sichtbare Zerschneidung des Landschaftsraumes			
Funktionseignung von Kultur- und Sachgütern		-		
geringe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 1	keine Werte- oder Funktionselemente im Plangebiet oder angrenzend			
mittlere denkmalpflegerische Relevanz Stufe 2	Werte - oder Funktionselemente in unmittelbarer Nachbarschaft zum Plangebiet			
hohe denkmalpflegerische Relevanz Stufe 3		der Funktionselemente im Plangebiet		
	Kultur- Sach	ngüter		
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf	Ruitui Saci	Grünflächen, Campingplätze		
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf geringer Wertverlust	Grünfläcl	hen, Campingplätze		
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf	Grünfläcl (Versiege			
Nutzungsintensität von Bebauungsplantypen auf geringer Wertverlust Stufe 1	Grünfläcl (Versiege Wohngel (Versiege	hen, Campingplätze elungsgrad < 20 %; keine massiven Baukörper)		

4.1.6 ZUSAMMENFASSUNG DES UMWELTBERICHTES

Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr.7, 1a BauGB	Beschreibung der Auswirkungen
A) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der F-Plan-Änderung, Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	Neuausweisung eines Sondergebietes "Hotel und Gastronomie" als Änderung einer W-Fläche und einer Grünfläche Korrektur des Bestandes einer W-Fläche
B) Auswirkungen auf: Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt	Arten und Biotope mit überwiegend geringem Schutzgrad / Biotopwert im Plangebiet, mittleres Beeinträchtigungsrisiko durch die geplante Bebau- ung für diese Schutzgüter
Boden	mittlere Beeinträchtigung aufgrund der Inan- spruchnahme bisher unversiegelter Fläche mit Bö- den (Regosol aus umgelagertem Sand) geringer Funktionseignung
Wasser Oberflächenwasser	kein Eingriff in die vorhandenen Gewässer; anfallendes Regenwasser der Dach- und befestig- ten Grundstücksflächen kann tlw. im Gebiet versi- ckert werden
Grundwasser	GW geschützt gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen; Nutzung des Grundwassers nicht vorgesehen, keine Eintragsgefährdung durch Schadstoffe, geringe Beeinträchtigungen für das Grundwasser
Sturmflut Luft	entfällt geringe Vorbelastung gegenüber Luftschadstoffen; keine messbare Zusatzbelastung der Luftqualität durch die Planung
Klima	Klimatoptyp: Gartenstadtklimatop mit mittlerer klimaökologischer Bedeutung; Planung hat auf- grund der geringen Flächengröße einen mäßigen Einfluss auf das Lokalklima
Klimawandel/Klimaschutz	eigenes Energieversorgungskonzept nicht erforder- lich; Nutzung erneuerbarer Energien möglich keine besonderen Vorkehrungen gegenüber Stark- regen, Hitzeperioden oder Starkwind erforderlich
Landschaftsbild)	durch mit der Änderung ermöglichte Neubebauung wird bestehende anthropogene Wirkung eines bereits baulich geprägten Landschaftsraumes in geringem Umfang erhöht; aufgrund der Stadtrandlage und der optischen Wirkungen der in der Nähe angrenzenden Bebauung ist diese Wirkung insgesamt gering und führt zu geringen Auswirkungen auf das Schutzgut
menschliche Gesundheit und Bevölkerung	Bei bestimmungsgemäßen Betrieb des Hotels und der Gastronomie und den geplanten Erweiterungen kommt es zu geringen Lärmbeeinträchtigungen an den umgebenden maßgeblichen Immissionsorten, Stufe 1. Durch die Erhöhung der Gesamt-Verkehrsimmission ist in der Umgebung sehr begrenzt ein wahrnehmbarer Anstieg der Lärmimmissionen zu verzeichnen,

	der hier zu mittleren Lärmbeeinträchtigungen, Stufe 2, führt.
Kultur- und Sachgüter	Das Änderungsgebiet liegt zum Teil im Denkmalbereich "Dorfkern Biestow"; die umgebenden Obstbäume und Wiesen sind für das historische Landschafts- bzw. Ortsbild prägend, mittlere Auswirkungen
Wechselwirkungen	keine
C) Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne BNatSchG	nicht betroffen
C)c) Schutzgebiete	nicht betroffen
D) Vermeidung von Emissionen sowie der sachge- rechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Entsorgung von Abfällen nach geltenden abfall- rechtlichen Vorschriften
E) Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie F)	Fläche liegt nicht Fernwärmevorranggebiet, Nutzung erneuerbarer Energien grundsätzlich möglich
Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Zielkonzeption des Landschaftsplanes der HRO, 1. Aktualisierung 2013: wichtige Wegeverbindungen für die Erholung (Damerower Weg)
G) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	entfällt
H) sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden; Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung, Begrenzung der Bodenversie- gelungen auf das notwendige Maß Nachweis der Notwendigkeit der Nutzung von landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen	Beschränkung der Versiegelung auf einen Bebau- ungsgrad, der einem allgemeinen Wohngebiet ent- spricht (insgesamt ca. 57% der Gesamtfläche)
I) Vermeidung und Ausgleich / Eingriffsregelung J) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung	Möglichkeiten zum Ausgleich werden aufgezeigt bei Durchführung der Planung siehe Ausführungen zu den Schutzgütern Bei Nichtdurchführung: keine Überbauung bzw. Flächeninanspruchnahme, unveränderte Strukturarmut des Landschaftsbildes im Plangebiet, kein Einfluss auf den Artenbestand, keine Überplanung von Bereichen mit denkmalpflegerischer Relevanz
K) wichtigste geprüfte anderweitigen Lösungsmög- lichkeiten und Angabe der wesentlichen Aus- wahlgründe im Hinblick auf die Umwelt	keine geprüft
L) Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen	keine erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne der Überwachungsvorschrift § 4c BauGB

5. ABLAUF DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS

Die Öffentlichkeit wurde bereits auf der Ebene der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 09.SO.156.1 frühzeitig über die Planungsziele informiert. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte im Rahmen einer öffentlichen Ortsbeiratssitzung am 09.04.2014.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.08.2014 von der Planungsabsicht unterrichtet und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Äußerungen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist der Entwurf der 12. Änderung des Flächennutzungsplans erarbeitet worden. Die gegebenen Hinweise, insbesondere zum Denkmalschutzbereich, sind in den Umweltbericht eingeflossen. Der Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung liegt vor.

Am 25.03.2015 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Rostock den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur 12. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte in der Zeit vom 27.04.2015 bis zum 29.05.2015. Während der öffentlichen Auslegung der Planung sind Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeit und von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht worden. Die abwägungsrelevanten Hinweise oder Anregungen wurden untereinander und gegeneinander abgewogen.

Schwerpunkte der eingegangenen Hinweise und Anregungen der Öffentlichkeitsbeteiligung waren die Themen:

- 1. Berücksichtigung übergeordneter Planungen
- 2. Städtebauliche Einordnung, Größe und Ausdehnung der Planung
- 3. Ortsbild und Denkmalpflege
- 4. Verkehrsbelastung
- 5. Immissionsschutz.

Die auf Flächennutzungsplan – Ebene mögliche Berücksichtigung der Belange ist erfolgt.

Das Abwägungsergebnis führt im Plan zu keiner Änderung gegenüber dem Entwurf.

Auch in der Begründung erfolgt keine Änderung in Bezug auf die Inhalte der 12. Änderung des Flächennutzungsplans. Lediglich werden in die Begründung zum besseren Verständnis teilweise Aussagen, die Gegenstand der Abwägung sind, ergänzend übernommen.

In Punkt 4.1 der Begründung werden die die wichtigsten Aussagen der Umweltprüfung für die Schutzgüter des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 09.SO.156.1 "Erweiterung Landhotel Rittmeister" zusammenfassend und auf die Maßstabsebene der Flächennutzungsplanung angepasst, dargelegt. Hier erfolgt eine Änderung/ Ergänzung entsprechend der Konkretisierung im Bebauungsplan. Die Darstellungen des Flächennutzungsplans sind davon nicht betroffen.

Die Bürgerschaft hat die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes am 04.11.2015 beschlossen.